

Betrifft

JUSTIZ

Nr. 64
Dezember 2000



Aus dem Inhalt

Blickpunkt

Ein Gericht, das keines ist? *von Bernd Brunn* 356

ZPO-Reform

Jahrhundertwerk oder Mogelpackung *von Ulrich Kleinert* 365

Eine heiße Diskussion und viele kalte Füße *von Andrea Kaminski* 372

Richter-Ratschlag

20 Jahre Richter-Ratschlag *von Christoph Strecker* 376

Justiz in Europa

Quereinsteiger mit Berufserfahrung erwünscht *von Ingrid Heinlein* 394

Zum Thema Betrifft Justiz

Notizen aus der Provinz *von Wilfried Hamm* 324

Gewaltenteilung – von Ärger der Unabhängigkeit *von Konrad Kramer* 329

Per FAX 030 32 77 55 99

Verlag
RENOSERVICE GmbH
Mommsenstraße 34

10629 Berlin

Abonnement-Bestellung

Ich bestelle hiermit ab sofort die Zeitschrift **Betrifft JUSTIZ**.

Betrifft JUSTIZ erscheint 4 mal im Jahr.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt 60,00 DM incl. Zustellgebühren.
Bei Bestellung im laufenden Jahr wird nur der Preis der noch ausstehenden Hefte anteilmäßig berechnet.

Das Abonnement kann bis 6 Wochen vor Jahresende gekündigt werden.
Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht fristgerecht gekündigt worden ist.

Name und Lieferanschrift:

Name, Vorname:

Straße/Haus-Nr.:

PLZ/Ort:

Datum:

Unterschrift

Die Bestellung kann ich innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Verlag widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb der Frist (Poststempel).

.....
Unterschrift

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Schwerpunkt dieses Heftes – die Reform des Zivilprozesses – steht nun auf der Tagesordnung des Bundestages. Die bisherigen „Rechtspflegeentlastungsgesetze“ dienen im wesentlichen einer Entlastung der Obergerichte zu Lasten der Eingangsinstanz. Dieser Reformentwurf geht die Sache grundsätzlicher an. Der Schwerpunkt der zivilgerichtlichen Verfahren soll in der Eingangsinstanz liegen, die gestärkt wird. Das Verfahren soll nachvollziehbarer und transparenter, die Entscheidung voraussehbarer werden. Die Berufungsinstanz wird zu einem Instrument vornehmlich der Fehlerkontrolle und -beseitigung umgestaltet, die Aufgaben des Bundesgerichtshofs auf die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, auf die Rechtsfortbildung und die Wahrung der Rechtseinheit beschränkt.

Manfred Grueter betrachtet die geplante Reform aus der Sicht des Amtsrichters, Ulrich Kleinert berichtet über eine interessante Verfahrenssimulation zur ZPO-Reform in der Justizakademie NRW, Theo Rasehorn spricht sich gegen den Kult schriftlicher Urteilsbegründungen aus und Andrea Kaminski plädiert dafür, nach einer heissen Diskussion jetzt keine kalten Füße zu bekommen. Die geplante Reform, mit der die Justiz „vom Kopf auf die Füße gestellt wird“ (Grueter), kann aber nur gelingen, wenn es wirklich zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der ersten Instanz kommt. Wir müssen deshalb gute Ideen entwickeln, wie wir die Justiz- und Finanzminister dazu bewegen können, die Reform personell und finanziell umzusetzen – wenn nötig, auch mit öffentlichem Druck. Zugleich sollten wir unsere Energien nicht auf die Abwehr der Reform, sondern auf Vorschläge für notwendige und durchaus noch mögliche Verbesserungen des Entwurfs konzentrieren.

Ein weiterer Schwerpunkt dieses Heftes ist dem Kosovo gewidmet: Das LAG Mannheim beschäftigt sich mit der Meinungsfreiheit eines Rundfunkredakteurs, Gritschneder stellt die Strafverfolgung, mit der auf die Aufforderung an Soldaten der Bundeswehr zur Verweigerung reagiert wird, in beklemmende historische Zusammenhänge. Richter Charette berichtet weiter über die Schwierigkeiten beim Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz im Kosovo.

In unserem Blickpunkt beschäftigt sich Bernd Brunn mit dem hessischen Wahlprüfungsgericht, Werner Sack äußert sich kritisch zum Transplantationsgesetz und Konrad Kramer stimmt einen Abgesang auf den zurückgetretenen sächsischen Justizminister Heitmann an.



Christoph Strecker hat sich in Villingen beim Richter-Ratschlag zu dessen 20-jährigem Bestehen Gedanken gemacht, die auch auf das Interesse der Bundesjustizministerin stießen.

Noch eine persönliche Bemerkung. Einige Ereignisse in den letzten Monaten lösen bei mir Gefühle der Empörung, Trauer und Scham aus. Stichworte dazu: „befreite nationale Zonen“ inmitten von Deutschland; Bewährungsstrafen für Rechtsradikale, die Ausländer zu Tode hetzen; der bis heute nicht aufgeklärte Tod eines sechsjährigen deutsch-irakischen Kindes in Sebnitz. Ich denke, wir müssen dringend zu einem gemeinsamen, sich ausbreitenden Diskussionsprozeß gelangen, um zu klären, wie wir in unserer Arbeit als Richter und Staatsanwälte, aber auch außerhalb unserer beruflichen Tätigkeit deutliche Zeichen gegen diese Strömungen setzen und das ohnmächtige Schweigen und Wegschauen durchbrechen können.

Nun hoffe ich, daß Sie in Heft 64 interessante Beiträge finden. Und wenn Sie dieses oder jenes langweilt, ärgert oder zum Widerspruch herausfordert – dann freuen wir uns über eine Reaktion: Sei es ein Leserbrief, ein kurzer Einwurf oder ein ausführlicherer Beitrag.

Schöne Weihnachtstage und ein gesundes und friedliches Jahr 2001 wünscht Ihnen

Ihr

Eberhard Carl
Eberhard Carl



Geschenke für alle Fälle

Mit Recht herzlich lachen:

Neu



Philipp Heinisch/Michael Schmuck
Band 3: Zäune, Zoff und Falsche Zeugen

Band 3. Wir schließen uns dem Urteil des Berliner Szeneblattes Zitty zum ersten Band auch für diesen Fall der beiden Anwälte an: „ein feiner Spaß, nicht nur als Geschenk für humorfreie Juristen.“ Der dritte Band voller Witz und Unterhaltung mit juristischen Tücken aus der Welt der Nachbarschaft gehört in jedes Bücherregal.

Bestell-Nr. RV9999-02 - DM 24,80



Philipp Heinisch/Michael Schmuck
Band 1: 3 x Abgeschleppt

Band 1. Direkt in Ihrem ersten Fall stürzen sich der frischgebackene Anwalt Gregor Wenzel und seine Sozia Anne Sohn in die Tücken des Berufslebens. Der Spiegel urteilt über diesen Justiz-Comic, der „Anwaltsalltag“ sei mit „nolenden Mandanten, komplizierten Schriftsätzen und ungläubigen Richtern – wie aus dem Leben“ getroffen. „Witzig, spritzig und mit einer gehörigen Portion Sarkasmus“ findet nicht nur das Berliner Anwaltsblatt.

Bestell-Nr. RV8888-01 - DM 24,80



Philipp Heinisch/Michael Schmuck
Band 2: Braungebrannt & Schwarzgeärgert

Band 2. Die beiden hochgelobten Autoren schaffen es erneut, die Tücken der juristischen Wirklichkeit mit einem ironischen Blick scharfsinnig zu beleuchten. Der neue Fall der Anwälte Wenzel & Sohn: Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreuden. Egal, ob vor oder nach dem Urlaub, darüber können Sie immer lachen.

Bestell-Nr. RV7777-02 - DM 24,80

Dreierpack

Das Dreier-Paket in einer Geschenkmappe zum günstigen Sammlerpreis.

Bestell-Nr. RV9999-03 - DM 64,50



**Juristenkalender 2001:
 Justiztheater**

Ein Höhepunkt in den Werken des Zeichners und Malers Philipp Heinisch ist immer wieder der seit 13 Jahren erscheinende Juristenkalender. Im üppigen Großformat gehört er in vielen Kanzleien und Büros zum unverzichtbaren Inventar. Mit dem Kalender für das Jahr 2001 tun Sie sich etwas zu Gute und sind Monat für Monat zu Gast im Theater. Sie erleben ergreifende Szenen, werden Zeuge u.a. von eindrucksvoller Regiearbeit, von Theaterblitz und -donner, von Kämpfen auf offener Bühne, verführerischem Schleiertanz oder von zu Herzen gebenden Gaukler szenen.

13 Blatt 42 x 60 cm.

Bestell-Nr. HE 11-01 - DM 66,-



Direkt beim Verlag: **RENO SERVICE** GmbH
 Telefon: (030) 32 77 55 0 - Telefax: (030) 32 77 55 99

Mommsenstraße 36 - 10629 Berlin - www.renoservice.de - eMail: info@renoservice.de

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Eberhard Carl (OLG Frankfurt/Main),
 Klaus Hennemann (LAG Mannheim),
 Christa Herrmann (SozG Mannheim),
 Andrea Kaminski (AG Wuppertal)
 Guido Kirchhoff, verantwortlich,
 (AG Darmstadt),
 Hannelore Kohl (OVG Greifswald)
 Hermann Möller (i.R., nur Hrsg.),
 Christoph Strecker (AG Stuttgart)

Ansprechpartner

Reiner Huhs (AG Berlin Spandau),
 Peter Weber (KG Berlin),

Ulrich Engelfried (AG Hamburg),
 Ulrich Jancke (ArbG Flensburg),
 Bernd Asbrock (LG Bremen),
 Hans-Ernst Böttcher (LG Lübeck),
 Ingo Hurlin (LG Lübeck),
 Heiner Wegemer (AG-Hamburg-Mitte)

Manuel Bronisch-Holtze (AG Hannover),
 Christiane Krapp (AG Hannover),
 Johanna Paulmann-Heinke (LG Hann.),
 Helmut Kramer (ehem. OLG Braunsch.),
 Eckehart Blume (VGH Kassel),
 Wolfgang Friedrich (AG Kassel),

Ingrid Brandes (AG Köln),
 Karl Krützmann (VG Köln),
 Ulrich Kamann (AG Werl),
 Thomas Dabelow (VG Aachen),
 Gaby Siemund-Grosse (AG Gelsenkirch.),
 Thomas Reyels (SG Düsseldorf)

Georg Falk (OLG Frankfurt a.M.),
 Jürgen Fröhlich (AG Frankfurt a.M.),
 Klaus Pförtner (StA Frankfurt a.M.),
 Georg Schäfer (ArbG Wiesbaden),

Katharina Jung (SozG Potsdam),
 Wilfried Hamm (VG Potsdam),
 Ute Winkler (LSG Sachsen-Anhalt),
 Dorothea Schiefer (VG Frankfurt/Oder),
 Klaus Feser (LAG Erfurt),
 Wolfgang Howald, (LAG Chemnitz),
 Friederike Schmidt (LG Dresden)

Günter Jung (SG Reutlingen),
 Christian Kuse (AG Ulm),
 Imme Storsberg (AG Ulm),
 Alfred Keukenschrijver (BGH Karlsruhe),

Hartmut Dihm (AG Freising),
 Peter Vonnahme (VGH München),
 Eckart Stevens-Bartol (LSG München),
 Sophie von Ballestrem (AG München),
 Wolfgang Helbig (AG Erding)

Redaktionelle Zuschriften bitte an:

Christoph Strecker,
 Rosentalstr. 12, 70563 Stuttgart,
 Telefon: 0711 / 733 552
 Telefax: 0711 / 735 58 02
 E-Mail: betke.strecker@bluewin.de
 Homepage: www.betrifftjustiz.de

In diesem Heft:

Editorial	353
Blickpunkt	
Ein Gericht, das keines ist? von Bernd Brunn	356
ZPO-Reform	
Die geplante ZPO-Reform von Manfred Grüter	362
Jahrhundertwerk oder Mogelpackung? von Ulrich Kleinert	365
Fort mit dem Kult schriftlicher Urteilsbegründungen von Theo Rasehorn	368
„Stuhurteile“ nur bei Sicherheit von Christoph Strecker	370
Eine heiße Diskussion und viele kalte Füße von Andrea Kaminski	372
PEBB§Y wird fortgesetzt von Reinhard Maier-Pevelling und Robert Tukovic	374
Richter-Ratschlag	
20 Jahre Richter-Ratschlag von Christoph Strecker	376
Resolutionen des 26. Richterratschlags	381
Richter-Ratschläge – eine Chronik	382
Unsere Verantwortung gegenüber der Jugend von Helgard Walter-Freise	384
Justiz in Europa	
Quereinsteiger mit Berufserfahrung erwünscht von Ingrid Heinlein	386
Kosovo	
„Noch eine solche Berichterstattung, dann ...“ Urteil des LAG Baden-Württemberg	392
Gewehr und Gewissen von Otto Gritschneider	396
Die schwarzen Vögel des Kosovo von Patrice de Charette	397
Zum Thema Betrifft Justiz	
Andere Reform der Ausbildung ist notwendig	399
Erklärung des Bündnisses zur Reform der juristischen Ausbildung	
„Erfolgreiche Neuberufungen gleichen Verluste aus“ von Helmut Kramer	400
Menschliche Ersatzteillager von Christoph Strecker	401
Traktat wider ein feiges Gesetz von Werner Sack	402
Notizen aus der Provinz von Wilfried Hamm	404
Gewaltenteilung – vom Ärgernis der Unabhängigkeit von Konrad Kramer	406
Arheilger Druckwerkstatt auf Expo ausgezeichnet von Guido Kirchhoff	410
Echo	411
Veranstaltungen	412
Bücher	414
Die letzte Instanz	416

Betrifft JUSTIZ ist eine Zeitschrift für Richterinnen und Richter, für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie sollen selbst zu Wort kommen zu Fragen der Justizpolitik, zu innerjustiziel-
 len Angelegenheiten, zu Rechtsfragen aus allen Bereichen der dritten Gewalt und zu deren all-
 gemeinpolitischer Bedeutung. Die Zeitschrift will außerdem durch fachkundige Beiträge aus
 anderen Disziplinen über Zusammenhänge in kontroversen Fragen der Umwelt und der Gesell-
 schaft informieren. Vor allem aber will sie ein Diskussionsforum sein für alle in der Justiz täti-
 gen Juristinnen und Juristen, die – wie wir – das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen
 Ausübung ihres Berufes haben und an einem Meinungsaustausch über Probleme interessiert
 sind, die im Beruf und außerhalb auftreten. Wir fordern unsere Kolleginnen und Kollegen auf,
 in Beiträgen ihre Meinung zu äußern und eigene Erfahrungen einzubringen. Die vom Justizge-
 schehen Betroffenen sollen die inhaltliche Vielfalt über die Grenzen herkömmlicher juristischer
 Fachzeitschriften hinaus bereichern und uns allen ermöglichen, die Rechtsstaatlichkeit auch ein-
 mal mit anderen Augen zu sehen – und zu gestalten.

Ein Gericht, das keines ist?

Die hessische Wahlprüfung auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts. Ein Normenkontrollverfahren dürfte keinen Erfolg haben

Von Bernd Brunn

Die Hessische Landesregierung hat mit ihrem bei dem Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 BvF 1/00 anhängigen und auf den 6. Dezember 2000 terminierten¹ Normenkontrollantrag von ihrer Antragsbefugnis nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG in Verbindung mit § 76 Nr. 1 BVerfGG Gebrauch gemacht. Sie hält den materiellen Wahlungültigkeitstatbestand des Art. 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen (HV) teilweise sowie die Ausgestaltung des Wahlprüfungsverfahrens durch Art. 78 Abs. 3 HV und verschiedene Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPrG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar. Die genannten Bestimmungen knüpfen an Art. 78 Abs. 1 HV an, wonach die Gültigkeit der Wahlen „ein beim Landtage gebildetes Wahlprüfungsgericht“ prüft; es „entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.“

Hinsichtlich Art. 78 Abs. 2 HV macht die Landesregierung geltend, diese Bestimmung, wonach „im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl“ neben Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbaren Handlungen auch „gegen die guten Sitten verstößende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen“, zur Ungültigkeit der Landtagswahl führen können, verstoße wegen ihrer „uferlosen Weite“ gegen die Anforderungen des die Länder bindenden Prinzips der repräsentativen Demokratie.

Hinsichtlich des Wahlprüfungsverfahrens macht die Landesregierung geltend, dass das Wahlprüfungsgericht^{1a} trotz seiner Bezeichnung kein unabhängiges staatliches Gericht sei, sondern in Wahrheit ein um zwei berufsrichterliche Mitglieder erweiterter Wahlprüfungsausschuss des Landtags; vor diesem Hintergrund sei dem Erfordernis eines mit Suspensiveffekt versehenen Rechtswegs zu einem unabhängigen staatlichen Gericht nicht entsprochen, zumal die gegen ein sofort rechtskräftiges Urteil des Wahlprüfungsgerichts allein in Betracht kommende

Grundrechtsklage zum Hessischen Staatsgerichtshof (StGH) kein zureichendes Rechtsmittel sei.²

1. In Bezug auf die Zulässigkeit des Antrags kann die Antragsberechtigung der Landesregierung gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG nicht in Zweifel gezogen werden.

a) Da die hessische Landesregierung „eigenes“ (hessisches) Landesrecht zur Prüfung gestellt hat, kommt es auf die Frage nicht an, ob eine Landesregierung auch das Recht eines anderen Landes überprüfen lassen kann.³ Es kommt auch nicht darauf an, ob es sich bei den zur Prüfung gestellten Vorschriften um vor- oder nachkonstitutionelles Recht handelt.⁴ Im Übrigen ist eine konkrete Beeinträchtigung einer Landesregierung durch die zu überprüfende Norm angesichts des objektiven Verfahrenscharakters nicht erforderlich.⁵ Die Landesregierung hält darüber hinaus im Sinne des § 76 BVerfGG die zur Prüfung gestellten Vorschriften für nichtig und macht dies geltend, sodass es nicht auf die Frage ankommt, ob insoweit § 76 BVerfGG unzulässig über die Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG (Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit) hinaus geht.

b) Dem Antrag kann auch nicht zulässigerweise ein Einwand des Inhalts entgegen gesetzt werden, der Landesregierung sei es zuzumuten, ihre rechtlich geschützten Interessen (zunächst) anderweitig zu wahren (Subsidiarität beziehungsweise allgemeines Rechtsschutzbedürfnis).

Eindeutig ist zunächst, dass die abstrakte Normenkontrolle gegenüber keinem anderen Verfahren subsidiär ist.⁶ Deshalb kann der hessischen Landesregierung nicht angesonnen werden, zunächst eine abschließende Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts abzuwarten, welche immerhin auch mit der Erkenntnis ver-

bunden sein könnte, dass die in Rede stehende Landtagswahl mit den Vorschriften der hessischen Verfassung in Einklang stand.

Der Landesregierung kann auch nicht von Rechts wegen zugemutet werden, ein aus ihrer Sicht negatives Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens (Ungültigerklärung der Wahl) abzuwarten und sodann – mittelbar über ihr nahe stehende Abgeordnete – den Staatsgerichtshof anzurufen.

Allerdings hat der Staatsgerichtshof am 9. August 2000 entschieden, dass er für sich in Anspruch nimmt, eine Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts, das er – ähnlich wie der Bremische Staatsgerichtshof⁷ – nicht für ein Gericht, sondern für ein spezifisch zu-

sammengesetztes Gremium des Landtags begreift, aufgrund einer auf die Verletzung des Wahlrechts gestützten Grundrechtsklage hin umfassend zu überprüfen. Er hält insoweit seine verfassungsgerichtliche Kontrolldichte für in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht limitiert. Er hält sich hiernach auch für befugt, auf Anträge von Abgeordneten hin eine Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts zu revidieren und insbesondere auch den Abgeordneten vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Anordnung zu gewähren mit der Folge, dass der „bisherige Landtag vorläufig im Amt belassen“ werden kann.

Unbeschadet der Möglichkeit, dass – wie sich aus den nachstehenden Darlegungen ergibt – das Bundesverfassungsgericht insoweit den Charakter des Wahlprüfungsgerichts sowie die Kompetenzen des Staatsgerichtshofs anders einschätzen könnte, braucht sich die hessische Landesregierung jedenfalls deswegen auf den vorbezeichneten Weg nicht verweisen zu lassen, weil er sich vornehmlich im Hinblick auf das zu erzielende Ergebnis des Verfahrens maßgeblich vom Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG unterschei-

Die Landesregierung muss nicht auf ein negatives Ergebnis der Wahlprüfung warten



Zeichnung: Fritz Wolf

det. Ihr Ziel, festgestellt zu wissen, dass Art. 78 Abs. 2 und Abs. 3 HV verfassungswidrig sind, kann die Landesregierung nur auf dem eingeschlagenen Weg erreichen; vom Staatsgerichtshof kann sie gemäß Art. 131 HV in Bezug auf die Verfassung selbst äußerstenfalls deren verfassungsrechtlich zulässige Auslegung erlangen, nicht aber deren partielle Nichtigerklärung.

Nach allem wird das Bundesverfassungsgericht den Normenkontrollantrag der hessischen Landesregierung in materielle Hinsicht beurteilen müssen:

2. Das Grundgesetz verlangt, dass das Wahlrecht in den Ländern (Kreisen und Gemeinden) den in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG niedergelegten Wahlrechtsgrundsätzen⁸ entspricht. Mithin muss das jeweilige Landeswahlrecht den vom Bundesverfassungsgericht erarbeiteten Grundsätzen namentlich zum aktiven und passiven Wahlrecht⁹ sowie zur Freiheit und Gleichheit der Wahl¹⁰ entsprechen. Innerhalb des von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG abgesteckten Rahmens sind die

Länder bei der Ausgestaltung ihres Wahlrechts grundsätzlich frei.¹¹ Ihr dermaßen abgesteckter Gestaltungsspielraum ermöglicht es, die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze innerhalb des eigenen Wahlrechtssystems zu konkretisieren und den Besonderheiten dieses Systems anzupassen.¹²

a) Vor diesem Hintergrund erscheinen die von der Landesregierung geäußerten Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des Art. 78 Abs. 2 HV wegen dessen „uferloser Weite“ als unbegründet. Die Anknüpfung einer Ungültigerklärung einer Wahl an sittenwidrige (gegen die guten Sitten verstoßende) Handlungen durch die hessische Verfassung ist – nicht anders als bei der Anknüpfung an bestimmte Straftaten – Ausdruck eines verfassungsrechtlich zulässigen und darüber hinaus gebotenen Anliegens: jeder Wähler soll sein Wahlrecht ohne (Zwang oder sonstige) unzulässige Beeinflussung von außen ausüben sowie seine Entscheidung

in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung treffen können, und er soll vor Beeinflussungen geschützt werden, die seine Entscheidungsfreiheit ernstlich beeinträchtigen können.¹³ Nur solche unzulässigen Beeinflussungen bzw. Beeinträchtigungen – gleichgültig durch wen, seien es Einzelne, Gruppierungen oder gar Parteien – sind gemeint mit den vorausgesetzten sittenwidrigen Handlungen. Sie müssen ein Gewicht aufweisen, welches es rechtfertigt, den ge-

wählten Volksvertretungen zukommenden Bestandsschutz¹⁴ in eng begrenzten Ausnahmefällen zu vernichten.

Der Inhalt der guten Sitten ist im Übrigen den sozial-

ethischen Wertvorstellungen zu entnehmen, die in der Rechtsgemeinschaft als maßgebliche Ordnungsvoraussetzungen anerkannt sind.¹⁵ Die Verfassung selbst verwendet in Art. 2 Abs. 1 GG den von seinem Bedeutungsgehalt her ähnlichen Begriff der Sittengesetze. Mag auch im Einzelnen wie bei nahezu jedem Rechts-

Jeder Wähler soll sein Wahlrecht ohne unzulässige Beeinflussung ausüben können

begriff darüber gestritten werden können, welche Wertvorstellungen in der Rechtsgemeinschaft als maßgebliche Ordnungsvoraussetzungen anerkannt sind,¹⁶ so hat sich in der nachkonstitutionellen Rechtsprechung hierzu wie zu anderen unbestimmten Rechtsbegriffen (Treu und Glauben, Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung etc.) ein Begriffskern entwickelt, der es ermöglicht, hierunter Einzelfälle positiv und negativ zu subsumieren.¹⁷ Zumal im Kontext mit dem alternativen Erfordernis, dass die Ungültigkeit der Wahl an eine strafbare Handlung anknüpft, bietet die hier in Rede stehende Vorschrift die Möglichkeit, dass der Rechtsanwender (Überprüfer) die äußeren Grenzen der Anwendung der Vorschrift erkennen kann; eine willkürliche Handhabung in Form einer Ungültigerklärung einer Wahl wegen Belanglosigkeiten oder gar politischer Feindschaften ist zumal in Verbindung mit der Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts daher auszuschließen.

Damit ist nichts darüber ausgesagt, ob die in Rede stehende Wahl voraussetzungsgemäß für ungültig zu erklären ist oder nicht.

b) Schwieriger erscheint die Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem in Art. 78 HV vorgesehen Wahlprüfungsgericht um ein Gericht im Sinne der Art. 92 ff. GG mit der Folge handelt, dass die getroffenen Entscheidungen Rechtsprechung im Sinne des Art. 20 GG sind, oder ob in Wahrheit, wie es der Hessische Staatsgerichtshof nach den vorstehenden Darlegungen angenommen hat, von dieser Vorschrift ein spezielles Gremium des Landtags erzeugt wird.

aa) Zu dem beim Landtag Rheinland-Pfalz gemäß Art. 82 der Landesverfassung alter Fassung gebildeten Wahlprüfungsgericht hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. Oktober 1972¹⁸ entschieden, dass es ein selbständiges und unabhängiges Gericht war, welches in richterlicher Unabhängigkeit nach Maßgabe des geltenden Wahlrechts über die Gültigkeit der Wahlen entschied. Seine Entscheidungen waren Akte der Rechtsprechung und damit der öffentlichen Gewalt (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG in Verbin-

dung mit § 90 Abs. 1 BVerfGG). Die Annahme, dass es sich bei den vorgenannten Beschlussgründen um ein „obiter dictum“ handeln könnte, wäre fern liegend. Das Bundesverfassungsgericht hat auf eine Verfassungsbeschwerde hin im Tenor „das Urteil des Wahlprüfungsgerichts“ als gegen die Verfassung verstoßend aufgehoben und die Sache an das Wahlprüfungsgericht „zurückverwiesen“; hätte das Bundesverfassungsgericht einen anderen rechtlichen Charakter des Wahlprüfungsgerichts auch nur ernsthaft in Erwägung gezogen, hätte es – von Subsidiaritätserwägungen sogar völlig abgesehen – dieser Frage schon zur Vermeidung eines solchen allein Gerichtsentscheidungen vorbehaltenen Tenors nachgehen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei zur Begründung zustimmend auf den damaligen Standardkommentar zur rheinland-pfälzischen Verfassung¹⁹ bezogen. Hiernach war das damals in Rede stehende Wahlprüfungsgericht dem Landtag zwar organisatorisch angegliedert, aber gleichwohl selbständig und unabhängig; ähnlich wie es Art. 78 HV vorsieht, bestand gemäß Art. 82 Abs. 2 der rheinland-pfälzischen Verfassung a.F. das Wahlprüfungsgericht aus drei auf die Dauer der Wahlperiode gewählten Mitgliedern des Landtags sowie zwei Berufsrichtern (Präsident des Landesverwaltungsgerichts sowie Stellvertreter).

bb) Nachgebildet sind/waren die beiden vorgenannten Bestimmungen dem Art. 31 der Weimarer Reichsverfassung. Hiernach wurde beim Reichstag ein Wahlprüfungsgericht gebildet, welches auch über die Frage zu entscheiden hatte, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat (Art. 31 Abs. 1 WRV). Das Wahlprüfungsgericht bestand aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählte, und aus Mitgliedern des tatsächlich nicht gebildeten (als „Ersatz“ diente das Reichsgericht) Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums des Gerichts bestellte (Art. 31 Abs. 2 WRV). Das Wahlprüfungsgericht erkannte aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei

Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder (Art. 31 Abs. 3 WRV),

Der Standardkommentator der Weimarer Reichsverfassung²⁰ beurteilte das Wahlprüfungsgericht als eine „richterliche Behörde“, die, wie jedes andere Gericht, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen war, nicht aber als Ausschuss des Parlaments. Als tragende Erwägungen für die vorgeschriebene Art und Weise der Errichtung des Gerichts sowie dessen Entscheidungsfindung benannte Anschütz die Einigkeit bei der Schaffung der Verfassung, „dass die Prüfung der Gültigkeit angefochtener Wahlen keine politische,

sondern eine richterliche, also eine Tätigkeit darstellt, die an sich besser bei einem Gericht als bei dem Parlament untergebracht ist“. Zugrunde liege dem die „Tatsache, dass die

Praxis des alten Reichstags und seiner Wahlprüfungskommission sich bei der Handhabung des Wahlprüfungsrechts von parteipolitischen, also unsachlichen Erwägungen und Rücksichten nicht immer fern gehalten habe“. Andererseits habe man aber auch nicht so weit gehen wollen, die Wahlprüfungen einer nur aus Berufsrichtern und Nichtparlamentariern bestehenden Behörde zu übertragen, da es bei einer solchen Behörde an der erforderlichen Kenntnis der einschlägigen praktischen Verhältnisse, namentlich des Parteiensystems und der Wahltechnik, fehle. „Die vernünftigste Konstruktion sei die eines aus Richtern und Reichstagsabgeordneten zusammengesetzten ‚gemischten‘ Gerichtshofs.“

Vor diesem Hintergrund vermag der vorerwähnte Beschluss des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 9. August 2000 in Ergebnis und Begründung nicht zu überzeugen:

cc) Dabei kann an dieser Stelle die „unbeglückliche“ Stellung der „beiden höchsten Richter des Landes“²² nur angedeutet werden, in der sich diese als Mitglieder eines arteigenen Landtagsausschusses befinden. Ist dies ein verfassungsrechtlich zulässiger Fall einer landesrechtlich angeordneten Organleihe, wie dies der Fall ist, wenn das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 99 GG von einem Land

„ausgeliehen“ wird? Und kann ein Richter unbeschadet des Grundsatzes des § 4 Abs. 1 DRiG²³ im vorliegenden Zusammenhang gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG tätig werden? Muss er tätig werden, oder kann er das Amt ablehnen? Die Beantwortung solcher und ähnlicher Fragen vermisst man in der genannten Entscheidung.

dd) Auszugehen ist bei der Beantwortung der Kernfrage davon, dass allerdings von Verfassungs wegen auch auf Länderebene die Einrichtung einer Wahlprüfung geboten ist.

(1) Wahlprüfungsverfahren dienen zum einen der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments. Mit der Maßgabe, dass festgestellte Rechtsverletzungen nur dann zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen dürfen, wenn sie auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung (konkrete Mandatsverteilung) von Einfluss sind oder sein können, dient das Wahlprüfungsverfahren zum anderen auch der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts.²⁴

(2) Von Verfassungs wegen ist es jedoch nicht geboten, (bundes- bzw. landes-)verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz bereitzustellen,²⁵ wenngleich die meisten Bundesländer solchen vorsehen²⁶ und speziell in Hessen zumindest seit dem Beschluss des Staatsgerichtshofs vom 20. Juli 1988²⁷ die Anrufung des Staatsgerichtshofs gegen eine Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts im Wege der Grundrechtsklage ermöglicht wird.

(3) Es dürfte darüber hinaus sogar mit vertretbaren, wenngleich letztlich nicht überzeugenden Gründen bezweifelt werden können, dass es von Verfassungs wegen geboten sei, in das landesrechtliche Verfahren der Wahlprüfung überhaupt eine Wahlprüfung durch ein Gericht im Sinne der Art. 92 ff. GG zu implantieren. Unter der Voraussetzung nämlich, dass eine durch den Landtag vorgenommene Wahlprüfung einer durch Gerichte durchge-

fürten materiell und verfahrensmäßig gleichwertig sein sollte²⁸, könnte es mit einer solchen Wahlprüfung verfassungsrechtlich zulässig sein Bewenden haben.

Für Bundestagswahlen im Sinne des Art. 41 GG entspricht es allerdings der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts²⁹, dass die Prüfung der Gültigkeit von Wahlen dem Rechtsweg im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG (nur dann) entzogen und einem besonderen Wahlprüfungsverfahren überantwortet werden kann, wenn gegen Wahlprüfungsentscheidungen verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet ist. Nach hier vertretener Auffassung folgt hieraus sowie aus der vom Bundesverfassungsgericht für Landeswahlen neuerdings entwickelten Auffassung, dass gegen Wahlprüfungsentscheidungen weder ein bundes- noch ein landesverfassungsgerichtlicher Rechtsschutz zur Verfügung gestellt werden muss³⁰, die Konsequenz der Verpflichtung zur Bereitstellung eines „einfachen“ (nichtverfassungsgerichtlichen) Rechtsschutzes.

ee) Ausgehend hiervon wird man in Anknüpfung an ältere bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Wahlprüfung in den Ländern³¹ die in Hessen vorgesehene Wahlprüfung durch ein beim Landtag angesiedeltes Wahlprüfungsgericht – unter der noch darzulegenden Voraussetzung, dass es sich hierbei um ein Gericht handelt – als notwendige, aber ausreichende sowie zulässige Form gerichtlichen Rechtsschutzes beurteilen dürfen; die Regelung sucht in zulässiger Weise parlamentarische und gerichtliche Zuständigkeiten zu bündeln mit dem Ergebnis, dass in einem Verfahren zugleich parlamentarische und gerichtliche Kompetenzen wahrgenommen werden und quasi „janusköpfige“ Entscheidungen ergehen können, wobei nach Form und Gehalt der rechtsprechende Anteil überwiegt:

Ebenso wie die Vorteile solcher Mischformen evident sind (Bündelung der Verfahren mit der Folge der Zeitersparnis), sind die verfassungsrechtlichen Bedenken freilich nicht zu übersehen.

(1) Als gewichtigster Einwand wird hier der Verdacht des Verstoßes gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz beurteilt. Dem Gewaltenteilungsgrundsatz ist nämlich auch und gerade eine Verpflichtung zur Trennung von Legislative und Judikative zu entnehmen.³² Das primäre Ziel eines solchen Gebots, nämlich Recht-Setzung und Recht-Sprechung zu trennen, ist vorliegend indessen allenfalls am Rande berührt. Vielmehr geht es darum, welcher Gewalt im gewaltenteiligen Rechtsstaat und mit welchen Formen die Kompetenz zugesprochen ist, äußerstenfalls eine Volksvertretung aufzulösen und Neuwahlen herbeizuführen bzw. Abgeordnete ihres Mandats verlustig zu sprechen. Gerade für solche bedeutungsvollen, für das Verhältnis zwischen Gewalten „heiklen“ Fragen erscheinen Mischgebilde, die zu Verschränkungen von Gewalten führen und zu deren Zusammenwirken auffordern, als sachgemessen; zumindest dürfte nicht davon zu sprechen sein,

dass die hieran beteiligten Gewalten an ihrer Aufgabenerfüllung in unangemessener Weise gehindert, ja sogar ihrer zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforder-

lichen Zuständigkeiten „beraubt“ werden³³. Jedenfalls ist den verfügbaren Quellen über die Tätigkeit des in Rede stehenden Wahlprüfungsgerichts³⁴ kein Anhalt dafür zu entnehmen, dass die vorgeschriebene Zusammensetzung des Gremiums sowie die Verfahrensweise abstrakt oder konkret zu Zurücksetzungen oder Verdrängungen der beiden beteiligten Gewalten geführt hätten.

(2) Was die Frage der Qualifizierung des Organs als Gericht oder Nicht-Gericht (arteigener Ausschuss des Landtags) angeht, ist nach hier vertretener Auffassung maßgeblich zunächst auf die Ergebnisse seiner Tätigkeit abzustellen. Stimmen sie materiell mit der formellen Bezeichnung des Organs als Gericht überein, so lässt sich daraus unter der weiteren Voraussetzung, dass es unabhängig (insbesondere weisungsfrei) prozedieren und entscheiden kann, zwanglos seine Qualität als Gericht ableiten.

Insoweit ist in Erinnerung zu rufen, dass der Kern der Rechtsprechung die Entscheidung über rechtliche Streitigkeiten ist;³⁵ Gerichten vorbehalten ist mit anderen Worten die Feststellung und der Anspruch dessen, „was rechtens ist“³⁶. Diese Voraussetzungen erfüllt das in Rede stehende Organ; sowohl nach der für ihn maßgeblichen Verfahrensordnung als auch nach seinem eigenen Selbstverständnis³⁷ ist es dazu berufen, aufgrund eines gerichtsförmigen Verfahrens von Antragstellern aufgeworfene oder von Amts wegen sich aufdrängende Rechtsfragen im Zusammenhang mit vornehmlich stattgehabten Wahlen verbindlich und abschließend zu entscheiden sowie – für alle verbindliche – Rechtsfolgen auszusprechen.

(3) Von dem vorstehend abgehandelten verfassungsrechtlichen Gebot der Gewaltenteilung, wonach die Rechtsprechung durch „besondere“, von den Organen der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt verschiedene Organe des Staates auszuüben ist (Art. 20 Abs. 2 GG), lässt sich nur schwer ablösen das aus Art. 19 Abs. 4 GG³⁸ und wohl auch aus Art. 92 und Art. 97 Abs. 2 GG ableitbare Erfordernis, dass richterliche Tätigkeit, um als solche begriffen werden zu dürfen, von „nicht beteiligten Dritten“ ausgeübt werden muss;³⁹ diese Vorstellung ist mit dem Begriff von „Richter“ und „Gericht“ untrennbar verknüpft, ist diesen Begriffen immanent.⁴⁰ Mit anderen Worten gehört es zum Wesen richterlicher Tätigkeit, dass sie durch nicht beteiligte Dritte in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgeübt wird.⁴¹ Weisungsfreiheit sowie sachliche und persönliche Unabhängigkeit müssen dabei von Verfassungs wegen nicht nur den einzelnen Richterpersönlichkeiten zugestanden werden, sondern selbstverständlich auch den einzelnen Gerichten und Gerichtsbarkeiten.

Vor diesem Hintergrund dürfte es schwerlich als bedeutsam anzusehen sein, dass das hier in Rede stehende Wahlprüfungsgericht „beim Landtag“ angesiedelt ist. Schon von Anschütz⁴² ist darauf hingewiesen worden, dass es sich dabei lediglich um eine organisatorische Anbindung handelt. Der Sinn dieser Anbindung ist zugleich offensichtlich und unbedenklich; ein eigenständiges Gerichtsgebäude mit

„Apparat“ vorzuhalten, kann wegen des naturgemäß nur vereinzelt auftretenden Anlasses zu einem Zusammentreten des Gerichts schwerlich zu fordern sein, und vor die Wahl gestellt, das Wahlprüfungsgericht beim Landtag oder bei einem anderen Gericht des Landes anzusiedeln, durfte nach hier vertretener Auffassung die Verfassung die Ansiedlung beim Landtag deswegen wählen, weil dort die zur Beurteilung notwendigen Wahlunterlagen aufbewahrt werden. Inhaltliche Einflüsse des Landtags oder dessen Spitze bzw. Verwaltung auf die Tätigkeit des Wahlprüfungsgerichts sind diesem Modell weder immanent noch sind sie ernsthaft zu befürchten oder gar beobachtet worden.

(4) Was bleibt, ist der ernst zu nehmende Einwand, die mehrheitlich das Wahlprüfungsgericht ausmachenden Landtagsabgeordneten könnten nicht als im vorstehenden Verständnis nicht beteiligte Dritte beurteilt werden, weil jedenfalls in den Fällen, in denen die Ungültigkeit einer gesamten Landtagswahl das vom Wahlprüfungsgericht zu findende Ergebnis sein kann, sie notwendigerweise über ihren eigenen Abgeordnetenstatus und damit „in eigener Sache“ entschieden.

Inhaltlich knüpft eine solche Argumentation an die für sich gesehen kaum anzuzweifelnde Erkenntnis an, dass die Wahlprüfung durch das gewählte Parlament keine Rechtsprechung darstellt, weil das Parlament in eigener Sache entscheidet, nämlich über die Rechtmäßigkeit seiner Konstituierung und über die Richtigkeit seiner Zusammensetzung.⁴³ Die Richtigkeit dieser Annahme zwingt jedoch nicht zu dem Schluss, dass die Tätigkeit eines gewählten Volksvertreters in einem so bezeichneten Wahlprüfungsgericht die Unabhängigkeit sowohl des Gerichts wie auch des richtenden Abgeordneten zumindest in Zweifel zieht, ja sogar mit der Folge ausschließt, dass das Organ keine Rechtsprechung i.S.d. Art. 20 GG ausüben darf und deshalb – nolens volens – als Organ der ersten Staatsgewalt zu beurteilen ist. Jeder Richter kann mit Entscheidungskonstellationen befasst

sein, die dadurch gekennzeichnet sind, dass das Ergebnis der Rechtsfindung den Richter zwar nicht als Verfahrensbeteiligten, aber gleichwohl unmittelbar und direkt in seiner Rechte- und Pflichtenstellung betrifft. Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts, die darüber zu befinden hatten, ob ein Richter Dienstzeiten einhalten muss und dies verneinen⁴⁴, haben gewiss in einem landläufigen Verständnis „in eigener Sache“ judiziert; nicht nachvollziehbar wäre gleichwohl eine Forderung, deswegen eine solche Entscheidung nicht treffen zu dürfen. Wenngleich die Unterschiede zwischen diesem und dem hier in Rede stehenden Fall nicht unzulässig eingegeben werden dürfen, weil nicht zu leugnen ist, dass nach der Ausgestaltung des einfachgesetzlichen hessischen Wahlprüfungsverfahrens auch ein als Wahlprüfungsrichter agierender Abgeordneter bei drohender Ungültigkeitserklärung einer

gesamten Wahl im Verfahren als Beteiligter zu behandeln ist, wird man es für verfassungsrechtlich vertretbar ansehen dürfen, dass er dann entweder von sich aus zugunsten seines

Richteramts auf seine Beteiligten-Rechte verzichten oder um seine Entpflichtung als Richter antragen muss.

Mithin läuft alles auf die Frage zu, ob es allein wegen des Sonderfalls der alle Abgeordneten erfassenden Wahlprüfung von Verfassungs wegen geboten ist, Wahlprüfungsgerichte strikt oder zumindest mehrheitlich mit Nicht-Abgeordneten zu besetzen; umgekehrt fragt es sich, ob es verboten ist, Abgeordnete zumindest zu einer Mehrheit ausmachenden Richtern eines Wahlprüfungsgerichts zu bestimmen. Ein solches Gebot/Verbot dürfte in der Verfassung kaum auszumachen sein, im Gegenteil:

Ausgehend von dem Grundsatz, dass alle Staatsgewalt und damit auch die Recht-

**Abgeordnete als
Wahlprüfungsrichter
sind als legitimierte
Richter anzusehen**

Alte BJ-Hefte?

030 / 32 77 55 66

sprechung vom Volk ausgeht (Art. 20 Abs. 2 GG), wird man in vom Parlament gewählten und in ein Wahlprüfungsgericht entsandten Abgeordneten in besonderer Weise – gewissermaßen zweifach legitimierte – berufene Richter für ein Wahlprüfungsgerichtsverfahren sehen dürfen.

Es ist hier nicht der Ort, die Berechtigung der Forderung nach einer Parlamentarisierung der Justiz zu beurteilen, die schon zur Weimarer Zeit im Anschluss an Persönlichkeiten erhoben wurde, welche gewiss nicht als Nicht-Demokraten bzw. Nicht-Rechtsstaatler zu qualifizieren sind⁴⁵. Hier geht es nur um die Richtigkeit der These, dass auch und gerade für den Sonderfall eines Wahlprüfungsgerichts von Verfassungen wegen jede andere Person – sei es ein Berufsrichter, sei es ein Laienrichter – besser zum Richteramt berufen sei als ein gewählter Volksvertreter und deswegen alle Abgeordneten für ein solches Gericht von Verfassungen wegen von vornherein nicht in Betracht zu ziehen seien.

Eine solche Auffassung lässt sich weder den Grundsätzen der Demokratie noch des – auch bei dessen weitestem Verständnis – gewaltenteiligen Rechtsstaats entnehmen.

3. Nach allem dürfte dem Normenkontrollantrag kein Erfolg beschieden sein, und zwar weder unter der Voraussetzung, dass das Bundesverfassungsgericht die vom Staatsgerichtshof vorgenommene Beurteilung des Wahlprüfungsgerichts teilt – es ist dann nicht zu sehen, weshalb der vom Staatsgerichtshof versprochene Rechtsschutz namentlich für Abgeordnete unzureichend sein könnte –, noch unter derjenigen, dass es seine Rechtsprechung zum früheren rheinland-pfälzischen Wahlprüfungsgericht auf das hessische Modell überträgt und den Gerichtscharakter bejaht.

Der Autor:

Dr. Bernd Brunn ist Richter am Bundesverwaltungsgericht und war zuvor als Verwaltungsrichter in Hessen sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht tätig.

Anmerkungen

- 1) Das Manuskript war vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung abgeschlossen.
- 1a) „Das Wahlprüfungsgericht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.“ (Abs. 3) „Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“ (Abs. 4)
- 2) Vgl. zum Vorstehenden: Beschluss des Wahlprüfungsgerichts vom 29. Juni 2000, Staatsanzeiger für das Land Hessen 2000, S. 2466.
- 3) Vgl. hierzu BVerfGE 83, 37 (49).
- 4) Vgl. BVerfGE 24, 174 (179 f.) m.w.N..
- 5) Vgl. BVerfGE 1, 396 (407).
- 6) Vgl. lediglich BVerfGE 32, 199 (211).
- 7) Vgl. LVerfGE 5, 137.
- 8) Vgl. zusammenfassend BVerfGE 99, 1 (8 ff.).
- 9) Vgl. BVerfGE 11, 266 (271 f.); 48, 64 (81); 57, 43 (56 f.).
- 10) Vgl. BVerfGE 12, 73 (77); 47, 253 (277, 282); 66, 369 (380).
- 11) Vgl. BVerfGE 4, 31 (44 f.).
- 12) Vgl. BVerwGE 94, 288 (290 f.).
- 13) Vgl. BVerfGE 66, 369 (380) m.w.N..
- 14) Vgl. BVerfGE 89, 243 (253).
- 15) Vgl. lediglich BVerwGE 71, 29 (30) m.w.N..
- 16) Das Bundesverfassungsgericht hat sich in BVerfGE 6, 389 (433 f.) noch zu der mit Sicherheit so nicht mehr aufrecht zu erhaltenden Feststellung verstiegen, dass die Homosexualität eindeutig gegen die Sittengesetze verstoße.
- 17) Vgl. allgemein BVerfGE 4, 352 (357 f.); 8, 274 (326); 13, 153 (161 ff.); 14, 245 (253); 21, 73 (82); 31, 255 (264); 56, 1 (12); 78, 205 (212); 79, 174 (195); 80, 103 (108); 87, 234 (263 f.); 96, 68 (97 f.).
- 18) BVerfGE 34, 81 (93).
- 19) Süsterhenn/Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1950, Art. 82 Anmerkung 3; ähnlich damals zu Art. 78 HV: Rupp-v.Brünneck/Konow in Zinn/Stein, HV, Art. 78 Anm. 2.
- 20) Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 4. Bearbeitung, 14. Aufl., 1932, Art. 31 Anmerkung 2.
- 21) A.a.O., Anmerkung 1 zu Art. 31.
- 22) Vgl. zu dem hier zum Ausdruck kommenden und für das Gerichtswesen überholten hierarchischen Denken: BVerfGE 56, 146 (165 f.).
- 23) Vgl. lediglich BVerwGE 41, 195 (198).
- 24) Vgl. BVerfGE 85, 148 (158 f.).
- 25) Vgl. BVerfGE 99, 1 (18 f.).
- 26) Vgl. a.a.O. sowie BVerfGE 96, 345 (351 f.).
- 27) ESVGH 39, 1 ff.
- 28) Vgl. BVerfGE 30, 1 (23).
- 29) Vgl. BVerfGE 34, 81 (94 f.).
- 30) Vgl. BVerfGE 99 a.a.O..
- 31) Vgl. BVerfGE 28, 214 (219).

- 32) Vgl. BVerfGE 4, 219 (234); 18, 241 (254).
- 33) Vgl. allgemein zum Vorstehenden: Benda, in: Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. 1994, S. 737 f.
- 34) Vgl. Friedrich, Die Wahlprüfung in der Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag, in: Festschrift 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen, 1997, S. 227 ff.
- 35) Vgl. Bettermann, in: Handbuch des Staatsrechts, Band 3, 2. Aufl. 1996, § 73 Rn. 39.
- 36) Vgl. BVerfGE 7, 183 (188 f.).
- 37) Vgl. Friedrich a.a.O.
- 38) Vgl. BVerfGE 4, 331 (346).
- 39) Vgl. BVerfGE 3, 377 (381, 382); 18, 241 (255).
- 40) Vgl. BVerfGE 4, 331 (346).
- 41) Vgl. BVerfGE 87, 68 (85).
- 42) A.a.O..
- 43) Vgl. Bettermann, a.a.O., § 73 Rn. 6.
- 44) Vgl. BVerfGE 78, 211 (213 f.); vgl. auch BGHZ 113, 36 (40 f.).
- 45) Vgl. die Darlegungen von Wittmayer, Die Weimarer Reichsverfassung, 1922, S. 95 ff. zum Wahlprüfungsgericht sowie allgemein zur Parlamentarisierung der Rechtspflege, m.w.N.

**Jahr für Jahr
wünschen
wir uns
weniger:
weniger
Krieg,
weniger
Leid,
weniger
Hunger.**



MEDECINS SANS FRONTIERES
ARZTE OHNE GRENZEN e.V.

**SCHNELLE HILFE FÜR MENSCHEN
IN KRISENGEBIETEN**

SPENDENKONTO: 97 097,
SPARKASSE BONN, BLZ 380 500 00

Die geplante ZPO-Reform

Was steht am Ende: Ressourcenoptimierung auf dem Rücken der Richter, Anwälte und Bürger oder eine moderne, rechtsstaatliche und bürgerfreundliche Justiz für das 21. Jahrhundert?

Von **Manfred Grüter**

I. Einleitung

Verfolgt man die rechtspolitische Diskussion um den Regierungsentwurf zu einer Reform des Zivilprozesses, kommt der aufmerksame Beobachter aus dem Staunen nicht mehr heraus. Da klagen Deutscher Anwaltverein und Bundesrechtsanwaltskammer seit Jahr und Tag über die schleppende Ziviljustiz und eine nicht mehr hinnehmbare Dauer der Verfahren - jetzt heißt es plötzlich seitens des DAV, „eine Überlastung der Justiz sei nicht erkennbar“. Da mahnt der Deutsche Richterbund seit Jahr und Tag eine echte Reform des Zivilprozesses anstelle der bisherigen Streitwerterhöhungsgesetze an - und dann wird das erste Reformgesetz, das diesen Namen wirklich verdient und nicht als Flickwerk angesehen werden kann, „wegen der Nichtberücksichtigung unabdingbarer Vorgaben“ abgelehnt. Immerhin hat der Richterbund Verhandlungsbereitschaft signalisiert und einigen wesentlichen Punkten der Reform im Grundsatz zugestimmt. Dies gilt vor allem für den einheitlichen Berufungs- und Beschwerderechtsweg zu den Oberlandesgerichten, für die Stärkung der ersten Instanz, die Bindung der Berufungsgerichte an die rechtsfehlerfreie Tatsachenfeststellung der ersten Instanz sowie die Annahmeverbahrung. Die Anwaltschaft hingegen scheint sich ganz auf eine Ablehnung der geplanten Reform festgelegt zu haben.

Die NRV hingegen hat die beabsichtigte Reform begrüßt, weil sie nach ihrer Auffassung, anders als alle bisherigen „Rechtspflegeentlastungsgesetze“, die in Wahrheit Gesetze zur Entlastung der Obergerichte und zur Belastung der Eingangsgerichte waren, auf einem umfassenden und rechtspolitisch ausgewogenen Konzept beruht und durch die

beabsichtigte nachhaltige Stärkung der Eingangsinstanz die Justiz - endlich - vom Kopf auf die Füße stellt. Eine dementsprechende Stellungnahme hat die NRV auf ihrer Mitgliederversammlung in Trier im April diesen Jahres verabschiedet und inzwischen auch in einem persönlichen Gespräch mit der Bundesjustizministerin erörtert.

Die Richterschaft selbst scheint, wie Heribert Prantl in einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung im März dieses Jahres beobachtet, gespalten. Während die Amtsrichter, traditionell die Lastesel und Frontschweine der Justiz, bei aller Skepsis gegenüber der angekündigten personellen Verstärkung der ersten Instanz die Reform eher befürworten, wird sie von den Richtern an den Oberlandesgerichten und deren Präsidenten zumeist rundweg abgelehnt.

Die Reform hat inzwischen die erste parlamentarische Hürde genommen, ist allerdings im zuständigen Ausschuss des Bundesrates mit der Mehrheit von dreizehn Ländern aus Kostengründen abgelehnt worden. Entscheidend ist allerdings, welches Ergebnis nach weiterer Beratung in den Ausschüssen die endgültige Abstimmung im Plenum des Bundesrates bringen wird, weil das Gesetz zwar nicht zustimmungspflichtig ist, der Bundestag einen Einspruch des Bundesrates jedoch mit der Mehrheit überstimmen muß, mit der das Gesetz abgelehnt wurde. Bei einer Ablehnung im Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit wäre das Gesetz somit voraussichtlich gescheitert.

II. Das Grundanliegen der Reform

Jede ernsthafte Diskussion des Reformentwurfs muß mit der Frage beginnen, an welchen Qualitätskriterien und Zielen sich die rechtsprechende Gewalt orientieren

soll. Die **Verfahrensdauer** ist sicherlich ein wichtiges Kriterium, denn immer noch hat der Satz von Gustav Radbruch Gültigkeit: „Zu spätes Recht ist verweigertes Recht“. Von unserer Ausbildung her sind wir Richter ferner gewohnt, der juristischen Seite eines Falles und damit der **Richtigkeit** eine besondere Bedeutung zuzumessen. Wer genau hinschaut erlebt jedoch häufig, daß ein Verfahren, selbst wenn es mit einem rechtlich „richtigen“ Urteil endet, die Parteien unzufrie-

den läßt, etwa weil der Richter sich weder die Mühe gemacht hat, mit ihnen in der Verhandlung persönlich zu reden und ihnen zuzuhören, noch zu versuchen, im Gespräch die wirklichen

Interessen der Parteien herauszufinden und einen sie zum Ausgleich bringenden Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Auch die Herstellung von **Akzeptanz** ist daher ein wichtiges Qualitätsmerkmal richterlichen Arbeitens.

Primäres Ziel der Rechtsprechung muß daher die zeitnahe, erstinstanzliche und endgültige Streitschlichtung und Streitentscheidung sein. Es kann weder darum gehen, Verfahren mittels juristischer Spitzfindigkeiten möglichst ohne Beweisaufnahme „durchzuhauen“ noch darum, sie endlos bis in die letzten juristischen Winkel auszuleuchten. Hierzu benötigt die Justiz Richter, die sich nicht als rechtstechnokratische Fallentscheider verstehen, sondern mit ihrer ganzen Persönlichkeit einbringen, auf die Bürger zugehen und neben der juristischen über eine hohe kommunikative und soziale Kompetenz verfügen. Dieses Ziel einer wirklich modernen Justiz umzusetzen, verlangt allerdings eine entsprechende Motivation der Richterinnen und Richter. Dem steht jedoch nicht nur unser geradezu altertümliches, beamtenähnliches Laufbahn-, Beförderungs- und Besoldungsrecht entgegen. Demotivierend wirken außerdem das Fehlen einer gerichtlichen

Die Richter müssen sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit einbringen

Selbstverwaltung und die Einbindung, wenn nicht Abhängigkeit der Dritten Gewalt von einer bürokratisch und hierarchisch verfassten Justizverwaltung. Hinzu kommt eine materielle Ausstattung der Gerichte, die gegenüber vergleichbaren Arbeitsplätzen in Verwaltung, Unternehmen und Anwaltschaft nicht nur völlig veraltet, sondern zugleich auch in deprimierender Weise schäbig ist.

Die in der Reform vorgesehene Stärkung der ersten Instanz, insbesondere die Änderung des § 139 ZPO, die vorgesehene Güteverhandlung und der verstärkte Einsatz des Einzelrichters bei den Landgerichten können, gerade auch weil sie einen Einstieg in eine Enthierarchisierung der Justiz bedeuten, im Hinblick darauf als ein erster Schritt in Richtung der beschriebenen modernen Justiz in einem demokratischen Rechtsstaat gewertet werden.

III. Die Stärkung der Eingangsinstanz

1. Zu unterstützen ist die beabsichtigte Einführung der nach dem letzten Stand des Gesetzesentwurfs weitestgehend obligatorischen Güteverhandlung. Die selbstverantwortliche und einvernehmliche Streitbeilegung entspricht dem Bild vom mündigen Bürger in einem demokratischen Rechtsstaat. Ein Konflikt sollte zunächst im gesellschaftlichen Bereich geregelt und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, durch staatlichen Machtauspruch und Machtanspruch entschieden werden. Dem Richter kommt dabei eine wichtige Mittlerrolle zu, in der vor allem seine kommunikative und soziale Kompetenz gefordert ist.

Dem Richter kommt eine wichtige Mittlerrolle zu

Die Frage wird allerdings sein, inwieweit die vorgesehene Ausnahme der erkennbaren Aussichtslosigkeit einer Güteverhandlung von der Richterschaft dazu genutzt wird, die Neuregelung großflächig zu unterlaufen. Da auf Antrag eine Güteverhandlung stattzufinden hat, wird hier der Anwaltschaft eine erhebliche Bedeutung bei der Umsetzung des Reformvorhabens zukommen.

Allerdings sollte sich der streitige Termin nicht unmittelbar an die Güteverhandlung

anschießen. Es muß verhindert werden, daß die Güteverhandlung zu einer reinen Formalie verkümmert. Die Parteien wünschen, daß der Richter sich für sie Zeit nimmt und ihren Fall mit ihnen erörtert und nicht, daß in einem Massentermin um 9.00 Uhr, wie er leider noch allzu häufig anzutreffen ist, eine Verhandlungsfarce abläuft, die den Namen nicht verdient. Wie es ein irischer Richter anlässlich einer Tagung der Europäischen Rechtsakademie in Trier einmal ausgedrückt hat: „People want their day in court“.

Überlegt werden sollte daher auch, den § 495a ZPO im Zuge der Reform abzuschaffen, da er der Zielsetzung der Güteverhandlung aufgrund der fehlenden mündlichen Verhandlung und der fehlenden Streitschlichtung zuwiderläuft.

2. Ebenso ist die nunmehr streitwertunabhängige Einführung des obligatorischen Einzelrichters in erster Instanz zu begrüßen, nachdem ursprünglich der Referentenentwurf die originäre Zuständigkeit an den Streitwert geknüpft hatte. Ein sachlicher Grund, die Zuständigkeit an den Streitwert zu knüpfen, wäre auch nicht ersichtlich, zumal für die Zulassung der Revision die Wertgrenze von 60 000 DM abgeschafft werden soll. Im übrigen sind die Familienrichter schon jetzt ohne Streitwertgrenze als Einzelrichter tätig, gleiches gilt für die Amtsrichter in WEG-

Sachen, Erbschaftsangelegenheiten und Mietstreitigkeiten.

Die neuerdings vorgesehenen Ausnahmen für Kammern mit Spezialzuständigkeiten sind allerdings in keiner Weise nachvollziehbar. So ist schon nicht verständlich, warum beispielsweise in einer nicht spezialisierten Kammer der Einzelrichter in Bau- und Architektensachen tätig sein darf, nicht jedoch in einer Spezialekammer mit diesem Aufgabengebiet. Außerdem dürfte als Folge der Regelung die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters an den meisten größeren Landgerichten wegfallen, weil dort am häufigsten die Geschäftsverteilung nach Spezialgebieten erfolgt.

Akzeptanz wird durch Kommunikation erreicht

Konsequenter wäre es im übrigen, nicht nur eine funktionale Dreigliedrigkeit zu schaffen, sondern im Zuge der Reform die auf Amts- und Landgerichte aufgeteilte Eingangsinstanz auch organisatorisch zusammenzuführen.

III. Die Berufungsinstanz

1. Die Schaffung eines einheitlichen Berufungs- und Beschwerderechtszuges zu den Oberlandesgerichten dürfte für den Bürger keine wesentlichen Nachteile schaffen. Soweit einzelne Flächenstaaten

wie Hessen oder Schleswig – Holstein nur über ein Oberlandesgericht verfügen, bietet sich die Schaffung auswärtiger Senate an. Die weiteren Entfer-

nungen stellen angesichts der heutigen Mobilität und des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur kein nennenswertes Problem dar. Ein wesentlicher Vorteil der Verlagerung von den Landgerichten zu den Oberlandesgerichten dürfte in der größeren Einheitlichkeit der Rechtsprechung liegen. Die Stärkung der ersten Instanz und die Einschränkung der Berufungsmöglichkeiten werden die Belastungen der Anwaltschaft durch die größeren Entfernungen in vernünftigen Grenzen halten: schließlich soll in Zukunft die erste Instanz die Regel und die zweite Instanz die Ausnahme sein.

2. Im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes kann es allerdings nicht sein, wenn die Berufung von einer Mindestbeschwerde von 1200 DM abhängig gemacht wird. Die bisherigen Erfahrungen

Roben?

... natürlich
von ReNo

(030) 32 77 55-0

RENO SERVICE

mit dem Verfahren nach § 495a ZPO und der Berufungsbeschwer von 1500 DM, vor allem die Vielzahl von Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, zeigen, daß offensichtlich bei einer nicht unerheblichen Zahl von Richterinnen und Richtern elementare Verfahrensgrundsätze nicht mehr gelten, sobald ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Dies belegen auch immer wieder Gespräche, die ich mit Anwälten über ihre diesbezüglichen Erfahrungen geführt habe. Die vorgesehene Möglichkeit, die Berufung in den Fällen zuzulassen, in denen die Berufungssumme nicht erreicht ist, stellt zwar eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Rechtslage dar, dürfte jedoch für einen effektiven Rechtsschutz des Bürgers nicht ausreichen.

Unterstützung sollte auch die vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung aussichtsloser Berufungen durch einstimmigen Beschluß des Senates finden. Neben einem Verlust an Effektivität des Rechtsschutzes befürchten die Gegner dieser Regelung vor allem, daß ähnlich den Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die zweite Instanz in Zukunft ihre Arbeitsbelastung selbst bestimmt. Andererseits hört man aus den Reihen der Verwaltungsrichter auch, daß die Einführung der Zulassungsberufung zu einer erheblichen Stärkung der ersten Instanz geführt habe. Diese werde jetzt von allen Parteien noch ernster oder auch erst richtig ernst genommen, nachdem eine zweite Instanz nur noch ausnahmsweise zur Verfügung steht. Dieses Signal, die Bedeutung der ersten Instanz hervorzuheben und die sachliche Notwendigkeit, ein Instrument zur Verfügung zu haben, mit

dem sich offensichtlich unbegründete Berufungen rasch herausfiltern lassen, sprechen letztlich für die beabsichtigte Regelung.

3. Zu Recht lehnen NRV und Richterbund jedoch die vorgesehene Einführung des Einzelrichters in der Berufungsinstanz ab.

Allenfalls akzeptabel erscheint der vorgesehene vorbereitende Einzelrichter. Denn es ist für den Bürger nicht nachvollziehbar, daß die Entscheidung eines Richters durch die eines anderen ersetzt wird. Akzeptanz kann allenfalls dadurch geschaffen werden, daß die Entscheidung eines Einzelrichters durch die eines Gremiums abgeändert wird. Überlegt werden sollte allerdings, zusammen mit der ZPO-Reform die hierarchischen Strukturen in den Kammern und Senaten abzuschaffen, indem die Funktion des Vorsitzenden nicht mehr wie bisher mit einem Beförderungamt verbunden wird. Dies wäre ein weiterer Schritt in Richtung Enthierarchisierung und Stärkung der Unabhängigkeit der Richter.

4. Einer der Kernpunkte der Reform ist die Einschränkung des Prüfungsumfanges in der zweiten Instanz. Psychologisch dürfte hier einer der Hauptgründe für die Ablehnung der Reform durch die Mehrzahl der Richter an den Oberlandesgerichten liegen. Denn dies schränkt ihre Möglichkeiten, die erste Instanz zu korrigieren, erheblich ein. Soweit die Verfahrensrechte der Beteiligten in der ersten Instanz wie vorgesehen durch den Güteverhandlungstermin und die Umgestaltung des § 139 ZPO gestärkt werden und soweit die erste Instanz tatsächlich personell aufgestockt wird, erscheint die Regelung jedoch akzeptabel, zumal die Wiederholung der Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz schon jetzt die Ausnahme darstellt.

IV. Schlußbemerkung

Die beabsichtigte Reform stellt den ersten ernsthaften systematischen und ausgewogenen Versuch dar, den Zivilprozeß den Anforderungen an eine moderne, rechtsstaatliche und demokratische Justiz anzu-

passen. Die vermehrten Hinweis- und Aufklärungspflichten für den Richter und die Güteverhandlung erfordern zwar mehr Zeit, werden aber, gut gehandhabt, Akzeptanz und Ansehen der Justiz bei den Bürgern und damit in der Öffentlichkeit stärken. Der Richterschaft wird es mit diesem Rückenwind auch eher möglich sein, Forderungen an die Politik betreffend die sachliche und personelle Ausstattung der Justiz zu stellen.

Auf der anderen Seite steht sicher fest, daß das Gelingen der Reform entscheidend davon abhängt, inwieweit die erste Instanz tatsächlich personell verstärkt wird. Hierauf werden wir Richter ein besonders wachsameres Auge haben müssen. In Zukunft wird ein Amtsrichter nicht mehr, wie bisher, im Durchschnitt etwa 650 Fälle im Jahr bearbeiten können. Auf der anderen Seite werden in geringerem Umfang die Richter an den Landgerichten und in größerem Umfang die Richter an den Oberlandesgerichten mehr Sachen bearbeiten müssen als bisher, was aber durch den vermehrten Einzelrichtereinsatz, die Einschränkung des Prüfungsumfanges sowie die Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Berufungen im Beschlußwege möglich sein dürfte.

Im Ergebnis sollte die Reform die Unterstützung der Richterinnen und Richter finden und eine Chance bekommen, da sie den Zivilprozeß für den Bürger effizienter, überschaubarer und kürzer macht und seine Rechte stärkt. Das mag für die Richterschaft mit Mehrarbeit und Abschied von manch liebgewordenem Selbstverständnis verbunden sein, aber schließlich sind wir Richter für den Bürger da und nicht der Bürger für die Justiz.

Der Autor:

Dr. Manfred Grüter
ist Richter am Amtsgericht in Saarburg,
z.Zt. abgeordnet an
das LG Trier



E-Mail: Manfred.Grueter@t-online.de

Rechtsberatung

Projektpartner von terre des hommes setzen sich für mehr Rechtssicherheit und Jugendschutzgesetz ein, um Kindern einen Weg aus der Gewalt zu eröffnen. Bitte unterstützen Sie diese Arbeit mit einer Spende.

terre des hommes Telefax: 0541/707233
Postfach 4126 eMail: terre@t-online.de
49 031 Osnabrück Internet: www.tdh.de

 terre des hommes

Jahrhundertwerk oder Mogelpackung?

Zivilprozessreform: Die Verfahrenssimulation in der Justizakademie Nordrhein-Westfalen hat wertvolle Hinweise auf Probleme bei der Anwendung der Reform gegeben

Von Ulrich Kleinert

Projektbeschreibung

Vom 10. bis 12. Mai 2000 hat in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen eine Simulationsveranstaltung zum Referentenentwurf zum Zivilprozessreformgesetz stattgefunden. Eingeladen hatte der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgegebenen Fälle wurden zunächst in vier Arbeitsgruppen, zwei Richter- und zwei Anwaltsarbeitsgruppen, bearbeitet. Die Ergebnisse wurden sodann im Plenum diskutiert und gegebenenfalls erfolgte eine weitere Bearbeitung in den Arbeitsgruppen.

An der Veranstaltung haben Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus allen Instanzen vom Amtsgericht bis zum BGH teilgenommen. Weiter waren auch in den Arbeitsgruppen die Entwurfsverfasser aus dem Bundesministerium der Justiz beteiligt. Als Wissenschaftler haben Prof. Rimmelpacher von der Universität München, der an dem Entwurf mitgearbeitet hat, und Prof. Prütting von der Universität Köln teilgenommen.

Ergebnisse der Simulation bezogen auf die erste Instanz

§ 139 ZPO-Entwurf

Im Praxistest hat sich aus Sicht der Richterinnen und Richter gezeigt, dass ein sinnvoller Hinweis und damit eine Strukturierung oft erst nach Vorliegen der Klageerwiderung oder der Replik möglich ist.

Für die tägliche Arbeit ist es auch belastend, dass sich die Richterinnen und Richter mit jedem Schriftsatz neu in den Fall eindenken und Hinweise geben müssen.

Als völlig unpraktikabel erwies sich § 139 Abs. 2 Satz 2 Referentenentwurf, wonach das Gericht auf jeden Gesichtspunkt hin-

weisen sollte, den es anders beurteilt als eine Partei.

Der jetzt vorliegende Regierungsentwurf zum ZPO-Reformgesetz vom 6. September 2000 trägt diesen Erfahrungen bereits Rechnung und sieht eine Hinweispflicht des Richters nur noch für solche Gesichtspunkte vor, die das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

Die Stellungnahmen der Anwaltsarbeitsgruppen haben gezeigt, dass sie die erweiterten Hinweispflichten des Gerichts nach § 139 ZPO-E in Verbindung mit dem weitgehenden Wegfall der Berufungsinstanz als Tatsacheninstanz als Einfallstor für prozesstaktisches Verhalten sehen. Es wurden z.B. Überlegungen angestellt, unsubstantiiert vorzutragen und auf einen Hinweis des Gerichts zu warten. Aus der Sicht des Beklagten konnte man damit auch den Rechtsstreit verzögern.

Die Überlegungen der Anwälte gingen auch dahin, „das Gericht mit Beweisantritten vollzuwerfen, um hinterher nicht in einen Regressprozess verwickelt zu werden“, denn man sei erstinstanzlich und möglicherweise auch letztinstanzlich tätig.

Ein Bundesrichter sah sehr eindrucksvoll die Gefahr, dass jede Verfeinerung des Verfahrensrechts auch Missbrauchsmöglichkeiten schafft. Diese gewinnen besonders dann Bedeutung, wenn die zweite Instanz auf eine reine Fehlerkontrollinstanz reduziert wird. Es sei zu befürchten, dass sich in der erstinstanzlichen Ziviljustiz eine Tendenz einstellen werde, wie sie in der Strafjustiz seit längerem beobachtet wird. Es werde so vorgetragen und von den Parteien und Anwälten taktiert, dass Fallen gestellt werden, um mögliche Verfahrensverstöße in der ersten Instanz zu provozieren und sich damit Handlungsspielraum in der zweiten Instanz zu schaffen.

Die Richter sahen auch § 139 Abs. 4 als problematisch an, wonach Hinweise aktenkundig zu machen sind. Es sei praktisch nicht durchführbar, alles, was in der

Verhandlung offen erörtert und besprochen worden ist, auch aktenkundig zu machen; hier entstehe eine Fundgrube für Verfahrensrügen.

Ein Amtsrichter fasste eindrucksvoll zusammen: „Aus der Sicht des Amtsgerichts kann ich sagen, dass wir in der Praxis dem § 139 Abs. 2 Satz 2 nicht gerecht werden können. Das schaffen wir einfach nicht.“

§ 529 ZPO-E (Prüfungsumfang des Berufungsgerichts)

In engem Zusammenhang mit der Hinweispflicht des Eingangsgerichts nach § 139 ZPO steht das „Novenverbot“ bzw. die „Novenbeschränkung“ (Verbot des Vorbringens neuer Tatsachen in der Berufungsinstanz bei fehlerfreier Tatsachenfeststellung in der Eingangsinstanz).

Die Teilnehmer der Veranstaltung waren weitgehend übereinstimmend der Auffassung, dass sich der Streit in der Berufungsinstanz von einer Arbeit in der Sache – etwa einen veränderten Sachverhalt festzustellen – und von materiellrechtlichen Fragen auf Verfahrensfragen verlagern werde und dabei schwierige Abgrenzungsfragen entstehen würden, welcher Tatsachenvortrag in der Berufung noch möglich sei.

Dieses Arbeitsergebnis wird wesentlich dazu beigetragen haben, dass zwischenzeitlich in dem Regierungsentwurf vom 6. September 2000 § 529 ZPO-E in Abs. 1 Nr. 1 dahin ergänzt worden ist, dass das Berufungsgericht die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zu Grunde zu legen hat, „soweit nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen bestehen, so dass eine erneute Feststellung geboten ist“ (Ergänzung gegenüber dem Referentenentwurf).

§ 278 ZPO-E (obligatorische Güteverhandlungen)

Kein Praktiker sprach die Möglichkeit an, dass die Güteverhandlung dafür genutzt werden könnte, von den beizuladenden Parteien erstmalig Sachverhalt zu erfragen und sodann in ein Gespräch zu kommen. Allgemein herrschte die Auffassung vor, dass ein obligatorischer Gütetermin zu Beginn des Prozesses eine zu starre Regelung darstelle, weil Fälle denkbar seien, in denen zu einem so frühen Zeitpunkt noch nicht genügend Anhaltspunkte für ein Gespräch mit Erfolgsaussicht vorhanden seien.

Dieses Diskussionsergebnis hat sicher wesentlich dazu beigetragen, dass § 278 im Regierungsentwurf dahin geändert worden ist, dass eine Güteverhandlung der mündlichen Verhandlung dann nicht vorauszugehen hat, wenn sie erkennbar aussichtslos erscheint.

§ 142 ZPO-E (Anordnung der Urkundenvorlegung)

Diese Vorschrift sollte nach dem Referentenentwurf dahin erweitert werden, dass auf Anordnung des Gerichts auch ein Dritter die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen vorlegen muss.

Grundsätzlich wurde diese Regelung als Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts begrüßt. Die Anwaltsgruppen versuchten allerdings im Simulationsverfahren, das Gericht durch weitgefaste Anträge zu einer Amtsermittlung zu drängen. Auch dieses Ergebnis wird wesentlich dazu beigetragen haben, dass § 142 in dem Regierungsentwurf dahin ergänzt worden ist, dass die Urkunden beigezogen werden können, „auf die sich eine Partei bezogen hat“ (Ergänzung).

§§ 348, 348 a ZPO-E (originärer/obligatorischer Einzelrichter)

Schon bei einem relativ einfach gelagerten Fall kamen die beiden Richterarbeitsgruppen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während die eine Gruppe den Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen wollte (der Streitwert lag über 60.000,00 DM), war die andere Arbeits-

gruppe der Meinung, dass es auf die Qualifikation des dann zuständigen Einzelrichters im Einzelfall ankomme.

Im Anschluss an die Simulationsveranstaltung ist es in dem Regierungsentwurf zu einer grundlegenden Änderung des § 348 gekommen. Die originäre Einzelrichterzuständigkeit soll danach nicht gelten, wenn die Zuständigkeit der Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu verschiedenen Sachgebieten begründet ist (z.B. Bank-, Bausachen, Vertragsverhältnisse mit Rechtsanwälten, Ansprüche aus Heilbehandlungen etc.).

Die Präsidien der Gerichte sollen also darüber entscheiden, ob sie Spezialekammern schaffen und damit die originäre Einzelrichterzuständigkeit unabhängig vom Streitwert nicht eintreten lassen.

Z u s a m m e n f a s s e n d lässt sich feststellen, dass die Verfahrenssimulation wertvolle Hinweise auf Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung des Entwurfes gegeben hat. Besonders durch die Beteiligung der Entwurfsverfasser hat dies auch bereits zu Änderungen in dem Gesetzesentwurf geführt. Die wesentliche Kritik von Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten ging dahin, dass durch den Wegfall der zweiten Instanz als Tatsacheninstanz die Eingangsinstanz erheblich mehr belastet wird und sich der Streit in beiden Instanzen von materiellrechtlichen Fragen auf Verfahrensfragen verlagern wird.

Bewertung

Mit der Neuregelung soll eine grundlegende Systemänderung stattfinden. Statt zwei Chancen, seinen Sachverhalt darzustellen und zu beweisen, soll der Rechtssuchende nur noch eine erhalten. Diese soll allerdings nach der Idee des Entwurfs erheblich verbessert werden.

Das kann nur dann gelingen, wenn es auch zu einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen – also zu einer weit geringeren Anzahl zu bearbeitender Fälle – in der ersten Instanz kommt. Per-

sonell müsste eine Umschichtung stattfinden weg von den Oberlandesgerichten hin zu den Eingangsinstanzen.

Die Frage ist, ob das mit den weiteren Vorbedingungen, die der Gesetzesentwurf schafft, gelingen wird. Der Entwurf sieht in § 119 Abs. 1 GVG vor, dass künftig alle Berufungen durch die Oberlandesgerichte entschieden werden. Gleichzeitig wird die Berufungssumme von 1.500 auf 1.200 DM gesenkt. Das bedeutet für die Oberlandesgerichte bundesweit, dass sich die

Zahl der jährlich zu bearbeitenden Fälle von zur Zeit ca. 70.000 auf etwa 170.000 erhöhen wird. Dafür werden die Oberlandesgerichte einen erheblich erhöhten Personalbedarf gel-

tend machen. Gleichzeitig ist zu vermuten, dass die Pensenzahlen, die bisher für Berufungen bei den Landgerichten zu Grunde gelegt werden, im Hinblick auf die unterschiedliche Arbeitsweise der Oberlandesgerichte deutlich gesenkt werden.

Es ist zweifelhaft, ob die Oberlandesgerichte diese Mehrarbeit mit den Richterinnen und Richtern, die durch eine eingeschränkte Tatsachenfeststellung in zweiter Instanz möglicherweise frei werden, werden auffangen können.

Es steht auch zu befürchten, dass sich die Tendenz der Justizminister und Justizverwaltungen fortsetzen wird, die oberen Instanzen besser auszustatten und dass die Mehrarbeit bei den Oberlandesgerichten durch eine Verlagerung von Stellen von den Eingangsgerichten aufgefangen werden soll.

Die Frage ist, wie sich die Verlagerung der Berufungen für die Eingangsgerichte auswirkt. Nimmt man beispielhaft die Situation des Landgerichtsbezirks Münster, so werden durch den Wegfall der Berufungen etwa sieben bis acht Richterstellen eingespart. Mit diesen müsste – wenn man mit gleichem Personalstand auskommen will – die Mehrarbeit bei fünfzehn Amtsgerichten des Bezirks und beim Landgericht selbst aufgefangen werden, die dadurch entsteht, dass in aller Regel ein Gütetermin durchzuführen ist, eine Erörterung mit den Parteien obligatorisch statt-

finden soll, verstärkte Hinweispflichten bestehen und mit Blick auf den Wegfall einer zweiten Tatsacheninstanz erheblich umfangreicher vorgetragen werden wird.

Es ist kaum zu erwarten, dass diese Mehrarbeit mit sieben bis acht Richterstellen aufgefangen werden kann, insbesondere wenn man mit dem Entwurf davon ausgeht, dass die Eingangsinstanzen gestärkt und zu einer besseren Arbeit in die Lage versetzt werden sollen. Dieses Beispiel des Landgerichtsbezirks Münster ist auf vergleichbare Situationen anderer Landgerichtsbezirke sicher übertragbar.

Die Zielsetzung einer intensiven Aufarbeitung des Rechtsstreits in der Eingangsinstanz ist allerdings auch nach der geltenden Zivilprozessordnung nicht überwiegend an den Richterinnen und Richtern gescheitert. Verantwortlich dafür sind im Wesentlichen die Justiz- und Finanzminister der Länder. Sie legen fest, wie viel Arbeit ein Richter jährlich bewältigen soll und muten zum Beispiel Amtsrichterinnen und -richtern zu, 750 bis 1.000 Verfahren – je nach Bundesland – jährlich zu bearbeiten. Dass dabei nicht ausreichend Zeit für das Gespräch mit den Parteien und für Hinweise zur Verfügung steht, liegt auf der Hand. Richterinnen und Richter stehen im ständigen Konflikt, Rechtssuchenden in angemessener Zeit Rechtsschutz gewähren zu wollen und dabei das rechtliche Gehör dennoch nicht zu verkürzen. Auch der vorliegende Gesetzesentwurf bietet keine Gewähr dafür, dass dieser Missstand in Zukunft beseitigt wird.

Hier zeigt sich ein grundsätzliches strukturelles Problem: Richterinnen und Richter sollen unabhängig Recht sprechen. Die Rahmenbedingungen dafür werden ihnen aber durch die Justizminister vorgegeben. Die Rechtsprechung hat dabei kein Mitsprache-, geschweige denn ein Mitbestimmungsrecht, wieviel Streitigkeiten sie verkraften kann, um dem gesetzlichen Auftrag nach einem fairen Verfahren und einer sachgerechten Konfliktlösung gerecht werden zu können. Sie wird ohne eigenen Einfluss dazu veranlasst, einen von der Exekutive geschaffenen Mangel zu verwalten und gerät dabei permanent

in den Konflikt, gegen die von der Legislative vorgegebenen Verfahrensgrundsätze verstoßen zu müssen oder aber die Parteien über eine unverträglich lange Zeit auf ihr Recht warten zu lassen.

Mit dem Gesetzesentwurf geht es an die Essenzialien des Rechtsprechungsauftrags überhaupt. Er stellt hohe Erwartungen und Anforderungen an die Qualität richterlicher Arbeit in erster Instanz. Dabei ist die Frage der Belastung der Gerichte untrennbar verbunden mit der Qualität der Rechtsprechung und damit mit richterlicher Unabhängigkeit. Die Entscheidung, wie viel Arbeit Gerichte leisten können, darf daher nur durch die Richterinnen und Richter selbst getroffen werden, zumindest muss sie ihrer Mitbestimmung unterliegen. In welcher Form das geschehen könnte, dazu sind von Berufsverbänden und in der Literatur vielfältige Vorschläge unterbreitet worden. Es ist sicher nicht ausreichend, dass das Mitspracherecht von den Präsidenten ausgeübt wird, denn sie üben ihre Ämter als abhängige Mitglieder der Verwaltung und nicht als unabhängige gewählte Richter aus.

Man könnte den zynischen Satz des preußischen Justizministers Leonhard aus dem Jahr 1887 „Ich habe nichts gegen die Unabhängigkeit der Richter, solange ich sie einstelle und befördere“ dahin ergänzen: „und solange ich ihnen die Arbeit zuteile“.

Besonders problematische Änderungen

1. § 348 ZPO-E (originäre Einzelrichter)

Wenn letztlich die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Kammer durch das Präsidium eines Gerichts in der Geschäftsverteilung bestimmt wird, so besteht die Gefahr, dass diese Regelung in hohem Maße zu einer unterschiedlichen Handhabung durch die Präsidien der Gerichte bezogen auf die gesamte Republik führen wird.

Der Wille des Gesetzgebers, den Einzelrichter verstärkt einzusetzen, wird mit dieser Regelung unterlaufen. Je nach Einstellung der Präsidien wird es sogenannte Kammer- oder Einzelrichter-Gerichte geben.

Das in der Vorschrift zum Ausdruck kommende Misstrauen gegen den Einzelrichter ist unbegründet. Warum soll nicht er nach sachlichen Kriterien entscheiden, wann eine Sache von besonderer Schwierigkeit ist, so dass sie auf die Kammer zu übertragen ist?

2. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E (Prüfungsumfang des Berufungsgerichts)

Die Nachbesserung, die der Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf dadurch vorgenommen hat, dass das Berufungsgericht selbst erneute Feststellungen treffen kann, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen des ersten Urteils bestehen, ist verfehlt.

Es wird erhebliche Auslegungsschwierigkeiten geben, wann Zweifel an der Richtigkeit eines festgestellten Sachverhalts vorliegen und wann diese ernstlich sind. Will man etwa einem Berufungsrichter, der nur Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen hat, zumuten, seine Entscheidung auf den Sachverhalt des ersten Urteils zu stützen?

Die Vorschrift ist dazu angelegt, Rechtsunsicherheit hervorzurufen. Sie wird zu einer unterschiedlichen Handhabung schon unter den verschiedenen Senaten eines Oberlandesgerichts führen. Hier schreckt der Entwurf vor der eigenen Courage zurück. Er will es wohl doch nicht riskieren, dass das Oberlandesgericht an die Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz gebunden sein soll. Dann sollte er eine klarere Regelung treffen und eine erneute Tatsachenfeststellung wie bisher ermöglichen.

Der Autor

Ulrich Kleinert ist Richter am Landgericht in Münster



Fort mit dem Kult schriftlicher Urteilsbegründung

In anderen Ländern kennen Richterinnen und Richter lange Urteilsbegründungen nicht. Statt systemstabilisierender lieber systemauflösende Reformen – zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen

Von Theo Rasehorn

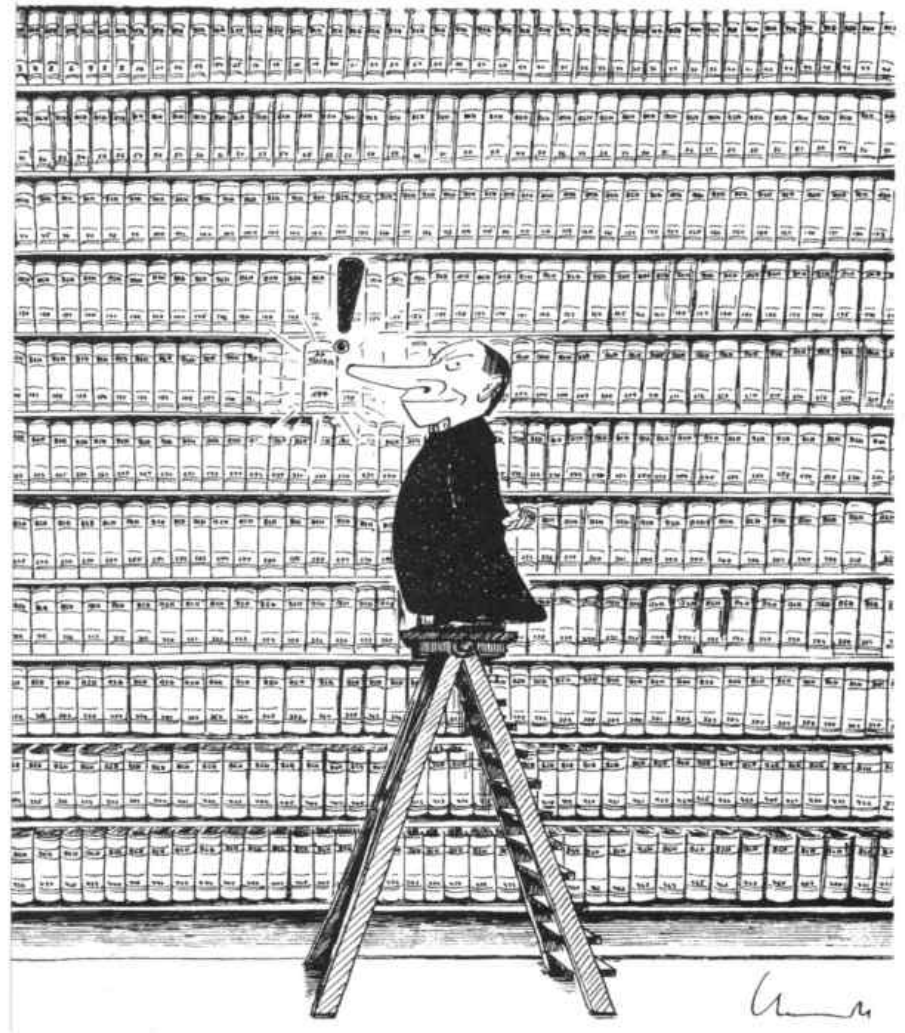
Zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen

Der im Frühsommer 1999 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgelegte „Bericht zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen“¹ befaßt sich gewiß weit gründlicher mit diesem Thema als das Entlastungsgesetz 1993.² Befremden muß schon, daß einmal mehr eine elitäre Reform geplant wird, eine Reform für höhere Gerichte, die dem Eingangsrichter, der 97 Prozent der Klagen erledigt, kaum zugute kommen wird. Bedenklicher ist der Irrglauben, es ließen sich mit im System verbleibenden Gesetzen, zudem ohne Berücksichtigung der Mentalität der Rechtsprofessionen, der Richter und Rechtsanwälte, insbesondere ihrer ökonomischen Verhältnisse, Strukturreformen erzielen.

Kräfte hinter und über den Gesetzen

Unser System kann als das des juristischen Bürokratenrichters bezeichnet werden, das sich völlig von dem englischen, aber auch sehr erheblich von dem der Nachbarstaaten Frankreich und die Niederlande unterscheidet. Dieses System hat seine letzte, noch heute bestimmende Ausprägung durch die Reichsjustizgesetze 1879 erfahren. Die daraus erwachsenden Routinen sind also inzwischen fast eineinviertel Jahrhundert alt. Demgegenüber sind Rechtsänderungen nur Marginalien.

Der in der Rechtsöffentlichkeit so groß herausgestellte Rechtsfortschritt des Einzelrichters in der letzten Generation ist keiner. Offensichtlich hat er sich bereits in der Weimarer Republik entwickelt, jedenfalls war er schon völlig institutionalisiert, als ich Ende der vierziger Jahre bei der Justiz begann. Man ging davon aus, daß an der Erledigung einer Sache zu 80 Prozent der Berichterstatter, zu 15 Prozent der Vorsitzende und zu 5 Prozent der dritte Richter mitwirkte. Es leuchtet ein, daß der Zeitgewinn durch die Beteiligung nur eines Richters nicht sehr groß ist, zumal die Förderung durch einen



Zeichnung: Philipp Heintsch

erfahrenen Vorsitzenden entfällt. Empirische Untersuchungen haben auch ergeben, daß es im Hinblick auf Verfahrensdauer, Urteils- und Rechtsmittelquote keinen signifikanten Unterschied zwischen Kammer- und Einzelrichtersystem gibt.³ Es kann zwar nach dem berühmten Wort v. Kirchmanns ein Federstrich des Gesetzgebers ganze Bibliotheken zu Makulatur werden lassen; aber andererseits können auch ganze Gesetzeswerke ohne Einfluß auf die richterliche Tätigkeit bleiben. Der Fluss der Arbeit kann über Kanäle immer wieder anders reguliert werden; aber er wird nicht geringer, wenn die Kanäle verengt werden. Er tritt dann über

die Ufer, was die Präsidentin Limbach bei einer Realisierung des Berichts über eine Rechtsmittelreform für das BVerfG befürchtet.⁴ Alle gesetzlichen Änderungen der Zuständigkeiten, sei es auch nur über den Streitwert können aber Positionen und Einkommen der juristischen Professionen beeinflussen, z. B. Einsparung von Beförderungstellen. Weit schwerwiegender kann sich dies für Rechtsanwälte auswirken. Anwälte mit Mandantenschwergewicht bei den Rechtsmittelinstanzen können bei der vorgesehenen Rechtsmittelreform nicht unerhebliche Einbußen erleiden. Allein die Unsicherheit läßt die Anwaltschaft die Reform ableh-

nen. Es ist daher nach einkommensneutralen Reformen Ausschau zu halten.

Ein solches Potential gibt es. Gerade bei den Eingangsrichtern, die 97 Prozent der Klagen erledigen. Es bietet sich vor allem an, die Zeit, die der Richter zur Niederlegung des Urteils benötigt – sie beträgt etwa ein Drittel seiner Arbeitszeit überhaupt⁵ – umzuschichten auf die Verhandlung und das Gespräch mit den Parteien. Ihre häufigste Klage: Der Richter habe keine Zeit gehabt, sie anzuhören. Das ausführliche schriftliche Urteil interessiert sie dagegen wenig.

Fort mit dem Kult schriftlicher Urteilsbegründungen

Allerdings ist das Übergewicht des Schriftlichen bei der richterlichen Tätigkeit auch eine ständige Klage der Richter selbst. Es wird dahin glossiert: Wir haben keine Rechtsprechung, sondern eine Rechtschreibung. Reformversuche befassen sich nur mit den Rändern, aber nicht mit der Mitte des Problems. So soll bei der vorgesehenen Rechtsmittelreform, eine Begründung des Nichtannahmebeschlusses bei Einstimmigkeit entfallen können.⁶ Aber was Richter, die nicht beim OLG gearbeitet haben – und leider auch die Berichtverfasser – verkennen, steht nicht die Abfassung des Urteils sondern des Votums im Kern der Tätigkeit.

Diese Voten sind unbedingt erforderlich, auch im Falle eines Nichtannahmebeschlusses. Auch bei den unteren Instanzen können nach dem 1976 eingefügten § 313 a ZPO Tatbestand und Entscheidungsgründe weggelassen werden, wenn – so Satz 2 – die Parteien einverstanden sind. Von einer Bedeutung für die Praxis ist bislang nichts bekannt. Die Norm ist so ausdrücklich als Ausnahme formuliert, daß die Parteien wohl befürchten, der Richter werde es hier an Mühe fehlen lassen.

Heute dient der Urteilskult nur zur Initiation des jungen Juristen. Der Referendar wird ja nicht in Verhandlungen und Zeugenvernehmungen eingeübt, sondern in die Abfassung von Urteilen. Eine funktionale Bedeutung hatten sie allerdings in den Zeiten des Vormärzes, also vor 1848. An Hand von Akten und Urteilen,

vom Justizminister beigezogen, wurde der Königs- und Staatsgehorsam von Richtern überprüft. Die Zahl der Disziplinarverfahren war um eine Zehnerpotenz höher als heute, auch Strafverfahren waren nicht selten.⁷ Das demokratische Alibi für die schriftlichen Urteile lautet ja heute; der Rechtsuchende soll die Entscheidung an Hand der Begründung überprüfen können. Aber selbst die Richter wissen, das Sattelmacherformalistik und -deutsch keine Fachfremdsprache benötigen, um selbst von akademischen Nichtjuristen unverstanden zu bleiben. Viele Anwälte lesen sich nicht einmal die Urteile in ihren Sachen durch.⁸

Dieses Problem erledigt sich auch nicht mit der Computerisierung der richterlichen Tätigkeit. Die Urteile werden eher länger und „wissenschaftlicher“. Jetzt werden auch die Amtsrichter mithalten können. Ihre Belastung ließ ein Eingehen auf Rechtsprobleme nicht zu. Bender /Schumacher fanden in ihrer großen Untersuchung nur in 0.5 Prozent der Amtsgerichtsurteile mehr als fünf Zitate.⁹ Heute bedarf es nur eines Computerknopfdrucks, um in ein Urteil eine ausführliche Würdigung von Rechtsprechung und Literatur auch bei Nebenfragen einzuspeisen.

Mit unserem Urteilsfetisch stehen wir in Europa ziemlich isoliert. Der englische Richter kennt ein von ihm verfaßtes Urteil überhaupt nicht. Bei dem niederländischen oder französischen Richter ist die Begründung sehr knapp. Kollegen haben mir mit Entrüstung „oberflächliche“ französische Urteile gezeigt. Aber sie haben sich keine Gedanken gemacht, wo die französischen Kollegen in die Tiefe gehen: bei der Verhandlung. Mit weicher Souveränität französische Richter selbst in Strafsachen von einer Begründung absehen, berichtet eine Kollegin als Hospitantin an einem Pariser „Cour D' Assises“, mit unserem Schwurgericht vergleichbar. Nach einer mehrtätigen Verhandlung folgt dem mündlichen Urteilsspruch keine Begründung. Also schriftlich, denkt die Kollegin. Der Vorsitzende verneint: Eine materiellrechtliche Überprüfung vor dem Cour de Cassation finde ohnehin nicht statt.¹⁰

Das geht selbst mir zu weit. Aber war es Respekt vor den Menschen, wenn Todesurteile in der NS-Zeit sorgfältig juristisch begründet waren? Es schmerzt vor allem, liest man die „wohlerwogene“ juristische Ablehnung mildernder Umstände.¹¹ Solche guten Juristen sahen dann auch die Fortsetzung ihrer Laufbahn bis zum BGH nach dem Krieg als selbstverständlich an.

Wie könnte es werden?

Das Zivilurteil müßte wie das Strafurteil mündlich begründet werden. Aber nicht wie hier in der rituellen imperatorischen Form, sondern eher in einem Rechtsgespräch, ein Rechtsgespräch nach dem Urteil. Viele Kollegen werden es wie ich erfahren haben, daß ein Anwalt, der bei dem Verkündungstermin nicht zugegen war, sich später im Sitzungssaal, nachdem die Verkündungsakten bereits abgetragen waren, nach dem Ergebnis seiner Sache erkundigt. Wenn die Richter ein wenig Zeit haben, da eine neue Sache noch nicht bereit ist, informieren sie auf Fragen des Anwalts kurz, wie sie zu dem Ergebnis der Sache gekommen sind.

Eine solche Kurzinformation, ohne Tatbestand und weitschweifige Würdigung, könnte also bei einer Urteilsreform dem Urteilstenor folgen. Sie findet natürlich nur statt, wenn mindestens eine Partei anwesend ist. Das kann die Partei selbst sein, es wird auch statt eines Rechtsanwalts ein Büromitglied ausreichen. Bis dahin liegt schriftlich nur der Urteilstenor, aber keine weitere Begründung vor. Sie wird bei Einlegung eines Rechtsmittels nachgeholt; aber auch dann knapp, auf das wesentliche beschränkt, in der Weise, wie heute Beschwerdebeschlüsse begründet werden. Es ist eine irrige Meinung der Eingangsrichter, eine ausführliche Begründung könne deren Arbeit erleichtern. Eher ist das Gegenteil der Fall. In der zweiten Instanz wird eine Sache völlig neu durchgearbeitet, ohne daß das erste Urteil Bedeutung hat. Eher aus Courtoisie wird in der Urteilsbegründung darauf Bezug genommen. Der Schwerpunkt der ersten Instanz wird also nicht mehr auf der Urteilsbegründung, sondern auf der Verhandlung und dem Rechtsgespräch mit den Parteien liegen.

Es empfiehlt sich, meinen Vorschlag erst, wie dies ja auch bei anderen Rechtsgebieten geschehen ist, über eine Experimentierklausel zu erproben. Dafür muß aber von den Ministerien gründlich geworben werden, damit sich nicht das Schicksal des § 313a ZPO wiederholt. An sich müßten die in der Praxis tätigen Richter und Rechtsanwälte leicht zu gewinnen sein. Die Verlierer stehen woanders. Natürlich wird die Herabstufung des klassischen Urteilstextes zugleich die dogmatische Jurisprudenz und damit auch die im deutschen Rechtswesen sehr einflußreichen Lehrstühle für die verschiedenen juristischen Gebieten beeinträchtigen. Schaut man genauer hin, so scheinen die verschiedenen Inhaber die Rechtsdogmatik auch langweilig zu empfinden. Ein klassischer dogmatischer Lehrstuhl wird immer seltener. Immer häufiger werden Verbindungen mit Rechtstheorie, Rechtssoziologie oder Rechtsgeschichte.

Der Autor:

Dr. Theo Rasehorn ist R.i.R. und lebt in Bonn-Bad Godesberg

Anmerkungen

- 1) Vgl. den Text DRiZ 1999, 289 ff.
- 2) Hierzu die Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin, Reform des Zivilprozesses, über den Referentenentwurf.
- 3) Siehe Hubert Rottleitner u.a., Der Einzelrichter, DRiZ 1989, 164 ff.; Theo Rasehorn, Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt, 1989, S. 107.
- 4) FAZ 19.2.2000
- 5) Vgl. Rasehorn, aaO. S. 123 mit weiteren Belegen.
- 6) DRiZ 1999, 291.
- 7) Christina von Hodenberg, Die Partei der Unparteiischen, 1996, S. 133.
- 8) Vgl. Rasehorn, aaO. S. 122.
- 9) Rolf Bender / Rolf Schumacher, Erfolgsbarrieren vor Gericht, 1980, S. 130.
- 10) Christine Rebsam-Bender, Strafjustiz im Vergleich, DRiZ 1997, 381 (384).
- 11) Vgl. die Urteilsbegründungen, insb. gegen Pazifisten bei Norbert Haase, Das Reichskriegsgericht und der Widerstand 1993, S. 86 und 99.

„Stuhltrurteile“ nur bei Sicherheit

Unbegründete Entscheidungen können auch unüberlegte und damit falsche Entscheidungen sein. Anmerkung zum Beitrag von Rasehorn

Von Christoph Strecker

Lieber Theo,

solch ein verdrießliches und zeitraubendes Geschäft wie das Begründen von Urteilen würde ich mir manchmal gern ersparen. Da kommt mir Dein Vorschlag sehr gelegen! Wenn wir gründlich und redlich verhandelt, die Verständigungsmöglichkeiten ausgelotet, das Rechtsgespräch geführt und alle maßgeblichen Gesichtspunkte erörtert haben, dann können sich die Prozeßparteien schon denken, wo es lang gehen wird. Manchmal schlage ich den Beteiligten eine Skala von Verständigungsmöglichkeiten vor: Die erste wäre die einvernehmliche Regelung, der Vergleich. Wenn sie sich dazu nicht entschließen können, ist die zweite Stufe eine Entscheidung, die ich treffe und die dann von ihnen akzeptiert wird. Das kommt vor, allerdings selten. Wenn sie dann auf Rechtsmittel verzichten, brauche ich nichts mehr zu begründen (§ 313 a ZPO). Die nächste Stufe ist die Entscheidung, gegen die sie ein Rechtsmittel einlegen können. Auch das nicht eingelegte Rechtsmittel kann noch eine Form der Verständigung sein. Ob eine Entscheidung akzeptiert wird, hängt zwar nicht nur, aber auch von der Begründung ab. Der Normalfall ist der Verkündungstermin ein paar Tage oder Wochen nach der mündlichen Verhandlung. Gelegentlich gibt es auch sogenannte „Stuhltrurteile“, die wir aus dem vollen Lauf der Verhandlung heraus verkünden. Da müssen wir unserer Sache aber schon einigermaßen sicher sein; denn korrigieren können wir nach der Verkündung nichts mehr.

Es ist noch nicht lange her, da habe ich mich bei solch einem Stuhltrurteil in der Kostenentscheidung vergriffen. Aus, vorbei. Sie war falsch, wie ich beim Diktieren sofort merkte. So schön falsch, daß ich dachte, das könne ich wohl berichtigen (§ 319 ZPO). Auf Beschwerde hin haben die Kollegen am OLG das nicht mitgemacht. Ich kann sie dafür nicht schelten. Nun geistert meine falsche Kostenent-

scheidung durch die Welt, und die von dem Fehler profitierende Partei vollstreckt genüßlich und kühlt ihr Mütchen am Prozeßgegner.

Etwas länger liegt ein anderer Fall zurück: Ich hatte dem Beklagten die Prozeßkostenhilfe versagt, wegen mangelnder Erfolgsaussicht. Im Termin haben wir die Rechtslage ausgiebig erörtert, für mich ergab sich nichts Neues. Ich schlug ihm vor, durch ein Anerkenntnis noch ein paar Mark an Kosten zu sparen. Darauf ließ er sich nicht ein. Zum Glück habe ich kein Stuhltrurteil verkündet. Beim Diktieren der Urteilsgründe stellte ich fest, daß es nicht lief. Eine Formulierung nach der anderen verwarf ich, irgend etwas stimmte nicht. Schließlich kam ich auf den Denkfehler, der bisher von keiner Seite präzise formuliert worden war, der es aber verständlich machte, daß der Beklagte nicht nachgeben wollte. Mir blieb nichts anderes übrig, als statt des sicher geglaubten Urteils einen Beschluß zu verkünden: „Dem Beklagten wird Prozeßkostenhilfe bewilligt. Die Parteien werden auf den folgenden noch nicht erörterten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen ... Neuer Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf ...“ Das Urteil, das nach diesem weiteren Termin herauskam, war nicht mehr die ursprünglich erwogene Verurteilung, sondern Klageabweisung.

Noch eines zum Schluß: Wie sollen wir den immer wieder nötigen Kampf gegen herrschende Meinungen aufnehmen (und manchmal sogar gewinnen) können, wenn wir uns nicht die Mühe der Urteilsbegründung machen?

Übrigens: Ich gratuliere Dir herzlich – auch im Namen der ganzen Redaktion – zu der verdienten Verleihung des Arnold-Freymuth-Preises!

In alter herzlicher Verbundenheit,

Dein Christoph

In Jahren, bitte...

Bedrückend witziger Gerichtsalltag im Comic: Die berühmt-berüchtigte Frage nach dem Alter und das Spiel mit dem Zeugen. Auszug aus dem 3. Band der Justiz-Comic-Reihe „Wenzel & Sohn – Kanzlei für heikle Fälle“, diesmal mit dem Titel „Zäune, Zoff und falsche Zeugen“ und dem Thema Nachbarrecht. ISBN 3-9806339-9-3

Der Comic ist für 24,80 Mark erhältlich in jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag:

RENOSERVICE, Mommsenstraße 34, 10629 Berlin,
Telefon 030 / 32775566, Fax 030 / 32775599



* **J** UDEX NON CALCULAT
„Der Richter rechnet nicht“ und muß es nach der Prozeß-Ordnung auch nicht.



Eine heiße Diskussion und viele kalte Füße

Der Untergang des Abendlandes? Neues Richterbild? Viel Lärm um nichts? Oder was? Ein paar kritische und konstruktive Anmerkungen zur beabsichtigten Zivilprozessreform

Von **Andrea Kaminski**

Kluge Ausarbeitungen, detaillierte Kritik und Vorschläge liegen auf dem Tisch, werden in die diversen Referentenentwürfe, Koalitionsentwürfe, Regierungsentwürfe eingearbeitet oder auch zum Verdruss der jeweiligen Interessengruppe nicht eingearbeitet, der Deutsche Juristentag diskutiert heftig mit vielen schon gehörten Argumenten und in starker Besetzung des „Aktuellen Forums“ zu diesem Thema, während die lange vorbereiteten „Abteilungen“ des DJT leer laufen. Und sie – die Justizreform – scheint unaufhörlich näher zu kommen.

Was ändert sich für die Amtsrichterinnen und Amtsrichter – und wichtiger noch, was ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger, die mit ihrer Klage zu uns kommen oder sich gegen eine Klage verteidigen? Schließlich soll „die erste Instanz gestärkt“ werden. Was heißt das?

Leitbild nach der Reform ist der/die kommunikative und interaktive RichterIn, der/die mit den Parteien den Fall ausgiebig erörtert, offen seine – derzeitige, vorläufige – Einschätzung darlegt, sich die Argumente der Parteien anhört, abwägt und mit ihnen bespricht und sie auf die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte nicht nur hinweist sondern ermutigt, darauf zu reagieren. Nicht mehr gefragt sein dürfte der undurchschaubare, verschlossene Richter, der sich mit seinen hochgestochenen und hoch juristisch formulierten Hinweisen auf das Allernötigste beschränkt, die Anträge nimmt und im stillen Kämmerlein ein kluges Urteil erdenkt, zu dem die Parteien eine Menge zu sagen gehabt hätten, hätte sie nur einer gefragt.

Konsequent entspräche diesem Leitbild, die schriftlichen Verfahrensweisen einzuschränken. Ein mündliches Verfahren mit persönlicher Anwesenheit der Parteien führt zur Klärung von Missverständnissen und zu Akzeptanz. Ein Kartellsystem ist

damit obsolet. So hat es die Bundesjustizministerin auf den DJT erläutert.

Das alles geht sicher auch schon ohne Gesetzesänderung, wurde ihr auf dem DJT entgegengehalten.

Und hier zeigt sich, dass wir als Richter gern die eigene Verhandlungsführung für den Standard in der Bundesrepublik halten, obwohl wir über das tatsächliche Verhalten unserer Kollegen nicht mehr wissen, als in Kantinegesprächen durchklingt. Für manche wird sich nicht viel ändern, für andere die gesamte Kommunikationskultur. Jedenfalls wird sich auch bei vielen Anwälten

die Kommunikationskultur ändern müssen: Wenn die Partei selbst kommt und ihr Fall erörtert wird, wird auch ihr Anwalt selbst erscheinen müssen oder jedenfalls einen informierten kompetenten Vertreter schicken müssen – jemand, der einen Kartellzettel lesen kann, reicht nicht mehr. Das wird Terminverlegungsanträge geben, wird vordergründig Zeitprobleme produzieren. In Wirklichkeit wird es hoffentlich zu weniger Terminen, weniger Beweisaufnahmen wegen mehr gütlicher Einigungen führen. Es wird auch Widerstände bei manchen Klägern und Beklagten erzeugen, die als Inhaber eines kleinen Handwerksbetriebes öfter mal zu Gericht müssen und ihr Rechtsproblem nicht mehr einfach beim Anwalt abliefern können – das auch in Fällen, die mit Versäumnisurteil gegen den Gegner enden. Dafür aber wird hoffentlich in den Fällen, in denen eine bessere Kommunikation zu einer materiell „richtigeren“ Entscheidung führt oder sogar zu einem Vergleich, die langfristige Befriedung besser funktionieren.

Diese Änderung im Richterbild wird sich faktisch nicht wegen § 139 ZPO durchsetzen, denn der bleibt fast unverändert. Sondern die unterschiedliche Ausgestaltung der Berufung wird vermutlich die

Änderung des Verhaltens der ersten Instanz befördern: In der Berufung wird der fehlende Hinweis, die fehlende Aufklärung durch Ladung der Parteien eine weit aus größere Rolle spielen als bisher, wo jeder ohne formellen Grund in die zweite Instanz konnte, wenn der Streitwert das zuließ. Denn eine zweite Instanz wird es nur noch eingeschränkt zur Fehlerkontrolle geben. Wie die Berufungsvorschriften in der Praxis tatsächlich ausgelegt werden, ist abzuwarten. Vermutlich wird es auch eine Phase des Hin- und Herpendelns der Obergerichte geben, bis sich die Präzisionsanforderungen herauskristallisiert haben.

Das alles ist schwer vorhersehbar, auch mit guten und aussagekräftigen Simulationen. Schließlich steuert ein Senat mit seiner Auslegung auch seine eigene Arbeitsbelastung.

Wird der Prozessstoff aufgebläht werden, wenn Anwälte alles und jedes vortragen, weil sie es in zweiter Instanz nicht mehr nachschieben können? Mag sein, dass mehr geschrieben wird. Aber ich hoffe auch darauf, dass Anwälte in erster Instanz den Fall sorgfältiger durchdenken werden und jedenfalls mehr Sachdienliches vortragen und mehr Klarheit in die Sache bringen werden. Dazu werden sie ihren Mandaten gut zuhören, sie gut „ausfragen“ und den Sachverhalt klar darstellen müssen, denn sonst blamieren sie sich bei Nachfragen des Gerichts vor dem anwesenden Mandaten in der mündlichen Verhandlung. Auch hier wieder gilt: Für manche Anwälte wird sich hier nichts ändern, denn sie arbeiten immer schon so, für manche viel. Ob schlechte Anwälte dem Gericht trotzdem ungebremst und

**Nicht mehr gefragt:
verschlossene Richter
und nichtinformierte
Anwälte im Termin**

Redaktionsschluss für
die nächste Ausgabe:
20. Januar 2001

ungefiltert „vorsichtshalber“ massenhaft unerhebliche Tatsachen vorwerfen werden, ist abzuwarten – davor aber sind wir auch jetzt nicht geschützt.

„Stärkung der ersten Instanz“ heißt – so die Bundesjustizministerin –, dass die Arbeitsbelastung sinken soll. Hier herrscht bei den Praktikern große Skepsis, denn die Anzahl ihrer Richter bestimmen nun mal die Länder(finanzpolitiker), die Verteilung auf die Gerichte – jedenfalls in NRW – nicht die Amtsrichter, die Verstärkung brauchen, sondern die Oberlandesgerichtspräsidenten.

Vieles ist ungewiss – wie wir konkret in Zukunft arbeiten werden und: wie viel. Das macht Angst. Bei Richterinnen und Richtern Angst vor Mehrbelastung und kleinlicher Kritik der Obergerichte, die mit viel mehr Zeit und Abstand das Verfahren auf die Goldwaage legen könnten, bei Anwältinnen und Anwälten vor Regressen, wenn sie nicht sorgfältig genug arbeiten, und natürlich auch vor Einkommensverlusten. Das ist legitim. Legitim ist auch die Sorge vor Ansehens- und Akzeptanzverlust der Justiz, wenn die Mehrarbeit so groß werden sollte, dass sich Verfahren unerträglich verzögern, oder wenn die Berufungsentscheidungen die Messlatte so hoch und so pingelig anlegen, dass amtsrichterliche Entscheidungen zerpfückt werden, wenn sie nicht Charakter und Umfang von Mini-Dissertationen annehmen.

Wir können aus dieser Reform in der Praxis etwas Sinnvolles machen. Zu hoffen ist, dass der gute Geist der Reform sich auch in den Köpfen der Ausführenden durchsetzt und nicht wertschöpfende Kritelei ausbleibt. Und einzelne Schwachpunkte, die sich in der Praxis herausstellen, müssen eben nachgebessert werden.

Die Autorin:

Andrea Kaminski ist
Richterin am
Amtsgericht
Wuppertal und
Mitglied der BJ-
Redaktion



Einladung zum 27. Richterratschlag in Schleswig-Holstein

„Justiz im Spiegel“

2. bis 4. November 2001 in Weißenhäuser Strand an der Ostsee

Thema:

Unter dem Generalthema „Justiz im Spiegel“ wollen wir – mit externer Beteiligung – hinterfragen, ob die Justiz (und wir als ihre Exponenten) den Aufgaben und Anforderungen in ausreichendem Maße gerecht werden.

Wir wollen dabei – vor dem Hintergrund einer sich in vielen Bereichen dramatisch verändernden Gesellschaft – nicht nur uns selbst, unseren eigenen Ansprüchen und Begrenztheiten, unseren Inhalten und Arbeitsformen einen Spiegel vorhalten. Wir wollen auch die Justiz – und uns – in den Erwartungen und Wünschen von Justiz„nutzern“ und Justiz„beteiligten“ spiegeln lassen.

Als Themenbereiche für die Arbeitsgruppen sind geplant:

Welches Spiegelbild geben wir für Berufsanfänger? (Welches sind deren Erwartungen, Hoffnungen, Enttäuschungen an die Justiz und ihren Arbeitsplatz? Generationswechsel in der Justiz)

Wie sehen Externe uns und unsere Arbeitsweise? (Entsprechen die „Angebote“ der Justiz noch den „Anforderungen“ der Justiz„verbraucher“? Brauchen wir mehr außergerichtliche Streitschlichtung, Mediative Elemente, pp?)

Modernisierungsbestrebungen in der Justiz
(Neues Steuerungsmodell und andere Ideen – Chancen für die Selbstverwaltung in der Justiz oder Risiko für die richterliche Unabhängigkeit?; Wie weit ist Kritik an unseren Arbeitsweisen berechtigt?)

Europäisierung des Rechts

(Auswirkungen in unserem täglichen Berufsalltag; Nachholbedarf an Bewußtsein und fachlichen Kenntnissen?; Änderungsbedarf in Aus- und Fortbildung?)

Zeit:

Freitag, 2. November, ab 16:00 Uhr, bis Sonntag, 4. November 2001 mittags.

Ort:

Ostsee-Ferienpark WEISSENHÄUSER STRAND

Der Tagungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar (Zug -IC- bis Oldenburg, dann 6 km Bus oder Taxi; Flugzeug bis Hamburg, dann Bus und Zug).

Kosten:

Übernachtung (EZ im Hotel oder Studio – ggf. auch als DZ nutzbar – mit Dusche/WC) und Vollpension (Freitag Abendessen bis Sonntag Frühstück, incl. alkoholfreie Getränke während der Tagung) sowie Eintritt in das „Badeparadies“ insgesamt 298,-- DM (DZ: 258,-- DM) zzgl. üblicher Tagungsgebühr.
Verlängerungsnacht (vorher oder nachher): 80,50 DM incl. Frühstück.

Anmeldeformular auf der hinteren Umschlaginnenseite

PEBB§Y wird fortgesetzt

Bericht der Pensenkommission: Personalbedarfsberechnungssystem (PEBB§Y) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – eine Zwischenbilanz nach der Piloterhebung

**Von Reinhard Maier-Peveling
und Robert Tukovic**

Vorbemerkung der Redaktion: In BJ Nr. 62 (Juni 2000) haben wir auf den Seiten 292 bis 293 über das Projekt Neue Personalbedarfsberechnung berichtet. Im Januar des kommenden Jahres sollen die Erhebungen beginnen, die gewiß lästig und vermutlich sehr nützlich sind. Ihr Erfolg hängt entscheidend vom guten Willen und der Mitarbeit der angesprochenen Kolleginnen und Kollegen ab. Zwei Mitarbeiter der mit dem Projekt betrauten Unternehmensberatung Arthur Andersen berichten über dessen aktuellen Stand.

Aktueller Projektstand

Ende Februar 2000 startete das Projekt PEBB§Y, welches die Erarbeitung eines fortschreibungsfähigen Systems der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staats-(amts-) anwaltschaftlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Ziel hat. In der vorangegangenen Ausgabe wurden Sie bereits über die mit diesem Projekt verbundenen Ziele informiert.

Im September wurde die Piloterhebung abgeschlossen, in der das gemeinsam mit der Praxis entwickelte Zeiterfassungsinstrumentarium über einen Zeitraum von insgesamt vier Wochen getestet wurde. An der Piloterhebung haben sich insgesamt 250 Entscheider beteiligt, die in Summe 14.200 Verfahrenskarten ausgefüllt haben. Wichtigstes Ergebnis ist, dass das entwickelte Instrumentarium grundsätzlich auch für die breiter angelegte Datenerfassung im Rahmen der Haupterhebung geeignet ist. Diese Erkenntnis stützt sich nicht zuletzt darauf, dass sowohl die Zeiterfassungsmethoden, der Gesamttablauf der Erhebung als auch das Projekt von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften akzeptiert wurde. Diese breitflächige Akzeptanz war bereits zu Beginn eine der tragenden Säulen des

Zielsystems des Projektes und ist auch Voraussetzung für das Gelingen der Haupterhebung.

Eine Auswertung der in der Pilotphase erhobenen Daten wurde jedoch nicht vorgenommen, da sich über einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen pro Gericht und Staatsanwaltschaft keine Rückschlüsse auf Bearbeitungszeiten ziehen lassen. Nur für den Funktionstest der Zeiterfassungssoftware wurden ausgewählte Geschäfte in die Datenbank eingegeben.

Aufgrund der in der Piloterhebung gewonnenen Erfahrungen konnten sowohl das Instrumentarium als auch der Ablauf und die Organisation der Erhebungsphase im Verlauf des Oktobers angepasst bzw. optimiert werden. Wesentliche Bestandteile des Erhebungsinstrumentariums sind die Geschäftsgliederungen und die Zeiterfassungskarten.

Geschäftsgliederungen

Eine Geschäftsgliederung unterteilt die Arbeiten eines Entscheiders nach der Art der Rechtsgebiete, in denen Entscheidungen zu treffen sind, in einzelne Geschäfte (z. B. Grundbuchsachen, Kapital-sachen, Scheidungsverbandsachen). Zusätzlich sind die Arbeitsbereiche der Verwaltung Teil der Geschäftsgliederung (z. B. Personalangelegenheiten, Haushalt/Beschaffung).

Für PEBB§Y sind zehn unterschiedliche Geschäftsgliederungen erarbeitet worden: für jede in dem Projekt betrachtete Berufsgruppe (Richter, Staats- und Amtsanwälte sowie Rechtspfleger) und für jede Instanz (AG, LG, OLG, StA, GStA).

Alle Geschäftsgliederungen sind hierarchisch strukturiert: Große Rechtsgebiete (z. B. FGG-Sachen) unterteilen sich in differenziertere Rechtsgebiete (z. B. Grundbuchsachen, Handelsregistersachen etc.). Diesen sind einzelne Geschäfte zugeordnet (z.B. Handelsregistersachen A und Handelsregistersachen B).

Zeiterfassungskarten

Im Projekt PEBB§Y sind zwei unterschiedliche Arten der Zeiterfassung vorgesehen: die geschäftsgebundene und die verfahrensgebundene Zeiterfassung. Pro Geschäft ist in der Geschäftsgliederung definiert, welche Art der Zeiterfassung anzuwenden ist.

Bei der geschäftsgebundene Zeiterfassung dokumentiert der Entscheider, wie viel Arbeitszeit er pro Tag für ein gewisses Geschäft gearbeitet hat, z. B. 125 Minuten für das Geschäft „Betreuungssachen“.

Bei der verfahrensgebundenen Zeiterfassung dokumentiert der Entscheider, wie viel Arbeitszeit er für ein gewisses Verfahren (genauer: für einen Verfahrensschritt in einem Verfahren) gearbeitet hat, z. B. 65 Minuten für das Verfahren 12 Js 115/00. Das Verfahren selbst ist einem Geschäft zugeordnet.

Es ist offensichtlich, dass für beide Erfassungsarten unterschiedliche Instrumente geschaffen werden mussten, um die Dokumentation der Arbeitszeit zu unterstützen: die Geschäftskarten unterstützen die geschäftsgebundene Zeiterfassung, die Verfahrenskarte die verfahrensgebundene Zeiterfassung. Da bei der Zeiterfassung Besonderheiten der Berufsgruppen, Instanzen und Rechtsgebiete zu berücksichtigen sind, wurden speziell abgestimmte Karten definiert.

Gerichte und Staatsanwaltschaften der Haupterhebung

Auf Grundlage der statistischen Basisdaten der Länder und Freistaaten einerseits und den Erfahrungen aus der Piloterhebung andererseits wurden Anforderungen für die Auswahl der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Haupterhebung abgeleitet. Zweck und Ziel dieser Anforderungsliste war eine möglichst repräsentative Auswahl an Gerichten und Staatsanwaltschaften zu treffen.

Auf der Basis dieser Vorlage wurde mit den Ländern und Freistaaten eine bilaterale Feinabstimmung vorgenommen. In der folgenden Aufstellung ist die vom Lenkungsausschuss beschlossene Auswahl der Gerichte und Staatsanwaltschaften wiedergegeben.

Es ist beabsichtigt, die bereits an der Piloterhebung beteiligten Gerichte und Staatsanwaltschaften auch in der Haupterhebung wieder zu beteiligen. Auf diese Weise ist die Möglichkeit geschaffen, Erfahrungen unmittelbar zwischen den Beteiligten auszutauschen.

ZPO-Reform

Eine der zentralen Anforderungen und Ziele des Projektes ist die Fortschreibbarkeit des Personalbedarfsberechnungssystems, die eine Anpassungsfähigkeit des Berechnungsverfahrens an veränderte Rahmenbedingungen, wie Reformen oder neue Gesetze, enthalte.

Eine sich konkret abzeichnende Veränderung ist die geplante ZPO-Reform. Allerdings sind derzeit Umsetzungszeit-

punkt und Umfang der Reform ungewiss. Für PEBBSY ist das Vorhaben von besonderer Bedeutung, da mehr als 50 Prozent der Richter von der Reform betroffen wären.

Vor diesem Hintergrund hat Arthur Andersen im BMJ versucht, die Implikationen der geplanten Reform auf das Projekt auszuloten. Im Ergebnis wurden Anpassungen an einigen Zeiterfassungskarten vorgenommen, die eine leichtere Fortschreibbarkeit der Untersuchungsergebnisse sicherstellen werden.

Mitte Oktober 2000 fand darüber hinaus eine Abteilungsleitersitzung der Landesjustizverwaltungen in Berlin statt, die sich auch mit den Auswirkungen der Reform auf das Projekt beschäftigte. Im Ergebnis wurde der Beschluss gefasst, das Projekt fortzuführen, da die Vorteile und die erwarteten Erkenntnisse überwiegen.

Nächste Schritte

Die nächsten Schritte werden maßgeblich vom Start der Haupterhebung bestimmt sein. Der Haupterhebung wer-

den Schulungen in allen beteiligten Gerichten und Staatsanwaltschaften vorausgehen, die Mitte November beginnen.

Um an die erfolgreiche Piloterhebung anzuknüpfen, ist es erforderlich, auch im Verlauf der Haupterhebung von Seiten Arthur Andersen das bewährte Akzeptanzmanagement weiterzuführen und den offenen Dialog mit allen Beteiligten zu suchen. Auf der anderen Seite sind aber auch die Entscheider aufgerufen, sich gewissenhaft und engagiert an der Untersuchung zu beteiligen. Nur durch diese Bedingungen kann eine an der Realität zu messende und für alle Beteiligten gerechte Pensenberechnung gewährleistet werden.

Die Autoren:

Reinhard Maier-Peveling, Dipl. Wirtschaftsinsg., Fa. Arthur Andersen, Projektleiter;
Robert Tukovic, Dipl. Kaufmann, Fa. Arthur Andersen

Auswahl der Behörden in der Haupterhebung (Stand 13. November 2000)

	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hamburg	Nordrhein-Westfalen	Sachsen	Thüringen	Summe
AG	5 Bretten (2), Tauber- bischofsheim (4), Bad Säckingen (5), Backnang (6), Stuttgart (59)	4 Landau a. d. Isar (6), Ansbach (16), Bayreuth (18), Rosenheim (23),	2 Nauen (8), Königs- Wusterhausen (12)	1 Hamburg (19)	7 Emmerich (4), Steinfurt (9), Moers (14), Euskirchen (18), Becking- hausen (34), Aachen(47), Düsseldorf (115),		2 Hildburghausen (5), Gera (24)	21 (448)
LG	2 Baden-Baden (17), Ulm (25)	3 Passau (16), Traunstein (38), Nürnberg- Fürth (87)	1 Neuruppin (29)	1 Hamburg* (212)	2 Duisburg (62), Bochum (76), Düsseldorf* (156)		1 Erfurt (52)	10 (614)
OLG	1 Stuttgart (113)	1 Bamberg (32)			1 Hamm (202)		1 Jena (42)	4 (389)
StA	1 Ellwangen (18)	2 Traunstein (34), Nürnberg- Fürth (65),	1 Neuruppin (40)		2 Duisburg (56), Köln (127)	2 Görlitz (29), Chemnitz (53)		6 (422)
GStA	1 Karlsruhe (8)				1 Düsseldorf (32)	1 Dresden (15)		3 (55)
Summe	10 (257)	10 (335)	4 (89)	2 (19 od. 231)	13 (796 od. 952)	3 (97)	4 (123)	46 (1872 od. 1928)

* Es wird entweder das LG Hamburg oder das LG Düsseldorf beteiligt. Namentlich angegeben sind die beteiligten Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie zusätzlich die Anzahl der Richter oder Staatsanwälte in Klammern.

20 Jahre Richterratschlag

Seit dem Jahre 1980 treffen sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die für ihr Berufsverständnis und ihre tägliche Praxis aus der Vergangenheit lernen wollen

Von **Christoph Strecker**

Die Vorgeschichte

Der Richter-Ratschlag hat nicht nur seine Geschichte, sondern auch seine Vorgeschichte. Sie reicht zurück in die 70er Jahre, als kritische Richterinnen und Richter sich zusammenfanden. Die älteren brachten ihre Erfahrungen aus der Ostermarschbewegung gegen die nukleare Aufrüstung, aus dem Kampf gegen die Notstandsgesetze, aus der Kommunalpolitik mit, die jüngeren trugen die Impulse aus dem mittlerweile legendären Jahre 1968 in die Institutionen.

Anlaß dafür, daß sich Gleichgesinnte in der Justiz suchten und fanden, war die zu Beginn der 70er Jahre einsetzende politische und rechtspolitische Klimaveränderung. Die Berufsverbote in der Folge des Radikalenerlasses haben viele von uns aufgeschreckt und zum Protest veranlaßt. Als im Kampf gegen den Terrorismus der Baader-Meinhof-Leute etliche rechtsstaatliche Sicherungen durchbrannten, war das ein weiteres Alarmsignal: Die rechtsstaatlichen Errungenschaften, die wir auf der Universität gelernt hatten und denen wir uns im Beruf verpflichtet wußten, waren offenbar nicht etwas Vorhandenes, das als bestehend vorausgesetzt werden konnte. Vielmehr sahen wir, daß sie auch im demokratischen Rechtsstaat tagtäglich gefährdet sein können und dann verteidigt werden müssen. Das war und ist die vornehmste Aufgabe der Richter – also unsere Verpflichtung.

Schließlich hatten wir auch ein historisches Beispiel des katastrophalen Versagens der Justiz vor Augen. Es war bekannt, daß die Justiz tief in die Verbrechen des Nationalsozialismus verstrickt gewesen war. Aber die Bücher, in denen man heute vieles nachlesen kann, waren noch nicht geschrieben. Der ehemalige Marinerichter Filbinger war Ministerpräsident in Baden-Württemberg. Die Justiz des



Foto: Matthias Weimert

Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin, Bernd Bierer und Christoph Strecker beim Jubiläums-Ratschlag

demokratischen Rechtsstaats tat so gut wie nichts, um die Aufklärung zu fördern. Im Gegenteil, sie bot noch vielen ehemaligen Nazirichtern Amt und Brot und hatte in den Kommunistenprozessen der 50er und 60er Jahre bewiesen, daß bei ihr auf rechtsstaatliche Garantien und demokratische Substanz nicht zu bauen war.

Der Anstoß

Als dann in der Evangelischen Akademie Bad Boll eine Reihe von Tagungen zum Thema „Justiz und Nationalsozialismus“ stattfand, ergab sich für uns zwangsläufig die Frage:

Wie muß eine Justiz beschaffen sein, die gewillt und in der Lage ist, auch in bewegten Zeiten Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaat zu verteidigen?

Wie muß eine Justiz beschaffen sein, die sich nicht von der politischen Macht durch Drohungen einschüchtern oder durch Verlockungen korrumpieren läßt?

Etwas hatten wir schon aus unseren eigenen politischen Erfahrungen gelernt: Eine Überzeugung gegen Mehrheiten in der Kammer, gegen den Meinungsdruck in der Kantine oder gegen eine herrschende Rechtsprechung zu verteidigen, erfordert viel intellektuelle und emotionale Kraft, für manche geht es auch über die Kräfte. Es gibt bedrückende Schicksale von Kollegen, die daran zerbrochen sind.

So haben wir uns umgeschaut, nach einer geeigneten Organisationsform über die lockeren Freundeskreise hinaus. Etliche von uns waren im Richterbund, dort stießen wir aber mit unseren Meinungen schnell an unsere Grenzen. Einige waren in der Gewerkschaft ÖTV, in der sich eine Fachgruppe Richter und Staatsanwälte gebildet hatte. Diese Gewerkschaft mit einer Million Mitglieder sah aber keine Strukturen vor, die es Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen Bundesländern ermöglicht hätten, sich zu treffen – es sei denn, als Mitglieder einer Kom-

mission oder als Delegierte. Eine Basisorganisation, wie wir sie brauchten, konnte die ÖTV nicht bieten. Trotzdem schien es sinnvoll, die Möglichkeiten der Gewerkschaft auszuloten. Das veranlaßte einige von uns zum Eintritt.

Die Entwicklung

Aber nun ging es zunächst erst einmal darum, über die örtlichen Klüngel hinaus ein überregionales Treffen zu organisieren. Klaus Beer, damals Richter am Landgericht Stuttgart, und Hartmut Bäumer, damals Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main, vereinbarten ein Treffen, für das wir einen geeigneten Ort auf halbem Wege fanden: Heiligkreuzsteinach im Odenwald. Nicht lange zuvor hatte in Offenbach der „Sozialistische Ratschlag“ stattgefunden. So lud Klaus Beer nun zum „Richter-Ratschlag“ ein.

Wir trafen uns am Wochenende vom 21. bis 22. Juni 1980 in Heiligkreuzsteinach im Roten Ochsen. Später kamen, als wir mehr wurden, auch der Goldene Hirsch und das Weiße Lamm hinzu. Siebzehn Leute waren gekommen, von denen einige auch heute dabei sind. Sie kamen aus Frankfurt, Hannover, Karlsruhe und Stuttgart.

Themen des Treffens waren die von mir schon erwähnte Organisationsfrage und das Disziplinarrecht, das uns auch bei einem weiteren Treffen im November beschäftigte. Diesmal ging es um „Unabhängigkeit und Disziplinierung“, und wir waren schon 25. Dann bekam die Sache eine gewisse Dynamik. Wir erzählten Kolleginnen und Kollegen, die uns politisch nahe standen oder die wir auf der Richterakademie kennen lernten, und so kamen zu jedem weiteren Richter-Ratschlag ein paar neue hinzu.

Kurz vor dem 3. Richter-Ratschlag – wieder in Heiligkreuzsteinach, im Juli 1981 – war in Nürnberg eine große Verhaftungsaktion. Vom Jugendzentrum „KOMM“ aus, das von der Schließung bedroht war, hatten die jungen Leute eine spontane Demonstration veranstaltet, bei der einige Schaufenster eingeschmissen wurden. Die Polizei umstellte das KOMM, in das sie zurückgekehrt waren, und nahm alle 140 Anwesenden fest. Am nächsten

Themen-Tableau ^{Entwurf}
für den kleinen Richter-Ratschlag
im „Roten Löwen“ in Heiligkreuzsteinach
am 21./22.6.80, beginn 1940

I. Organisationsfrage

1. Organisationsgrad der Richter in der ÖTV.
2. Organisationsaufbau und Satzungsrecht der ÖTV. Richtlinien f. Abteilungen v. 1973, Verbraucherräte-Richtlinien von 1975/77. Erfahrungen über Teilnahme an ÖTV-Gremienarbeit.
3. Problemfelder in der ÖTV:
 a) Verantwortbarkeitsmöglichkeiten der Fachgruppe, § 21 der Satzung
 b) Unvereinbarkeitsbestimmungen und Gewerkschaftsausgrenzung
 c) Grundrechte des Richtersstatus und Richterrechts als Historie oder Leibnizpflicht,
 z.B. bei Zusammenarbeit mit Beamten/Angestellten/Arbeit
 z.B. bei Urteilsverhalten durch Gewerkschaften, bei T-pflichten auf richterl. Unabhängigkeit
4. Was hat die Einordnung einer kritischen Richtergruppe in die ÖTV für und gegen sich? Gibt es denkbare Alternativen, die abzuwägen sind?
5. Welche Aufgaben und Erfolgsaussichten hat längerfristig eine gewerkschaftliche/linke/kritische Richtergruppe in der BRD?

II. Disziplinarrecht

Lehre u. Rechtsprechung über Grundrechtsausübung und Dienstvernahmen der Richter. Bedeutung für Ermüdung bzw. Hintertreibung politisch verantwortlichen Richterverhaltens. Stoßrichtungen eventuell notwendiger Rechtsbehauptung und Rechtsbehobal durch kritische Richter gegenüber Eingriffen durch das Disziplinarrecht. Möglichkeiten, sie wirksam zu verteten.

Themen-Tableau des ersten Richterratschlags am 21. und 22. Juni 1980 in Heiligkreuzsteinach

Tage erließen drei Richter in Fließbandarbeit 140 Haftbefehle. Das war genau die Justiz, die wir nicht sein wollten! Wie konnten wir angemessen reagieren? Justizkritik unter Kollegen war damals absolut verpönt und wurde auch zuweilen disziplinarisch geahndet. Von Klaus Beer, unserem Ideengeber, kam der Vorschlag, eine Prozeßbeobachtung zu organisieren. Jeden Tag, an dem verhandelt wurde, saß jemand von uns in Nürnberg im Gerichtssaal und protokollierte das Verfahren. Wäre es nicht irgendwann eingestellt worden, hätten wir eine Dokumentation des ganzen Prozesses veröf-

fentlichen und ihn auf deren Basis analysieren und kritisieren können. Öffentliche Kritik – das war ein Zwischenergebnis unserer Überlegungen – ist die legitime Kontrolle und Sanktion für die unabhängigen Gerichte.

Unser Projekt war also eine kleine Sensation. Die Presse berichtete darüber. Das machte weitere Kolleginnen und Kollegen auf den Richter-Ratschlag aufmerksam. Beim 4. Richter-Ratschlag im März 1982 waren wir schon 50 und mußten aus dem Gasthaus in den Gemeindesaal umziehen, den uns der freundliche und aufgeschlossene Pfarrer überließ.

Unterdessen war im Dezember 1981 in Polen das Kriegsrecht verhängt und die Gewerkschaft „Solidarnosè“ verboten worden, auf die wir voller Hoffnung und Bewunderung geschaut hatten. Wir mußten so organisiert sein, daß wir nicht zu fassen wären. Kein Kopf, kein Establishment. Jeder und jede sollte in der Lage sein, einen Richter-Ratschlag zu organisieren. So begann der Richter-Ratschlag zu wandern. Der 5. Richter-Ratschlag fand bei Hannoversch Münden in Niedersachsen statt, der 6. bei Gießen in Hessen, den 7. organisierten die Hamburger – seither wandert er durch die Lande. Er ist und er hat keine Organisation. Er ist nur ein regelmäßig an verschiedenen Orten wiederkehrendes Ereignis.

Der bewußte Verzicht auf organisatorische Verfestigung bringt es mit sich, daß Kolleginnen und Kollegen kommen und wieder wegbleiben können, ohne das eine oder das andere rechtfertigen zu müssen. Auch wer sich keiner Vereinigung anschließen mag, kann sich hier politisch engagieren. Wer einer Berufsorganisation angehört – gleichgültig, welcher –, kann bei uns mitmachen, ohne danach gefragt zu werden und ohne mit ihr in Konflikt zu geraten.

Der Name „Richter-Ratschlag“ läßt in seiner prägnanten Kürze nicht erkennen, daß natürlich auch Richterinnen dabei sind und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Deren Unabhängigkeit wurde von uns schon oft gefordert, als tragendes Element einer unabhängigen Justiz.

Unser Aufbruch – und die Erfahrung, daß räumliche Entfernungen überwunden werden können – machte uns neugierig auf die Nachbarländer. Durch private Bekanntschaften und gezieltes Suchen auf Ferienreisen entstanden Kontakte nach Frankreich und Italien.

Schon früh gab es Überlegungen, eine Zeitschrift zu gründen. Zu den Richter-Ratschlägen wurden Beiträge produziert, die nicht verloren gehen sollten. Auch die Ergebnisse wollten wir dauerhaft dokumentieren, um nicht bei jeder Diskussion wieder von vorn anfangen zu müssen. Zugleich wollten wir ein Diskussionsforum schaffen, das über den Richter-Ratschlag

hinaus wirken könnte. So haben wir auf dem Richter-Ratschlag in Bevensen im Januar 1984 beschlossen, eine Projektgruppe zu bilden. Sie legte ihr Ergebnis auf dem Ratschlag in Rummelsberg bei Nürnberg im September 1984 vor: Ein Organ des Richter-Ratschlags mit dem Namen „Betrifft JUSTIZ“. Die Jahreskosten lagen nach der ersten Kalkulation bei etwa 20.000 DM. Da wir noch keine Abonnenten hatten, mußte der erste Jahrgang vorfinanziert werden. Das Projekt hing also davon ab, daß das nötige Startkapital zusammenkam. Ich sehe mich noch mit meiner komischen chinesischen Mütze, die ich dabei hatte, die Runde im Saale machen: Gut 16.000 Mark waren es, die in Form von Schecks und Scheinen zusammen kamen. Damit konnten wir anfangen. Das erste Heft erschien im April 1985.

Zwei Monate später – am 15. Juni 1985 – wurde in Straßburg die europäische Richtervereinigung „Magistrats Européens pour la démocratie et les libertés“, abgekürzt MEDEL, gegründet, zu deutsch: Richter und Staatsanwälte für Demokratie und Grundrechte, so häufig und intensiv waren unterdessen die internationalen Kontakte mit uns nahestehenden Organisationen wie der italienischen Magistratura Democratica, dem französischen Syndicat de la Magistrature, der belgischen Association Syndicale des Magistrats, den spanischen Jueces para la Democracia und der Unión progresista de fiscales, dem portugiesischen Sindicato dos Magistrados do Ministério Público und mit Kolleginnen und Kollegen aus weiteren Ländern geworden.

Die Richter-Ratschläge waren ein guter Humus, aus dem Ideen und Projekte sprießen konnten:

Der Deutsche Vormundschaftsgerichtstag hätte vielleicht auch wo anders als auf dem 7. Richter-Ratschlag in Bad Bevensen gegründet werden können; vermutlich aber nicht die auf dem 6. Richter-Ratschlag im April 1983 entstandene Bewegung „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“, die im gleichen Jahr eine große Demonstration in Bonn gegen die Raketenrüstung und im Jahre 1988 in Schwandorf einen Kongreß gegen die

nukleare Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf veranstaltete. Ihre Protagonisten waren es auch, die im Januar 1987 die Richterblockade in Mutlangen als Protest gegen die Raketen und gegen die Nötigungsrechtsprechung organisierten.

Aus dem Richter-Ratschlag sind der alljährliche norddeutsche Richter-Ratschlag auf der Kathlenburg, der Richterinnen-Ratschlag und der Sozialrichter-Ratschlag hervorgegangen. Nicht zu vergessen schließlich das berühmte Hamburger Richtertheater. Seine ergreifenden Darstellungen haben uns erleben lassen, daß es Ideale gibt, die unseren Einsatz und auch Opfer lohnen.

Auch die Neue Richtervereinigung, die wir im März 1987 gegründet haben, ist ein Kind des Richter-Ratschlags. Sie war eine Antwort auf die schon ganz am Anfang gestellte Organisationsfrage. Die Auseinandersetzung zwischen Befürwortern und Gegnern der Gründung hat uns viele Kräfte gekostet. Freundschaften sind darüber zerbrochen oder doch arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Das schmerzt noch immer – auch wenn es vielleicht nur noch Phantomschmerzen sind. Denn auf dem Richter-Ratschlag begegnen wir uns weiterhin, wir diskutieren, trinken und feiern miteinander und erleben, daß uns mehr verbindet als uns trennt.

Themen der Richter-Ratschläge waren einerseits Fragen der Berufspraxis, des beruflichen Alltags und unseres Selbstverständnisses, andererseits aber auch immer wieder die gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Konflikte und Probleme, die in irgend einer Form auch vor die Gerichte geraten können und denen wir nicht gerecht werden können, wenn wir die Lösungen nur in juristischen Kommentaren suchen. Ein paar Beispiele:

„Bilanz der Reformen“; „Ziviler Ungehorsam“; „Automatisierung und Recht“; „Politische Prozesse und das Politische im Prozeß“; „Umwelt und Recht“; „Arbeitslosigkeit“; „Migration und Nationalismus“; „Wem nützen Mediation und Schlichtung?“ Und nun – nach 20 Jahren, im Jahre 2000 – „Die Verantwortung der Generationen“.

Bilanz

Wenn ich so vom Richter-Ratschlag erzähle und mich begeistere, dann wird mir ganz warm.

Wer kennt das nicht: Wir sind draußen im Freien zugange, die Sonne brennt uns auf den Leib, wir bewegen uns und schwitzen. Wie wir innehalten, wird es uns aber schnell kühl. Es ist nämlich Herbst geworden. Die Sonne gibt zwar ein warmes, intensives Licht, aber sie wärmt nicht mehr. Etwas melancholisch richten wir uns darauf ein, daß wir uns vom Sommer verabschieden müssen.

Etlliche Kollegen aus den frühen Jahren sind längst im Ruhestand: Klaus Beer, Hermann Möller, Ulrich Vultejus, Helmut Kramer, Hasi Jürgens und andere. Theo Rasehorn läuft außer Konkurrenz, er war schon Pensionär, als er zu uns stieß. Er hat uns gezeigt, daß mit der Pensionierung noch nicht der Ruhestand ausbrechen muß.

Ich denke auch an Gefährten aus früheren Zeiten, die nicht mehr leben.

Etwas Nachdenklichkeit darf uns nach 20 Jahren schon ankommen:

Was haben wir gewollt – was haben wir erreicht? Haben wir vielleicht sogar etwas bewirkt und verändert in der Welt? Welches sind heute die Herausforderungen an die Justiz, für die es kritische Geister und beherztes Handeln braucht? Sind unsere Erfahrungen zu etwas nützlich, oder muß die nächste Generation auf ihre eigene Weise ihre eigenen Erfahrungen machen?

Ich bin beglückt, wenn ich neue junge Gesichter in unserer Runde entdecke, und dann auch wieder verzagt, daß es nicht mehr sind.

Ist das, was wir treiben, noch zeitgemäß, oder braucht eine neue Generation in einer veränderten Welt, mit einem anderen Lebensgefühl andere Formen des Engagements? Oder vielleicht gar keins?

Manches aus früheren Jahren vertraute

Gesicht begegnet mir nur noch selten oder gar nicht mehr. Auf unseren Ratschlägen singen wir nicht mehr wie vor Jahren „Avanti popolo“ und „We shall overcome.“

Sind wir vielleicht angekommen? Wo? In den Beförderungsstellen oder in einer anderen Welt? Ist das auch die Welt der Jungen? Welches ist die Welt derer, die nicht zu uns kommen oder nicht mehr zu uns kommen?

18. Richter-Ratschlag

Migration und Nationalismus

BLEIBERECHT FÜR ALLE

AUSLÄNDER RAUS

Alle Neuen sind potentielle Ausländer

16.-18. Okt. '92

Biberach

Das Boot ist voll!

Was du nicht willst das tu nicht dem andern

Wahrscheinlich sind es viele Welten, in denen wir leben. Vielleicht haben wir sogar dazu beigetragen, daß es so ist. Die Justiz ist pluralistischer geworden. Verschiedene Kulturen haben in ihr Platz. Kritik ist zwar noch immer anstrengender als Anpassung; aber es wäre nicht mehr denkbar, daß sich ein Theo Rasehorn, um über den Paragaphenturm zu schreiben, hinter einem Pseudonym Xaver Berra verstecken müßte. Leben wir vielleicht mittlerweile in einer Welt, die keinen Richter-Ratschlag mehr braucht?

Der 1921 gegründete Republikanische Richterbund hatte in seiner Satzung vorgesehen, daß er sich auflösen würde, wenn sein Zweck – nämlich der Einklang des Rechts mit der republikanischen Staatsordnung – völlig erreicht sei.

Wie steht es mit den Zielen des Richter-Ratschlags und mit unserer Justiz? Ist sie so beschaffen, daß sie gewillt und in der Lage wäre, auch in bewegten Zeiten Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaat zu verteidigen? Ist sie so beschaffen, daß sie sich nicht von der politischen Macht durch Drohungen einschüchtern oder durch Verlockungen korrumpieren läßt?

Da bin ich mir nicht so sicher. Neben aufrechter Entschlossenheit gibt es noch immer viel Anpassungsbereitschaft und vorauseilenden Gehorsam.

„Unglücklich das Land, das Helden nötig hat“

Ein Sündenfall aus jüngster Zeit sind die Anklagen, Strafbefehle und Urteile, mit denen die Aufforderung an Soldaten der Bundeswehr, den Einsatz im Kosovo zu verweigern, verfolgt wird. Hier und da ein Freispruch kann an meinem Entsetzen nichts ändern. Was wir da sehen mußten, schien mir in unserem demokratischen Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar. Nach dem Zusammenbruch der DDR wurde in aller Breite über deren Justiz diskutiert. Richterinnen und Richter wurden an rechtsstaatlichen Kriterien gemessen, wenn es darum ging, ob sie weiter beschäftigt werden könnten. Seit Jahren führt uns eine bemerkenswerte Ausstellung des Bundesjustizministeriums über die

DDR – Justiz vor Augen, wie eine Justiz für politische Zwecke instrumentalisiert werden kann. (Übrigens: Eine ähnliche Ausstellung soll es in den Beständen des Ministeriums auch zur NS – Justiz geben – vielleicht könnte auch sie wieder ans Licht geholt werden?) Zentraler Punkt aller Kritik an der Justiz im Nationalsozialismus und der DDR ist, daß sie der politischen Macht zu Willen war, statt ihr das Recht entgegenzustellen. Den Handlangern der Nazis und den Mauerschützen der DDR wird von unseren Gerichten vorgeworfen, rechtswidrige Befehle kritiklos befolgt zu haben. Und nun soll es in Deutschland wieder verboten sein, zur Verweigerung des Gehorsams aufzufordern, wenn jemand einen Befehl für rechtswidrig hält?

Was da in der Justiz an Kadavergehorsam zu beobachten war, zeigt, daß auch im demokratischen Rechtsstaat immer wieder neu gegen den bequemen Weg der Unterwerfung unter die vermeintliche Staatsraison gekämpft werden muß.

Ich will aber nicht nur auf die anderen zeigen, sondern auch auf uns selbst ein paar kritische Gedanken verwenden: Die Diskussion um die Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes im Kosovo ist auch bei uns zum Teil – unter umgekehrtem Vorzeichen – mit einer Selbstgewißheit und einem Ausschließlichkeitsanspruch geführt worden, daß mir angst und bange wurde. Wer – wie wir es tun – tagtäglich gegen den Druck herrschender Meinungen kämpft, darf nicht im Freundeskreis das Denken verbieten und ein Klima erzeugen, in dem sich Andersdenkende ausgegrenzt fühlen müssen. Allerdings: Diejenigen, an die ich denke, sind und bleiben meine Freunde. Meine Mahnung gilt nicht nur ihnen, sondern uns allen, sie ist auch ein Appell an mich selbst. Wir kämpfen dafür, daß immer und überall in der Justiz der freie Geist wehen darf und daraus immer wieder Neues entstehen kann. Unsere Stärke ist nicht die Autorität, sondern das Argument. Dazu gehört immer auch die Möglichkeit, zu irren und sich von Gegenargumenten überzeugen zu lassen.

Die Wahrheit und auch das Recht sind gefährdet, wenn die Bedingungen widrig sind. Wir dürfen weder bei anderen noch bei uns selbst darauf bauen, daß die richtige Erkenntnis schon den Weg in unsere Hirne und Herzen und schließlich in unser Handeln finden wird. Das kann bei ungünstigen Bedingungen schneller fehlschlagen, als wir wahrhaben wollen.

Hiervon handelt Bertolt Brechts „Leben des Galilei“.

Nachdem Galilei widerrufen hat, sagt dessen enttäuschter Schüler Andrea: „Unglücklich das Land, das keine Helden hat!“

Galilei erwidert – und damit endet die Szene:

„Nein. Unglücklich das Land, das Helden nötig hat.“

In unserer Justiz brauchen gerechte Richter keine Helden zu sein. Eigenständigkeit, Aufrichtigkeit und ein wenig Zivilcourage reichen völlig aus. Aber wenn es auch daran fehlt: Darf das Recht darunter leiden? Wahrscheinlich steckt der Fehler schon darin, daß der Rechtsstaat überhaupt auf die moralische Qualitäten seiner Richter angewiesen ist: Unglücklich das Land, das mutige Richter nötig hat!



Pantomime beim 12. Richter-Ratschlag Foto: Christoph Strecker

Richter sind keine besseren Menschen als die übrige Bevölkerung. Sie haben nicht mehr Mut, Moral oder Verantwortungsbewußtsein als andere. Deshalb ist ihre Unabhängigkeit – und damit das Recht – bereits dann gefährdet, wenn es überhaupt Institutionen gibt, von denen die Richter Vorteile erhoffen oder Nachteile befürchten können. Dazu gehört das Beförderungswesen, vor allem aber der unwürdige Zustand, daß hierüber weitgehend die Justizminister entscheiden, die rechtsprechende Gewalt also elementar von der Exekutive – konkret: von den Politikern – abhängig ist.

Allerorten machen die Minister sich nun fürsorgliche Gedanken, wie die Richter beschaffen sein sollen. Es ist viel vom „Leitbild“ die Rede – vom Leitbild der Justiz, in dem natürlich auch die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen

und Staatsanwälte vorkommen. Effizient sollen wir sein und freundlich und bürgernah – alles Tugenden, die für uns eigentlich ohnehin verbindlich sein sollten, auch wenn wir ihnen gewiß manchmal vergebens nachstreben. Aber: Leitbild? Was uns da geschildert und gepriesen wird, das sind sogenannte Sekundärtugenden. Natürlich sind Höflichkeit und Ordnungssinn nicht gering zu achten, und eine gewisse kulturelle Verlässlichkeit erleichtert das Zusammenleben der Menschen ungemein. Aber die eben von mir gescholtenen Kolleginnen und Kollegen hätten gewiß keine Schwierigkeiten, diesen Leitbildern zu entsprechen. In ihren dienstlichen Beurteilungen wird vielleicht gelobt werden, daß sie keine Rückstände haben.

Für uns darf nicht die Wertschätzung der Minister oder Ministerialbeamten maßgeblich sein. Für uns zählt das kritische Urteil der Kollegen und Freunde und die – berechnete oder unberechnete – Kritik der Öffentlichkeit. Unabhängig und zugleich legitimiert ist nur eine Justiz, die sich selbst ver-

waltet, und zwar durch ein Organ, dessen Mitglieder durch Parlament und Richterschaft gewählt werden. Dieses Modell wird sich in Europa bald durchgesetzt haben. Deutschland ist dabei, das Schlußlicht zu werden.

Der Kampf um Reformen, die einer unabhängigen Justiz und ihrer Demokratisierung zugute kommen, ist die eine Perspektive der Richter-Ratschläge. Die andere ist das Eintreten für Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte und in Zukunft wohl auch der Kampf gegen Korruption und Machtmißbrauch.

Der Redlichkeit halber ist es wichtig, zu sehen, daß wir damit nicht allein sind. Der vom Deutschen Richterbund gestiftete Menschenrechtspreis ist ein besserer Beitrag zum Leitbild als alle Einfälle von Ministerialbeamten zusammen. Das

Beispiel der Juristinnen und Juristen, die im Kampf um das Recht und die Menschenrechte ihre berufliche Existenz, ihre Freiheit, ihre Gesundheit oder gar das Leben riskieren und verlieren, ist sicher ein Ansporn für viele Kolleginnen und Kollegen, die sich nicht auf den Richter-Ratschlag verirren.

Welche Bedeutung der Richter-Ratschlag für die nächste Juristengeneration haben wird, wissen wir nicht. Gewiß weiß ich aber, daß seine Wirkung bisher weit mehr als Null war – sowohl nach außen als auch für viele von uns. Wir haben im Austausch und in der Auseinandersetzung mit guten Freunden geübt, zu kritisieren und Kritik auszuhalten. Wir haben einander solidarisch beigestanden. Wir haben gelernt, unsere Grenzen und auch unsere eigene Macht realistisch einzuschätzen, und haben erfahren, welche Kraft aus der Gelassenheit kommt. Wir haben die Wichtigkeit und die Schwierigkeit von Toleranz und Sensibilität erlebt. Wir haben geübt, die Augen und Ohren offen zu halten und die weite Welt in unser juristisches Denken herein zu holen.

Der Rückblick auf 20 Jahre Richter-Ratschlag hat uns den Generationenwechsel bewußt gemacht. Dieses Thema drückt in seinen gesellschaftlichen Zusammenhängen allüberall in unser Berufsleben herein und wirft Fragen auf, zu deren Beantwortung unsere juristische Dogmatik nicht ausreicht. So machen wir uns nun gemeinsam an die Arbeit und beratschlagen über die Verantwortung der Generationen.

Der Autor:

Christoph Strecker, Richter am AG Stuttgart, ist Mitinitiator des Richterratschlags, Mitherausgeber und Redaktionsmitglied von Betrifft JUSTIZ

Resolutionen des 26. Richterratschlags

(27. – 29. Oktober, Villingen)

1. Der 26. Richterratschlag beschließt mehrheitlich, die Haltung der Bundesregierung zu unterstützen, die der Bioethik-Konvention nicht zustimmt.
2. Junge Ausländer, die in Deutschland aufgewachsen und beheimatet sind, dürfen auch dann nicht ausgewiesen werden, wenn sie straffällig geworden sind. Die in Deutschland gewachsenen Probleme müssen in Deutschland gelöst werden. Das Ausländergesetz sollte entsprechend geändert werden.
3. Der 26. Richterratschlag stimmt mehrheitlich den mit dem Regierungsentwurf zur Reform des Zivilprozesses vom 6. September 2000 beabsichtigten Änderungen der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes grundsätzlich zu. Das gilt unter der Voraussetzung, daß die vorgesehene personelle Stärkung der Amtsgerichte tatsächlich umgesetzt wird.
4. Der 26. Richterratschlag fordert den Justizminister des Landes Brandenburg Schelter zum Rücktritt auf. Sein Versuch, auf die Zuständigkeit einer Richterin im Rahmen des Wochenenddienstes Einfluß zu nehmen, stellt einen eklatanten Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar, und es ist nicht hinnehmbar, daß Minister Schelter in voller Kenntnis des Sachverhalts und trotz einhelliger Proteste der Richterinnen und Richter in Brandenburg erklärt hat, er würde wieder so handeln. Ein Justizminister, der ankündigt, rechtswidrige Eingriffe in die Unabhängigkeit der Justiz zu wiederholen, muß sein Amt niederlegen. Wir unterstützen die unmittelbar betroffene Kollegin in Brandenburg in ihrem Willen, den Eingriff Schelters durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen. Dieser Fall zeigt wieder einmal, daß unter dem Vorwand der Dienstaufsicht bzw. von Organisationsfragen das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung ständig bedroht wird. Wir brauchen deshalb auch in Deutschland die Selbstverwaltung der Gerichte, wie sie in der Europäischen Charta über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter niedergelegt ist.

Villingen, 29. Oktober 2000

Die Richter-Ratschläge - eine Chronik

Ausrichter, Themen und Zusammenhänge

1980	21.-22.06.	1. Heiligkreuzsteinach	Bad.-Württ.	„Organisationsfrage“ und Disziplinarrecht
	15.-16.11.	2. Heiligkreuzsteinach		Unabhängigkeit und Disziplinierung
1981	03.-05.07.	3. Heiligkreuzsteinach		Republikanischer Richterbund, Händle-Prozeß Beschluß Prozeßbeobachtung KOMM-Prozeß in Nürnberg
	13.12.	Kriegsrecht in Polen,	Verbot der Gewerkschaft „Solidarnosc“	
1982	05.-07.03.	4. Heiligkreuzsteinach	Bad.-Württ.	Selbstverständnis und Strategie
	05.-07.11.	5. Werratal bei Hann. Münden	Niedersachsen	Die ökonomische Krise vor Gericht
	20.-23.05.	Deutsch-italienisches Gewerkschafts- und Richtertreffen in Sassomarconi NATO-Doppelbeschluß zur Stationierung von Mittelstreckenraketen		
	01.10.	Ablösung der Regierung Schmidt (SPD-FDP) durch die Regierung Kohl (CDU-FDP), sog. „Wende“		
1983	10.-12.02.	Lille (Frankreich)	Internationales Kolloquium „Richterschaft und Demokratie in Europa“ Erste Überlegungen zur Gründung einer europäischen Richtervereinigung	
	22.-24.04.	6. Wettengel bei Gießen	Hessen	Bilanz der Reformen Entstehung der Bewegung „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“
	05.06.	1. Friedensforum, Richter und Staatsanwälte gegen Raketenstationierung, Bonn		
1984	13.-15.01.	7. Bad Bevensen	Hamburg	Ziviler Ungehorsam Gründung des Vormundschaftsgerichtstag Einsetzen einer Projektgruppe zur Gründung einer Ratschlags-Zeitschrift
	14.-16.09.	8. Rummelsberg bei Nürnberg	Bayern	Automatisierung und Recht Gründung der Zeitschrift „Betrifft JUSTIZ“
1985	April	Heft 1 der Zeitschrift „Betrifft JUSTIZ“ erscheint		
	03.-05.05.	9. Schömburg, Schwarzwald	Bad.-Württ.	Politische Prozesse und das Politische im Prozeß
	15.06.	Gründung der europäischen Richtervereinigung „Magistrats européens pour la démocratie et les libertés“ (MEDEL) in Straßburg		
	08.-10.11.	Heiligkreuzsteinach	Erster Sozialrichter-Ratschlag	
1986	15.-16.11.	2. Friedensforum in Kassel, Nachrüstung		
	24.-26.01.	10. Wingst bei Cuxhaven	Bremen	Umwelt und Recht
	27.-28.09.	Oberelchingen bei Ulm, Beschluß zur Gründung einer neuen Richtervereinigung		
	31.10.-02.11.	11. Weißenhäuser Strand	Schl.Holstein	Ausländerrecht
1987	12.01.	Richterblockade in Mutlangen		
	07.03.	Frankfurt, Gründung der Neuen Richtervereinigung (NRV)		
	Frühjahr	Sauerland, 1. Richterinnen-Ratschlag		
	22.-24.05.	12. Hachen, Sauerland	NRW	Arbeitslosigkeit

Richter-Ratschlag

1988	14.-17.01.	13. Berlin-Spandau	Berlin	Grundrechte in der Wende - auf dem Wege in eine neukonservative Gesellschaft
	22.-24.04.	3. Friedensforum, Schwandorf, Richter und Staatsanwälte für den Frieden		Atomwirtschaft und Frieden (WAA Wackersdorf)
	02.-04.12.	14. Heusenstamm bei Frankfurt/Main	Hessen	Recht und Geschlecht
1989	09.11.	Fall der Mauer, Öffnung der DDR-Grenze		
	10.-12.11.	15. Königslutter	Niedersachsen	Computer in der Justiz
1990	21.02.	Gründung des Richterbundes der DDR in Berlin		
	April	Besuch polnischer Richterinnen und Richter in Stuttgart		
	20.-23.09.	16. Cuxhaven	Hamburg	RICHTERINDEUTSCHLAND Das Selbstverständnis in den Berufsfeldern; Struktur Funktion künftiger Ratschläge Teilnahme von Richterinnen und Richtern aus der DDR
und				
	23.-26.09.	Berlin, ÖTV und MEDEL		Kolloquium „Arbeitnehmerrechte im europäischen Binnenmarkt“
	03.10.	Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland		
1991	07.-09.06.	Triest (Italien), Magistratura Democratica und MEDEL		
		Kongreß „Richterausbildung und Richterorganisation in Europa“		
	11.-13.10.	Popowo bei Warschau (Polen), JUSTITIA und MEDEL		
		Kongreß „Justiz im Übergang von totalitären zu demokratischen Systemen“		
	31.10.-03.11.	17. Kochel, Allgäu	Bayern	RichterIn und StaatsanwältIn in Europa
1992	16.-18.10.	18. Biberach	Baden-Württ.	Migration und Nationalismus
	06.-08.11.	Meißen, erste deutsch-polnische Richtertagung von NRV und JUSTITIA		
1993	16.01.	Palermo, MEDEL verabschiedet „Elemente eines europäischen Richterstatuts“		
	30.09.-03.10.	19. Rostock	Bremen	Einigungs-Verträglichkeit
1994	21.-22.01.	4. Friedensforum der Richter und Staatsanwälte für den Frieden, Potsdam Gewalt in Deutschland – Gewalt aus Deutschland		
	11.-13.11.	20. Damp, Ostsee	Schl.-Holstein	Krisen-Justiz?
1995	21.-22.09.	Straßburg, 10 Jahre MEDEL		
	27.-29.10.	21. Bonn	NRW	Mit der Justiz ins nächste Jahrtausend - Visionen und Ideen
1996	02.03.	Neapel: MEDEL verabschiedet „europäische		Grundsatzerklärung zur Staatsanwaltschaft“
	25.-27.10.	22. Erkner bei Berlin	Brandenburg	Standort Deutschland - Schlanker Staat, mageres Recht?
1997	31.10.- 02.11.	23. Rotenburg/Fulda	Hessen	Recht und Gift
1998	Juli	Straßburg, Europarat: Eine Arbeitsgruppe aus 13 Ländern verabschiedet die „Europäische Charta über das Richterstatut“		
	27.09.	Bundestagswahl - Ablösung von CDU/FDP durch Rot-Grüne Koalition		
	30.10.-01.11	24. Königslutter	Niedersachsen	Wem nützen Mediation und Schlichtung?
1999	29.-30.01.	Paris, Tagung der MEDEL in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission: Die Effizienzkrise der Ziviljustiz		
	29.-31.10.	25. Freising	Bayern	Dritte Gewalt - Zukunft einer Illusion
2000	27.-29.10.	26. Villingen Schwarzwald	Baden-Württ.	Die Verantwortung der Generationen

Unsere Verantwortung gegenüber der Jugend

Bericht über die Arbeitsgruppe 4 des 26. Richterratschlags: Junge Ausländer, die in Deutschland aufgewachsen sind, dürfen nicht abgeschoben werden, wenn sie kriminell geworden sind

Von Helgard Walter-Freise

An der Diskussion nahmen im Tagesverlauf 10 bis 15 RatschlägerInnen teil. Interessant war die Zusammensetzung: Jugendstrafkammer, Jugendgericht (Amtsgericht), Familiengericht, Verwaltungsgericht, Sozialgericht, Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft und sogar das BVerfG waren vertreten.

Cornelie Eßlinger-Graf als AG-Leiterin hat uns in ihrer Einführung einen ganzen Strauß von möglichen Themen und Gedanken gegeben:

- „Jugend“ ist Thema in der Öffentlichkeit; es gibt eine große Zahl von Kommissionen, Veröffentlichungen, Diskussionen – meistens ohne Beteiligung Jugendlicher durchgeführt.
- Neu ist die Situation, dass die Gruppe der „Jugend“ in der Gesellschaft angesichts der gestiegenen Lebenserwartung einerseits, der großen Zahl von 1- oder maximal 2-Kind-Familien, so klein ist wie nie zuvor.
- Nichts ist der Jugend mehr vorbehalten, weil die „Alten“ jung bleiben, Jugendspezifisches von der älteren Generation oft sofort adaptiert wird
- Eine „Gretchenfrage“: Sind wir bereit, für die benachteiligten Kinder und Jugendlichen das zu zahlen, was es kosten würde, ihnen als Ausgleich zu ihren Benachteiligungen gute Lebens- und Entwicklungschancen zu geben (gute Heime, sozialpädagogische Einzelbetreuung pp)?
- Es gibt keine Dauerarbeitsplätze mit intellektuell einfachen Anforderungen mehr. Welche Perspektiven halten wir für diejenigen bereit, die den höheren intellektuellen Anforderungen einer beruflichen Ausbildung nicht gewachsen sind?
- Ist die Ausweisung von in Deutschland aufgewachsenen jungen Menschen auf Grund begangener Straftaten nicht eine

neue Form der mittelalterlichen Verbannung? Sie gehen in ein unbekanntes Land, wenn sie der Ausweisung nachkommen!

- Zum Thema Armut, „bench-marking“: Die „Güte“ einer Gemeinde im bundesweiten Vergleich wird daran gemessen, wie wenig sie im Verhältnis für „Hilfe zum Lebensunterhalt“ ausgibt.

Von der AG wurde hinzugefügt:

- „Armut“ ist auch zu sehen als emotionale Armut, mit der ein erheblicher Teil unserer Jugend aufwachsen muss.

Der Samstag-Vormittag war mit dem Vortrag zur Nachhaltigkeit im Plenum, der Bildung der AG und Vorstellung der TeilnehmerInnen ausgefüllt, so dass zu Beginn der Gruppenarbeit klar war, dass sich auf wenige Themen aus dem genannten bunten Strauß beschränkt werden musste. Die AG einigte sich auf die Punkte der Ausweisung junger Menschen und der Gewalt an und von jungen Menschen.

Zum Ausländerrecht wurde zunächst von der mitarbeitenden Ratschlägerin „Richterin am Verwaltungsgericht“ die Rechtslage nach § 47 AuslG vorgestellt, wonach es

- zwingende (bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe ohne Bewährung oder zu 2 Jahren Jugendstrafe ohne Bewährung wegen Verstößen gegen das BtmG oder zu 3 Jahren Jugendstrafe wegen anderer Delikte),
- Regel- (bei Verurteilungen zu 2 Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung wegen jeglicher Delikte)
- und Ermessensgründe

für Ausweisungen gibt.

Bei Ausweisungen nach Ermessen muss stets eine Einzelfallabwägung vorge-

nommen werden, wobei die mögliche Wiederholungsgefahr das entscheidende Prüfungskriterium ist.

Für unser Thema besonders wichtig: Wer hier aufgewachsen ist und eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung hat und zum Zeitpunkt der Ausweisung noch minderjährig ist, muss auch bei Vorliegen „zwingender“ oder von „Regel“-Gründen nach Ermessensgrundsätzen, also mit Einzelfallprüfung und spezialpräventiv zu begründender Wiederholungsgefahr beschieden werden. Generalpräventive Gründe tragen eine Ausweisung in diesen Fällen nicht.

Was so schön klingt, entpuppt sich schnell als seltener Ausnahmefall: Jugendliche, die zu Jugendstrafe verurteilt werden, sind in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle zuvor schon mit Delikten aufgefallen, die geringere Maßnahmen nach dem JGG zur Folge hatten,

und die Ausländerbehörden erteilen keine unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen, wenn eine Eintragung im Erziehungsregister vorhanden ist, wie geringfügig diese auch immer sein mag. (Das Erziehungsregister ist das beim Generalbundesanwalt geführte Register für alle jugendstaatsanwaltschaftlichen oder jugendrichterlichen Entscheidungen nach Straftaten Jugendlicher, bei denen Rechtswidrigkeit, Schuld und besondere jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt bzw. vorausgesetzt wurden.)

Unsere Forderung an JugendrichterInnen und JugendstaatsanwältInnen lautet daher: In geeigneten Fällen sollten bei Vorliegen von Taten nach BtmG und StGB die Delikte nach BtmG gemäß § 154, § 154a StPO ausgeschieden werden, um nicht eine unangebrachte Verschärfung der Ausweisungsmöglichkeiten nach § 47 AuslG zu ermöglichen, und an alle JugendrichterInnen, die als Vollstreckungs-

leiterInnen nach JGG tätig werden, bei positiver Entwicklung im Vollzug einer vorzeitigen „Entlassung“ eines Jugendlichen aus dem Jugendstrafvollzug zu widersprechen, wenn die „Entlassung“ nur der Abschiebung dient.

Die AG war ganz einhellig der Auffassung, dass junge Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind und deren „Verwahrlosung“ hier entstanden ist, nicht abgeschoben werden dürfen. Das Plenum des Richterratschlags hat eine dementsprechende Resolution gefasst (s. unten).

Die AG hat zweitens gefordert, dass § 47 AuslG insoweit überarbeitet werden müsste, als die „Regelausweisung“ unterschiedslos nach Verurteilung zu 2 Jahren Jugend- oder Freiheitsstrafe möglich ist. Die Gründe, weshalb ein Strafgericht 2 Jahre Freiheits- oder ein Jugendgericht 2 Jahre Jugendstrafe verhängt, sind nach Ansicht der AG nicht vergleichbar, denn im Gegensatz zum Erwachsenenrecht können bei der Bemessung der Dauer einer Jugendstrafe erzieherische Gesichtspunkte unter Umständen zu einer Erhöhung führen.

Drittens fordert die AG die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen auch für ausländische junge Menschen mit ungesichertem ausländerrechtlichen Status. Wenn die Bundesrepublik Deutschland junge Menschen legal hier sein lässt, muss sie ihnen in dieser Zeit auch Lebenschancen geben.

Angemerkt werden soll noch: Die häufig so positiv erscheinenden Präventionsprogramme mit der Vernetzung vieler Institutionen (u. a. Jugendamt, Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländeramt) dienen bezüglich junger Ausländer oft nicht der Spezialprävention, sondern der früheren, schnelleren Abschiebung.

Zum Thema „Gewalt“ wurden folgende Stichpunkte zusammen getragen:

- Jugendliche sind häufiger Opfer von Gewalt als selbst gewalttätig
- die ganz große Mehrheit der Jugendlichen ist nicht gewaltbereit
- die Gewalt Jugendlicher wird gesellschaftlich hervorgebracht

- Gewalttaten Jugendlicher werden in den Medien häufig „schief“ dargestellt

- gewalttätige Ausbrüche Jugendlicher sind häufig eine Folge der Perspektivlosigkeit derjenigen, für die es mangels intellektueller und anderer Fähigkeiten keinen Platz in dieser Welt, dieser Arbeitswelt, gibt

- Ursache von Gewaltbereitschaft Jugendlicher ist häufig die Tatsache, dass ihre Lebenswelt ihnen jegliche Erfolgserlebnisse vorenthält, dass sie in keinem Punkt das Leben können, was das männliche Idealbild ihrer sozialen Schicht ihnen vorgibt. In einer Gewalttat erleben sie sich kurzfristig der Bedeutungs- und Machtlosigkeit entronnen.

Die AG nahm das Thema der Nachhaltigkeit des Eingangreferats des Richterratschlags auf und stellte fest:

- Kinder haben ein eigenes Recht auf Entwicklung
- Alle in der Gesellschaft haben die Verantwortung ihnen zu helfen, ihre Rechte wahrnehmen zu können. Zu fordern ist daher:

- In den Schulen müssen ständige AnsprechpartnerInnen wie SozialarbeiterInnen vorhanden sein, damit auftauchende Probleme jeweils aktuell aufgegriffen werden können

- LehrerInnen müssen trotz ihrer sonstigen Belastungen diese Aufgabe wahrnehmen, solange es die genannten SozialarbeiterInnen in Schulen noch nicht gibt

- Wir alle müssen hinschauen und uns einmischen, wo Kinder in welcher Form auch immer misshandelt werden

- Ganztägige Kita-Plätze sind vorzuhalten, wo die sozialen Gegebenheiten das erfordern, insbesondere Kinder zu Hause nicht betreut werden (können).

- Eltern sollen aus ihrer Verantwortung für ihre Kinder mit alledem nicht entlassen werden. Im Gegenteil soll ihre Verantwortung aktiv eingefordert werden, wo immer das möglich ist.

Angesprochen wurde weiter ein etwaiger Pflicht-„Führerschein“ für Eltern, eine

zwangsweise einzuführende Therapie für schlagende Eltern, ein Erziehungs- und Konfliktunterricht für alle an allgemeinbildenden Schulen.

Wir schlossen mit der Überlegung, dass wir vor der Frage stehen, wie nachhaltig wir mit unseren Kindern umgehen, ihre Chancen verbessern und in unseren Köpfen verankern, dass Kinder ein Wert sind.

Bleibt festzustellen: Die Arbeitsatmosphäre in der AG war durchgehend gut.

Das Plenum des Richterratschlags verabschiedete auf Vorschlag der AG 4 die auf Seite 381 abgedruckte Resolution:

Die Autorin:

Helgard Walter-Freise ist Richterin am Amtsgericht Braunschweig

TAG DES RECHTS TAG DES LINKS

Juristen meinen, LECHTS und RINKS kann man nicht VELWECHSERN.

WERCH EIN ILLTUM!

(nach Ernst Jandl 1925 - 2000)

Quereinsteiger mit Berufserfahrung erwünscht

Die spanische Justizlaufbahn: Ein System ohne dienstliche Beurteilung, bei der auch Wissen und Verdienste aus anderen Bereichen gefragt sind. Die Verteilung der Spitzenämter ist allerdings undurchsichtig

Von Ingrid Heinlein

Wer sich eine Ausweitung und Stärkung der Selbstverwaltung für die deutschen Gerichte wünscht, nimmt keine Außenposition mehr ein, ist es doch erklärtes Ziel der Justizpolitik im Bund und in den Ländern, die Justizverwaltung zu dezentralisieren und den Gerichten mehr organisatorische Kompetenzen zu übertragen. Von einer institutionellen Selbstverwaltung, wie sie in Italien, Spanien und Portugal verwirklicht ist, unterscheiden sich diese Planungen insofern grundlegend, als die Justizministerien oder zentralen Justizbehörden für Grundlagenentscheidungen und die Dienstaufsicht zuständig bleiben sollen¹. Demgegenüber ist für die Selbstverwaltungssysteme Italiens, Spaniens und Portugals – und in Zukunft auch der Niederlande² – kennzeichnend, daß die Leitung und Überwachung der Gerichtsbarkeit durch eigene Organe erfolgt und der Einfluß der Justizministerien entsprechend gering ist.

Über die Qualität der Systeme ist damit noch nichts ausgesagt. Eine Selbstverwaltung der Justiz durch Oberste Räte nach dem Vorbild Italiens, Spaniens oder Portugals muß nicht dazu führen, daß von den Gerichten bessere Leistungen erbracht werden. Auch das Ausmaß richterlicher Unabhängigkeit, ein Qualitätsfaktor ersten Ranges für das „Produkt Rechtsprechung“, muß in Systemen institutioneller Selbstverwaltung nicht größer sein als dort, wo die Gerichtsverwaltung von der Exekutive gesteuert wird. Wer vergleichen will, kommt nicht umhin, die konkreten Rahmenbedingungen zu betrachten.

Dies sind an erster Stelle die normativen Grundlagen für das Verwaltungshandeln, von deren Ausgestaltung und Dichte es abhängt, in welchen Bereichen und in welchem Umfang ungebunden gehandelt werden kann oder Entscheidungen kontrollierbar sind. Geht es um Beförde-

rungen in „höhere Richterämter“, ist die spanische Justiz für uns nicht so sehr deshalb interessant, weil die personalpolitischen Entscheidungen von einem obersten Selbstverwaltungsorgan getroffen werden, sondern weil die Entscheidungskriterien grundlegend anders geregelt sind.

Die deutsche und die spanische Gerichtsbarkeit gleichen sich darin, daß es als personelles Pendant zur vertikalen Gerichtsstruktur eine „Richterkarriere (Carrera Judicial)“ gibt, die einen „Aufstieg“ mittels Beförderung ermöglicht. Darin erschöpfen sich aber bereits die Gemeinsamkeiten. Bestimmend für die Karriere deutscher Richter und Richterinnen ist die dienstliche Beurteilung, durch die die Auswahlentscheidung nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) vorbereitet und gesteuert wird. Demgegenüber kommt die spanische Justizlaufbahn für die Richter und Richterinnen ohne dienstliche Beurteilung aus, und sie ist dennoch kein System, in dem Willkür herrscht oder Eignung, Befähigung und fachliche Leistung keine Rolle spielen. Sie enthält eine Mischung unterschiedlicher Anforderungen wie Bestehen bestimmter Prüfungen, Berufserfahrung im richterlichen Dienst oder in anderen juristischen Berufen, Nachweis von Spezialwissen, sonstiger Leistungen und Verdienste und ein stark ausgeprägtes Senioritätsprinzip.

Sie öffnet den Blick dafür, daß die Leistungsbeurteilung von Richtern kein unvermeidbares Übel ist, sondern andere Wege möglich und diskutabel sind. Unter den deutschen Richtern und Richterinnen ist die Einstellung zur dienstlichen Beurteilung im allgemeinen ambivalent, denn einerseits gibt es kaum Stimmen, die sie – wegen ihrer unvermeidbaren subjektiven Elemente – nicht kritisie-

ren, und andererseits wird sie zur Sicherung des Leistungsprinzips als unverzichtbar angesehen³. In scheinbar unlöslichem Widerspruch dazu steht die vielfach konstatierte und beklagte Gefährdung der persönlichen richterlichen Unabhängigkeit durch eben dieses Beurteilungs- und Beförderungssystem⁴, zu der der ehemalige Präsident des BGH, Pfeiffer, geäußert hat: „Wirklich unabhängig sind vielleicht nur der Amtsrichter, der alle Karrierevorstellungen aufgegeben hat, und die Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und der Obersten Gerichtshöfe“⁵.

Die spanische „Carrera“ zeigt, dass die dienstliche Leistungsbeurteilung kein unvermeidbares Übel ist

Dieser Befund allein sollte schon genügen, um sich von der Vorstellung zu lösen, daß kein Weg an der dienstlichen Beurteilung der Richter und

Richterinnen vorbeiführt und nur ihre Verfeinerung und Verbesserung in Frage kommt. Die nachfolgend dargestellten Grundzüge der „Carrera Judicial“ sind originell und im Wettstreit europäischer Systeme konkurrenzfähig. Das bedeutet nicht, daß die spanischen Regelungen im Land unumstritten sind. Vielmehr ist auch die Justizlaufbahn Thema einer kontroversen öffentlichen Diskussion in Spanien über die Rolle der Justiz und ihre Leistungen vor dem Hintergrund einer von der Regierung Aznar geplanten großen Justizreform.

Justizorganisation in Spanien

a) Richterliche Selbstverwaltung

Nach dem Ende der Diktatur Francos wurde die Stellung der Justiz im System der Staatsgewalten grundlegend neu gestaltet. Die Verfassung vom 29. Dezember 1978 brach mit der Verwaltung

durch die Exekutive und bestimmte, daß die rechtsprechende Gewalt von einem Generalrat (Consejo General del Poder Judicial) geleitet wird. Damit folgte das demokratische Spanien dem italienischen Modell. Anders als in Italien sind seit 1985 jedoch im Generalrat keine Mitglieder mehr vertreten, die von den Richtern und Richterinnen gewählt sind⁶.

Der Generalrat ist das oberste Leitungsorgan für die gesamte Gerichtsbarkeit Spaniens. Die Autonomen Gemeinschaften und Provinzen besitzen im Bereich der Justiz keine den deutschen Bundesländern vergleichbare Zuständigkeiten.

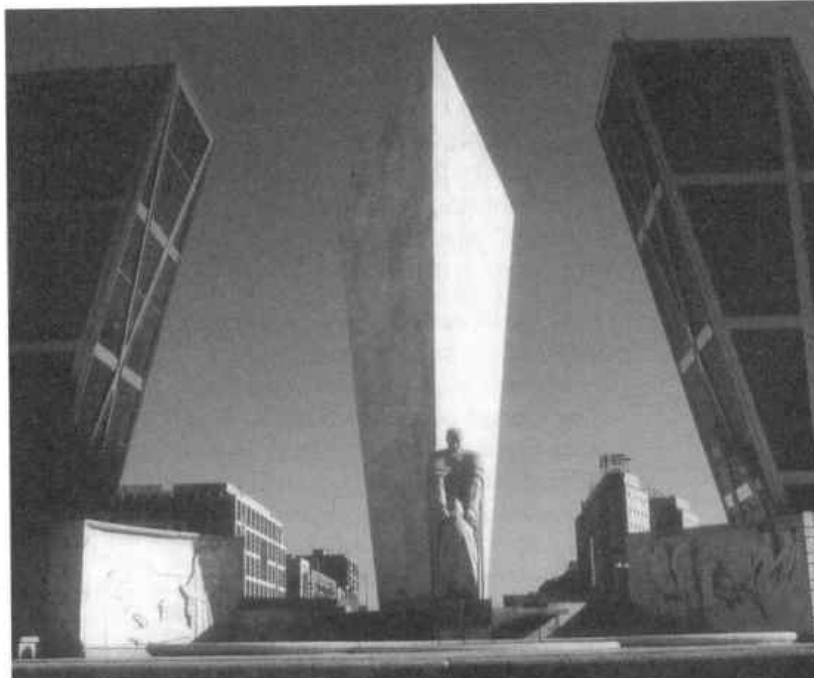
Der Generalrat besteht aus 20 Beisitzern und dem Präsidenten. Von den Beisitzern sind zwölf Richter und Richterinnen. Die verbleibenden Beisitzer sind Juristen und Juristinnen aus anderen Berufsgruppen, u.a. der Anwaltschaft. Sie müssen eine Berufstätigkeit in ihrem Beruf von mehr als 15 Jahren aufweisen. Jeweils die Hälfte beider Beisitzergruppen wird mit einer Mehrheit von mindestens 3/5 vom Abgeordnetenkongreß und vom Senat, den beiden Kammern der Cortes Generales, gewählt, während der Präsident des Generalrats, der in Personalunion Präsident des Obersten Gerichtshofs ist, von den Beisitzern des Generalrats mit einer Mehrheit von mindestens 3/5 gewählt wird. Die Amtszeit des Generalrats dauert fünf Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten ist einmal möglich, während die Beisitzer für die anschließende Wahlperiode nicht wiedergewählt werden können.

b) Gerichtsorganisation

In territorialer Hinsicht gliedert das spanische Gerichtsverfassungsgesetz (Ley Orgánica del Poder Judicial) die Gerichtsbarkeit in die auf örtlicher Ebene tätigen, gewählten Friedensrichter, in Bezirks-

gerichte, Provinzgerichte, Gerichte der Autonomen Gemeinschaften und in nationale Gerichte.

Jeder Bezirk muß ein Gericht erster Instanz und Untersuchungsgericht haben. Auf der Ebene der Provinz sind die Strafgerichte, Jugendstrafgerichte, Strafvollzugsüberwachung, Verwaltungsgerichte und die Arbeits- und Sozialgerichte angesiedelt. In allen diesen Gerichten sind Einzelrichter und Einzelrichterinnen tätig.



Die Torres inclinadas, die schiefen Türme an der Plaza de Castilla in Madrid, neigen sich zueinander

Foto: Christoph Strecker

Aus Spruchkörpern mit mehreren Berufsprichtern bestehen hingegen die Provinzialgerichte, die in Straf- und Zivilsachen als Rechtsmittelinstanz, aber auch für bestimmte Strafsachen als Eingangsinstanz zuständig sind.

Die Autonomen Gemeinschaften haben Obere Gerichte, die ebenfalls für Rechtsmittel in Straf- und Zivilsachen und darüber hinaus für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Arbeits- und Sozialgerichte zuständig sind.

Auf nationaler Ebene gibt es neben dem Verfassungsgericht einen Obersten Gerichtshof und ein Nationales Gericht. Dieses bildet das Eingangsgericht für bestimmte, besonders schwere oder poli-

tische Straftaten, verwaltungsrechtliche und kollektive arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Der Oberste Gerichtshof, das Nationale Gericht und die Oberen Gerichte der Autonomen Gemeinschaften sind in Fachsenate und Sektionen untergliedert.

c) Dienstaufsicht

Zuständig für die Dienstaufsicht über alle Gerichte des Landes ist der Generalrat,

bei dem ein Aufsichtsdienst (Servicio de Inspección) mit abgeordneten Richtern und Richterinnen gebildet ist, der die Geschäftstätigkeit der Gerichte prüft und hierüber Bericht erstattet. Daneben haben die Präsidenten der Oberen Gerichte der Autonomen Gemeinschaft für die Gerichte im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft und die Präsidenten der nationalen Gerichte für diese Dienstaufsichtsbefugnisse.

d) Zugehörigkeit zur richterlichen Laufbahn

Zur Zeit sind für die gesamte Gerichtsbarkeit Spaniens rund 3800

Planstellen für das richterliche Personal vorgesehen, von denen rund 500 nicht besetzt sind⁷. Tatsächlich liegt der Bedarf an Richtern und Richterinnen sogar weit über der Zahl der ausgewiesenen Planstellen. Deshalb wird eine große Zahl von Ergänzungs- und Vertretungsrichtern (1996/1997: 1517) beschäftigt, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Inhaber eines Richteramts nicht erfüllen müssen und – ebenso wie die Friedensrichter – an der Carrera Judicial nicht teilnehmen⁸.

Innerhalb der Carrera Judicial unterscheidet das spanische Gerichtsverfassungsgesetz zwischen drei Kategorien: dem juez (Richter), dem magistrado (Richter) und dem magistrado del Tribunal

Supremo (Richter am Obersten Gerichtshof). Der juez ist nicht etwa dem Richter auf Probe i.S.d. § 12 DRiG vergleichbar, sondern er ist Richter auf Lebenszeit. Auch ist der magistrado nicht etwa nur an höheren Gerichten tätig. Vielmehr werden jueces nur an den Eingangsgewichten in ländlichen Gemeinden eingesetzt, während die entsprechenden Planstellen in großen Gemeinden und Städten magistrados vorbehalten bleiben.

Eintritt in die Justiz als juez

In Spanien gibt es keinen juristischen Vorbereitungsdienst für alle juristischen Berufe und keine sich daran anschließende einheitliche juristische Staatsprüfung. Wer Richter oder Richterin (juez) werden will, muß vielmehr nach Abschluß des rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums eine mündliche Auswahlprüfung für den richterlichen Dienst bestehen und anschließend eine zweijährige theoretische und praktische Ausbildung an einer Richterschule in Barcelona und diversen Gerichten erfolgreich absolvieren. Die Zahl derjenigen, die so eingestellt werden, hängt von der Zahl der zu besetzenden Stellen ab.

Diese werden mindestens jedes 2. Jahr ausgeschrieben. Dabei bleibt 1/4 der Stellen Juristen und Juristinnen vorbehalten, die nach dem rechtswissenschaftlichen Studium mindestens für die Dauer von 6 Jahren in einem juristischen Beruf tätig waren und während dieser Zeit „Verdienste“ erworben haben. Zu den Verdiensten rechnen u.a. akademische Grade und Titel, wissenschaftliche Veröffentlichungen, erfolgreiche Teilnahme an Spezialisierungskursen, anwaltliche Schriftsätze. Ihre Bewertung erfolgt nach Maßgabe eines vom Generalrat erstellten Punktesystems durch die Kommissionen, die auch die mündliche Auswahlprüfung abnehmen. Können die für diesen Personenkreis ausgeschrieben Stellen nicht vollständig besetzt werden, weil entweder nicht genügend Bewerbungen vorliegen oder sich eine geringere Anzahl von Kandidaten bei der Bewertung der Verdienste und der Auswahlprüfung qualifiziert hat, fallen die verbleibenden Plätze der weiteren Stellenausschreibung an.

Wer sich auf die danach noch freien Plätze bewirbt, muß lediglich an der mündlichen Auswahlprüfung teilnehmen. Sie erfolgt in Form eines Vortrags zu Themen aus verschiedenen Rechtsgebieten, die ausgelost werden. Ein Fall wird nicht bearbeitet, vielmehr sind abstrakte Rechtsfragen zu beantworten. Ein erster Prüfungsteil betrifft die Fächer Rechtstheorie und Verfassungsrecht, Zivil- und Strafrecht. Dabei steht für insgesamt fünf Themen eine Vorbereitungszeit von 1/2 Stunde zur Verfügung. Anschließend muß der Kandidat/die Kandidatin zu jedem Thema genau 15 Minuten referieren. Fragen werden nicht gestellt. Wer diesen Teil der Auswahlprüfung besteht, wird zum 2. Teil zugelassen, der einige Monate später stattfindet. Hier werden Zivil- und Strafprozeßrecht, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsrecht geprüft.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen setzen sich zusammen aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs oder einem Richter dieses Gerichts oder eines Oberen Gerichts (Vorsitzender), einem weiteren Richter (magistrado), zwei Universitätsprofessoren, einem Staatsanwalt, einem Rechtsanwalt mit mehr als zehnjähriger Berufserfahrung, einem Rechtsvertreter des Staates und einem Juristen aus der Verwaltung des Generalrats als Sekretär.

Die Vorbereitung zur Teilnahme an der Prüfung kann mit einem kleinen Stipendium unterstützt werden, geschieht jedoch ganz überwiegend auf eigene Kosten bzw. auf Kosten der Eltern. Da die Anforderungen und die Anzahl der Bewerbungen hoch sind, andererseits die Chance auf eine Einstellung gering ist, liegt die Vorbereitungszeit zur Zeit bei etwa vier Jahren! Für das Prüfungsverfahren 1999/2000 waren etwa 300 Stellen ausgeschrieben, auf die sich rund 6000 Kandidaten und Kandidatinnen beworben haben.

Da sich daraus eine für die Prüfungskommissionen kaum zu bewältigende Belastung mit Prüfungstätigkeiten ergibt, wird allgemein eine Reform bei den Aufnahmeprüfungen für notwendig gehalten.

Ein „Schockplan“ des nach den Wahlen im Frühjahr 2000 neu ernannten Justizministers Acebes sieht nun als „Lösung“ vor, daß die Auswahlprüfungen der richterlichen Selbstverwaltung entzogen und dem Justizministerium übertragen werden⁹.

Die Form der mündlichen Prüfung wird vielfach kritisiert, weil die Gedächtnisleistungen überbetont werden. Da in Spanien Aufnahmeprüfungen für den öffentlichen Dienst üblich sind und ein juristischer Vorbereitungsdienst mit Zahlung einer Vergütung aus der Staatskasse dort nicht bekannt ist, spielen dagegen die sozialen Aspekte des Zugangssystems in der Diskussion unter Richtern und Richterinnen kaum eine Rolle.

Aufstieg zum magistrado

Niemand kann auf Dauer auf einer Stelle in der Kategorie des juez bleiben. Es gibt eine Mindest- und eine Höchstdienstzeit für den juez, deren Dauer davon abhängt, ob sich die Richter und Richterinnen nach Abschluß der zweijährigen theoretischen und praktischen Ausbildung weiteren Prüfungen unterziehen. Angeboten werden Zusatzprüfungen für Zivil- und Strafrecht, Verwaltungsrecht und Arbeits- und

Sozialrecht, an denen eine Teilnahme nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr möglich ist.

Die Zahl derjenigen, die sich noch einmal prüfen

lassen, ist allerdings gering, obwohl die Spezialisierung im allgemeinen befürwortet wird. In den Zweigen Verwaltungsrecht und Arbeits- und Sozialrecht liegt der Anteil der Richter und Richterinnen, die die Zusatzprüfung abgelegt haben, bei nur etwa 10 %. Ein Grund für diese geringe Quote ergibt sich daraus, daß Berufsanfänger mit der Einarbeitung in ihre richterliche Tätigkeit regelmäßig schon ausgelastet sind.

Wer eine der Zusatzprüfungen besteht, hat andere laufbahnrechtliche Möglichkeiten als die übrigen Richter und Richterinnen. Er/Sie muß z.B. nicht wie diese mindestens drei Jahre lang als juez tätig sein, bevor ein Aufstieg in die Kategorie

**Auf eigene Kosten
vier Jahre lang auf die
Prüfung vorbereiten –
ohne Referendariat**

des magistrado, der mit einer höheren Vergütung verbunden ist, möglich ist.

Die Absolventen der Zusatzprüfung konkurrieren auch nicht mit den anderen Richtern und Richterinnen um freie Stellen für magistrados. Vielmehr wiederholt sich hier - wenn auch in anderer Form - ein schon bei der Aufnahme in den richterlichen Dienst auftretendes und für die spanische Justiz typisches Merkmal: die Reservierung von Stellen für nach der Art der Qualifikation unterschiedene Richtergruppen.

Von jeweils vier freien Stellen in der Kategorie des magistrado sind jeweils zwei Stellen den Richtern und Richterinnen (jueces) vorbehalten, die keine Zusatzprüfung abgelegt haben. Bewerben sich mehrere Personen auf eine Stelle, gibt die Dauer des Dienstaters den Ausschlag. Jede dritte von jeweils vier freien Stellen in der Kategorie des magistrado ist für Absolventen der Zusatzprüfungen vorgesehen, unter denen wiederum bei mehreren Bewerbungen auf eine freie Stelle diejenigen mit dem höheren Dienstatler Präferenz erhalten. Die vierte freie Stelle schließlich steht Seiteneinsteigern offen, die einen juristischen Beruf außerhalb der richterlichen Laufbahn mehr als zehn Jahre lang ausgeübt haben und eine „anerkannte Kompetenz“ aufweisen. Auch dieser

Personenkreis muß „Verdienste“ nachweisen, die ebenfalls nach einem Punktesystem zu bewerten sind. Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung in Form eines Interviews verlangt werden.

Niemand ist gezwungen, sich auf eine freie Stelle in der Kategorie eines magistrados zu bewerben. Da der Aufstieg zum magistrado mit einem Stellenwechsel und regelmäßig mit einem Ortswechsel verbunden ist, hat nicht jeder juez, der aufgrund seines Dienstaters eine freie Stelle als magistrado bekommen könnte, Interesse an jeder sich bietenden Möglichkeit. In einem solchen Fall kann auf den Aufstieg zum magistrado mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten verzichtet werden. Wer hiervon Gebrauch macht, muß dann allerdings während zwei weiterer Jahre in der Kategorie des juez verbleiben. Dieser Verzicht kann noch maximal dreimal wiederholt werden. Wer sich dann immer noch nicht zum magistrado befördern lassen will, muß aus dem richterlichen Dienst ausscheiden.

Aufstieg an höhere Gerichte

Ausgenommen von der Laufbahn des magistrado sind die Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, des Nationalen Gerichts, der Oberen Gerichte der Autonomen Gemeinschaften und der Provinzgerichte sowie die Richter am Obersten Gerichtshof und die Vorsitzenden der Senate des Nationalen Gerichts. Alle übrigen Stellen an den höheren Gerichten, d. h. die für Richter und Vorsitzende an den Provinzgerichten, Richter, Sektions- und Senatsvorsitzende der Oberen Gerichte der Autonomen Gemeinschaften und Richter und Sektionsvorsitzende des Nationalen Gerichts werden grundsätzlich unter den magistrados nach dem Senioritätsprinzip besetzt.

Jedoch gibt es auch hier Präferenzen für Richter und Richterinnen, die eine der bereits erwähnten Zusatzprüfungen bestanden haben. Denjenigen, die danach als spezialisiert für Verwaltungsrecht oder

Arbeits- und Sozialrecht gelten, sind zunächst die Richterstellen bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten bzw. Arbeits- und Sozialgerichten vorbehalten, die innerhalb ihrer Gruppe wiederum nach dem Senioritätsprinzip besetzt werden. Andere Richter und Richterinnen kommen nachrangig zum Zuge, unter ihnen mit Vorrang solche, die eine mindestens dreijährige Berufspraxis innerhalb der letzten fünf Jahre in dem Spezialzweig vorweisen können.

Die Bevorzugung der Spezialisierten setzt sich an den Kollegialgerichten fort. Für sie ist bei den Kammern, Sektionen und

Senaten der Provinzgerichte, der Oberen Gerichte der Autonomen Gemeinschaften und des Nationalen Gerichts, die für arbeits- und sozialrechtliche bzw. verwaltungsrechtliche Ange-

legenheiten gebildet sind, eine Stelle reserviert. Für Senate und Sektionen, die aus mehr als fünf Richtern bestehen, bleiben zwei Stellen dieser Richter κατηγοrie vorbehalten.

Alle magistrados, die sich auf eine freie Stelle an einem der genannten höheren Instanzgerichte bewerben wollen, müssen in dem Amt, das sie innehaben, eine Mindestdienstzeit verbracht haben, die nicht unter zwei Jahren liegen darf. Kein magistrado kann andererseits gezwungen werden, sich befördern zu lassen. Anders als in der Laufbahn des juez bleibt es für magistrados folgenlos, wenn sie ihr Richteramt nicht wechseln wollen.

Eine Sonderstellung nehmen schließlich die Zivil- und Strafsenate an den Oberen Gerichten der Autonomen Gemeinschaften ein. Bei ihnen ist jede dritte Stelle einem Juristen mit „anerkanntem Prestige“ und mehr als zehn Jahren Berufstätigkeit in der Autonomen Gemeinschaft vorbehalten, der vom Generalrat aus einer vom Parlament der Autonomen Gemeinschaft erstellten Vorschlagsliste mit drei Personen ausgewählt wird. Die verbleibenden Plätze sind für magistrados reserviert, die mindestens eine fünfjährige Dienstzeit in ihrer Laufbahn vor-

Zum Thema Betrifft JUSTIZ

- Was betrifft die Justiz?
- Was sie bewirkt
- Was sie nicht kann
- Was andere über die Justiz denken
- Was andere von ihr erwarten
- Was andere mit der Justiz erleben
- Was wir über die Justiz denken
- Was wir wollen
- Was wir in der Justiz erleben
- Was die Justiz angeht
- Was uns angehen sollte
- Was uns betroffen macht

weisen können und Spezialkenntnisse im Zivilrecht und im Recht der Autonomen Gemeinschaft besitzen. Die Auswahlentscheidung trifft auch hier der Generalrat.

Besetzung der Spitzenämter

Für Richter am Obersten Gerichtshof, Gerichtspräsidenten und Senatsvorsitzende des Nationalen Gerichts sieht das spanische Gerichtsverfassungsgesetz wie für die anderen Richter kategorien bestimmte Mindestdienstzeiten und Präferenzen und einen Seiteneinstieg vor. Die Ernennung der Gerichtspräsidenten erfolgt befristet mit der Möglichkeit der Wiederbestellung.

Am Obersten Gerichtshof ist jede fünfte Stelle für Rechtsanwälte oder andere Juristen mit „anerkannter Kompetenz“ vorbehalten. Von den verbleibenden vier Stellen sind zwei Plätze für magistrados reserviert, die die Zusatzprüfung im Zivil- und Strafrecht, Arbeits- und Sozialrecht oder Verwaltungsrecht abgelegt haben und mindestens 15 Jahre lang in der richterlichen Laufbahn, davon mindestens zehn Jahre als magistrado und davon mindestens fünf Jahre in der Kategorie des Spezialisten tätig waren. Die weiteren zwei Plätze stehen sonstigen magistrados mit einer mindestens 15-jährigen Tätigkeit im richterlichen Dienst, davon mindestens zehn Jahre als magistrado, offen. Auch diese vier Stellen können nur mit Personen besetzt werden, die eine „anerkannte Kompetenz“ aufweisen.

Die Auswahlentscheidung ist eine Ermessensentscheidung des Generalrats. Anders als in den Kategorien juez und magistrado gibt hier nicht das Senioritätsprinzip den Ausschlag, wenn sich mehrere Richterinnen und Richter auf eine freie Stelle bewerben. Die Kriterien für die Ermessensausübung sind weder gesetzlich noch durch eine interne Richtlinie konkretisiert. Dies führt dazu, daß das System der Ernennung für die hohen Ämter in der Justiz vielfach, besonders

von Richtern und Richterinnen, abgelehnt und vor allem dessen mangelnde Transparenz kritisch beurteilt wird. Auch einzelne Personalentscheidungen des Generalrats sind nicht unumstritten.

Historische Wurzeln des Senioritätsprinzips

Ein Grundzug der Carrera Judicial ist, daß die Dauer einer Tätigkeit in einem richterlichen Amt oder einem anderen juristi-



Skulpturen säumen das Dach des prächtigen Gebäudes des Tribunal Supremo in Madrid. Foto: Christoph Strecker

schen Beruf in zwei sich wiederholenden Ausprägungen für die „Richterkarriere“ von Bedeutung ist: einmal in der Form von Mindestdienstzeiten als Voraussetzung für die Übertragung eines Richteramts und zum anderen als Auswahlkriterium bei Konkurrenz von zwei oder mehreren Bewerbungen. Im ersten Fall drückt das Merkmal ein bestimmtes Maß an Berufserfahrung aus, das für die zu besetzende Stelle für erforderlich erachtet wird; es handelt sich also um ein Eignungskriterium.

Aber auch der Vorrang der Dienstälteren bei mehreren Bewerbungen hat nach spanischem Verständnis nicht nur soziale Relevanz. Eine solche Sichtweise würde die historische Rolle des Senioritätsprinzips im Kampf um die Unabhängigkeit der „Dritten Gewalt“ in der bewegten Geschichte Spaniens im 19. Jahrhundert

übersehen. Liberale und Demokraten haben es - ebenso wie Auswahlprüfungen für die Einstellung - für Beförderungen gefordert, um die Gerichte aus der Abhängigkeit vom König und seiner Regierung zu befreien, und sie haben sich in einer historischen Umbruchsituation damit auch teilweise durchgesetzt. Dies geschah durch das Provisorische Gerichtsverfassungsgesetz vom 15. September 1870, das zugleich mit anderen Rechtsreformen zu einer Zeit verabschiedet wurde, als die Monarchie nach einem Aufstand von Teilen des Militärs und des Volks „auf dem Rückzug“ war. Nicht viel später - am 11. Februar 1873 - wurde von den Cortes Generales die Republik ausgerufen¹⁰.

Welche Erwartungen an das Provisorische Gerichtsverfassungsgesetz geknüpft wurden, wird aus der Einleitung zum Gesetzentwurf deutlich, in der die Einführung von Auswahlprüfungen kommentiert wird als „tiefe Trennungslinie zwischen der Vergangenheit und der Zukunft, die die Günstlingswirtschaft mit der Wurzel ausrottet, und die alle verstehen läßt, daß von nun an nicht der Einfluß sondern das Verdienst

die Tür ist, durch die man in die Justizlaufbahn eintreten muß“¹¹.

Dasselbe Ziel verfolgte die Einführung des Senioritätsprinzips, das nach der endgültigen Gesetzesfassung jedoch nur für jede fünfte freie Stelle bei den Einzelgerichten und jede vierte freie Stelle bei den Kollegialgerichten galt, während im übrigen die Auswahl dem Ermessen der Regierung überlassen blieb¹². Bei späteren Änderungen wurden die Quoten

Betrifft JUSTIZ
im Internet:
www.BetrifftJustiz.de

zugunsten der Dienstältesten erhöht. So galt Anfang der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts etwa für die Untersuchungsgerichte und Bezirksgerichte ein Verhältnis von 2:5.

Korrektive

In den Laufbahnen des Juez und des magistrado hat die spanische Carrera Judicial den Vorzug eines objektiven und transparenten Zugangs- und Beförderungssystems, das nicht nur subjektive Fehlbeurteilungen, Günstlingswirtschaft oder Willkür ausschließt sondern auch die richterliche Unabhängigkeit schützt und fördert. Andererseits ist aber auch nicht zu übersehen, daß ein Aufstieg in „höhere Richterämter“ allein nach dem Senioritätsprinzip nicht an die bisherigen Leistungen im Richteramt anknüpft. Die Gefahr von Fehlbesetzungen und Qualitätsmängeln ist daher möglicherweise größer als in Systemen, in denen Beförderungen aufgrund von Leistungsbeurteilungen erfolgen.

In den Medien wird die spanische Justiz häufig kritisiert. Vor allem steht sie in dem Ruf, ihre Verfahren dauerten zu lang, der allerdings in dieser Allgemeinheit nicht durch Tatsachen begründet ist. So beträgt etwa die durchschnittliche Dauer eines Rechtsstreits bei den Arbeits- und Sozialgerichten nur wenige Monate (1996: 3,7 Monate)¹³. In den Gerichtszeigen mit längeren Wartezeiten sind die Ursachen vielschichtig. So hat eine vom Generalrat in Auftrag gegebene, umfangreiche wissenschaftliche Studie für die erstinstanzliche Zivilgerichtsbarkeit ergeben, daß es dort extreme Unterschiede in der Verfahrensdauer bei den einzelnen Verfahrensorten gibt¹⁴.

Verfahrensverzögerungen sind auch auf Richtermangel zurückzuführen. Nach dem „Schockplan“ des neuen Justizministers soll dem dadurch begegnet werden, daß der Ruhestand für Richter und Richterinnen statt mit 70 erst mit 72 Lebensjahren beginnt!¹⁵ Der Generalrat hat vor kurzem für das kommende Jahrzehnt 1365 neue Planstellen für Richter und Richterinnen gefordert¹⁶.

Undurchsichtige Kriterien für die Vergabe von Spitzenämtern ... so wie bei uns?

Begrenzt werden Beförderungen durch das Disziplinarrecht, dessen Modernisierung der Generalrat vorschlägt.¹⁷ Wer z.B. wegen eines disziplinarischen Vergehens zwangsweise versetzt wird, kann sich für die Dauer von einem bis zu drei Jahren nicht auf eine andere Stelle bewerben.

Ein disziplinarisches Vergehen ist u.a. die ungerechtfertigte Verzögerung eines Rechtsstreits oder einer Angelegenheit durch den Richter oder die Richterin. Zu diesem Tatbestand besitzt der Generalrat nun verfeinerte Beurteilungskriterien, denn ein Projekt, in dem aufgrund einer Analyse der gerichtlichen Verfahrensabläufe die im Durchschnitt erforderliche Zeitdauer aller Verfahrensarten festgelegt wurde, ist abgeschlossen. Es hat zu einem neuen Pensenschlüssel geführt, der nicht nur der Ermittlung des Personalbedarfs an den Gerichten dient sondern auch für die Dienstaufsicht vom Aufsichtsdienst eingesetzt wird und damit Grundlage von Disziplinarverfahren werden kann.

Männer und Frauen

Quotierungen auf allen Stufen sind, wie gezeigt wurde, ein Wesensmerkmal der spanischen Justizlaufbahn. Eine Quote für Frauen ist nicht dabei, auch nicht dort, wo die Einstellung von einer Bewertung von Verdiensten oder einer anerkannten Kompetenz abhängt. Ohnehin ist absehbar, daß Gleichstellungsprogramme für Frauen nicht mehr erforderlich sind. Denn zur Zeit sind etwa 70 Prozent derjenigen, die die Auswahlprüfungen für den richterlichen Dienst bestehen und die richterliche Laufbahn als Juez beginnen, Frauen.

Die Autorin:

Ingrid Heinlein ist Richterin am Arbeitsgericht Essen, z.Zt. abgeordnet zum Staatsministerium Nordrhein-Westfalen. Im Frühjahr 2000 war sie einen Monat lang Gast beim Consejo General del Poder Judicial in Madrid und Barcelona.



Anmerkungen

- 1) Hoffmann-Riem, DRiZ 1998, S. 109 ff
- 2) Tragter-Schubert, BJ 2000, S. 218 ff
- 3) Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 1 Anm. 89
- 4) Nachweise bei Lamprecht, Vom Mythos der Unabhängigkeit, Baden-Baden 1996, S. 155 ff
- 5) Zitiert nach Lamprecht, a.a.O., S. 215
- 6) Andes Ibanez, Justicia/Conflicto, Madrid 1988, S. 41 ff
- 7) El Pais v. 17.6.00, S. 26
- 8) Consejo General del Poder Judicial, Libro Blanco de la Justicia, Madrid 1997, Band 1, S. 94 ff
- 9) s. Fn. 7
- 10) Solé Tura/Aja, Constituciones y periodos constituyentes en Espana (1806 - 1936), 6. Aufl., Madrid 1980, S. 69 ff
- 11) Ruiz-Jarobo y Baquero, Homenaje a una Ley Centenaria, Madrid 1970, S. 58
- 12) Fn. 10, a.a.O.
- 13) Verf., ArbuR 1998, S. 308
- 14) Fn. 8, Band 2, S. 55 ff
- 15) Fn. 7
- 16) El Pais v. 26.7.00, S. 23
- 17) Fn. 16

GEMEINSAM GEGEN LEUKÄMIE

Lassen Sie sich in der DKMS als **Lebensspender registrieren.** Wir informieren Sie gern. Oder unterstützen Sie uns durch eine **Geldspende.** Bei der Kreissparkasse Tübingen, BLZ 641 500 20

Konto 255 556

DKMS LEBEN SPENDEN

DKMS · Deutsche Knochenmarkspenderdatei
gemeinnützige Gesellschaft mbH
Biesingerstr. 10 · 72070 Tübingen
<http://www.dkms.de>

„Noch eine solche Berichterstattung, dann ...“

Zur „inneren Rundfunkfreiheit“ in den Zeiten des Kosovo-Krieges. Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. August 2000 – 12 Sa 7/00 -

Leitsatz:

1. Im Normalfall darf es eine Rundfunkanstalt beanstanden, wenn ein bei ihr angestellter Redakteur im formellen Nachrichtenteil einer Sendung einen eigenen Meinungsbeitrag „versteckt“.

2. Der Einsatz von Luftwaffenverbänden der Bundeswehr im Kosovo ab Ende März 1999 war in Ansehung von Art. 26 Abs. 1 GG und von Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta kein Normalfall. Seine Bezeichnung als „NATO-Angriffs-Krieg“ war Ausdruck der Meinungs- und Gewissensfreiheit des Redakteurs.

3. Die deswegen auf unbestimmte Zeit verhängte Suspendierung von jeglicher Nachrichtenmoderation war nicht vom Direktionsrecht gedeckt. Es besteht insoweit ein Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung.

Tatbestand:

Der 1946 geborene Kläger steht seit 1977 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis als Redakteur und Reporter mit dem Beklagten (bzw. dessen Rechtsvorgänger), einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt. Wenige Tage vor Ausbruch des Kosovo-Krieges, nämlich am 15.03.1999, führte der Kläger ein in der Sendereihe „.....-aktuell“ live gesendetes Telefon-Interview mit dem sich in Pristina/Kosovo aufhaltenden Korrespondenten des Bayerischen Rundfunks und stellte ihm abschließend folgende Frage:

„Was erfahren Sie über die Urheber der Bombenanschläge der letzten Tage? Da muß man ja nach dem angeblichen Massaker von Racak, das nach internationalen Untersuchungen keines gewesen ist, etwas vorsichtig sein, weil damit Propaganda und Politik gemacht wird.“

Der Befragte antwortete:

„Man muß damit vorsichtig sein, das stimmt - wobei immer noch die OSZE hier, die ja ihre Beobachter unmittelbar nach dem Massaker von Racak - wenn Sie das ansprechen - vor Ort hatte, dabei bleibt: Dies war ein klassisches

Massaker, hier sind Zivilisten aus der Nähe buchstäblich exekutiert worden. Wir werden ja übermorgen den Bericht der finnischen Pathologen und Gerichtsmediziner hier auch in Pristina vorgelegt bekommen, vielleicht erfahren wir dann Näheres...“.

Dies nahm der Leiter der Abteilung „Zentrale Information“ des Beklagten zum Anlaß, dem Kläger am 18.03.1999 einen Brief zu schreiben und Kopien hiervon den Leitern der Hörfunk-Chefredaktion und der Personalverwaltung zukommen zu lassen:

„Lieber,

ich muß eine Formulierung von Dir in der 12-Uhr-Sendung vom 15.03.1999 abmahnen.

Frage an den Korrespondenten im Kosovo: (... folgt der Wortlaut der oben wiedergegebenen Frage). Diese Formulierung ergreift in unakzeptabler Weise Partei, indem sie sich an die serbische Propaganda anlehnt. Damit werden nachträglich die Opfer verhöhnt, darunter auch eine Frau und ein Kind. Es gibt keine einzige Untersuchung, die den Massaker-Vorwurf widerlegt. Auch die Aussage von weißrussischen Pathologen, daß die Schüsse aus einer gewissen Distanz abgegeben worden seien, widerlegt die These nicht, daß hier Zivilisten ermordet wurden. Die These, es handle sich um als Zivilisten verkleidete Kämpfer der UCK, findet sich ausschließlich in der Propaganda der serbischen Medien. Wir sind nicht dazu da, diese Propaganda unreflektiert weiterzubreiten, sondern aufzuklären, zumindest aber darüber, daß bisher kein Untersuchungsergebnis vorliegt, das die serbische Darstellung stützt.

Daß es sich hier um einen Terroranschlag gegen Zivilisten handelt, war das Ergebnis der ersten Prüfungen der OSZE-Beobachter vor Ort. Das Gegenteil konntest Du vor dem Abschluß der EU-Untersuchungen durch das finnische Expertenteam auf keinen Fall so behaupten. Dies heute veröffentlichte Ergebnis lautet im übrigen: „...daß es keine Hinweise dafür gibt, daß es sich bei den Betroffenen nicht um unbewaffnete Zivilpersonen handelte.“ Es gab auch keine Schießrückstände an den Händen, wie es die serbische Propaganda immer wieder behauptet hat. Die meisten Todesschüsse waren entgegen der Behauptung

der weißrussischen Pathologen Genickschüsse und Kopfschüsse von hinten, die etwa zur gleichen Zeit abgegeben worden sind.

Noch eine weitere solche unverantwortliche die Fakten entstellende Moderation hat ein sofortiges Moderationsverbot zur Folge.“

Der Kläger hat mit seiner am 19.05.1999 erhobenen Klage beantragt,

die Abmahnung vom 18.03.1999 zurückzunehmen und aus sämtlichen Akten des Beklagten – ausgenommen Prozeßakten des Justitiariats – zu entfernen,

was der Beklagte mit der Begründung abgelehnt hat, es sei das Schreiben nicht zur Personalakte gelangt und auch keine Kündigung angedroht worden.

Am 06.05.1999 verlas der Kläger die 7-Uhr-Nachrichten, darunter den von ihm zuvor verfaßten Satz:

„Auch die 7. Woche des NATO-Angriffskriegs gegen Jugoslawien begann mit schweren nächtlichen Bombardements in mehreren Städten.“

Noch am gleichen Tage verhängte der Beklagte gegen den Kläger „bis auf weiteres“ ein Moderationsverbot.

Der Kläger hat daraufhin seine Klage erweitert um die Feststellung der Rechtswirksamkeit der Maßnahme vom 6.05.1999

und um

die Verurteilung des Beklagten, ihn zu den bisherigen Arbeitsbedingungen als Redakteur/Reporter auch mit Moderationstätigkeiten am Mikrofon weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat hinsichtlich beider Anträge Klageabweisung beantragt mit der Begründung, die Entbindung von der Moderation sei Ausfluß des allgemeinen Direktionsrechtes, dessen sachlicher Grund darin liege, daß der Kläger die Existenz des Massakers von Racak mit der unzutreffenden Feststellung in Frage

gestellt habe, es läge bereits ein Untersuchungsergebnis internationaler Beobachter vor. Schließlich habe der Kläger mit der Bezeichnung „NATO-Angriffskrieg“ gegen das Gebot zur wahrheitsgetreuen und sachlichen Berichterstattung sowie der Trennung von Nachricht und Kommentar, so § 6 des Staatsvertrages über den, verstoßen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, den Kläger zu den bisherigen Arbeitsbedingungen als Redakteur/Reporter mit Moderationstätigkeiten am Mikrophon weiterzubeschäftigen, und festgestellt, daß die Entbindung des Klägers von allen Moderationen vom 06.05.1999 rechtsunwirksam ist. Den Antrag auf Entfernung des Schreibens vom 18.03.1999 hat es mit der Begründung abgewiesen, es sei gar nicht zur Personalakte gelangt und der darin enthaltene Vorwurf sei objektiv gerechtfertigt.

Beide Parteien verfolgen mit ihren Berufungen – soweit erstinstanzlich unterliegen – ihre oben genannten Anträge unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Berufung des Klägers ist in vollem Umfang begründet.

Der Kläger kann die – vom Arbeitsgericht abgelehnte – vollständige und ersatzlose Entfernung der beiden an die Leiter der Hörfunkredaktion und der Personalverwaltung gesandten Kopien des Schreibens vom 18.3.1999 verlangen, da deren Inhalt eine Mischung aus richtiger Sachverhaltsdarstellung und unberechtigten ehrenrührigen Werturteilen und Unterstellungen tatsächlicher Art enthält. Das Schreiben ist geeignet, ihn in seinem beruflichen Fortkommen als Arbeitnehmer in nicht zulässiger Weise zu beeinträchtigen.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (27.11.1985 = AP Nr. 93 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht; 14.04.1988 = AP Nr. 100 a.a.O.) besteht ein derartiger Entfernungsanspruch in entsprechender Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB, sofern eine mißbilligende Er-

klärung des Arbeitgebers mit unrichtiger Sachverhaltsdarstellung zur Personalakte gelangt ist.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß unter „Personalakte“ nach ganz herrschender Meinung verstanden wird jede Sammlung von Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmer in einem inneren Zusammenhang steht, und zwar unabhängig von Form, Material, Stelle und Ort, an dem sie geführt wird (BAG, 07.05.1980,

Zeichnung: Henry Mientzel



HM 2000

AuR 1981/124). Nach diesem materiell-rechtlich orientierten Begriff kommt es mithin nicht darauf an, ob der beanstandete Vorgang in das üblicherweise als „Personalakte“ bezeichnete Konvolut abgeheftet wird, bestünde doch ansonsten die Möglichkeit des Mißbrauchs geheimer Nebenakten.

.... Dem Entfernungsanspruch kann der Beklagte nicht entgegenhalten, es sei keine Kündigung angedroht worden. Im vorliegenden Fall geht es nämlich nicht um die Rechtfertigung einer verhaltensbedingten Kündigung, der in aller Regel eine Kündigungsandrohung vorauszugehen hat, sondern um einen Beseitigungsanspruch wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung, deren Voraussetzungen unzweifelhaft vorliegen. Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, dieses Recht sei deswegen nicht verletzt, weil der Kläger wegen der unrichtigen Darstellung, inter-

nationale Experten hätten die Existenz des Massakers widerlegt, habe gerügt werden dürfen. Diese Würdigung greift allerdings zu kurz. Der Beklagte rügt gewiß zu Recht, daß es bis zum 15.03.1999 in der Tat keine internationale Untersuchung gab, die die Existenz des Massakers von Racak in Abrede gestellt hätte. Die dem Kläger damals zur Verfügung stehenden Meldungen der Nachrichtenagenturen ergaben nämlich folgendes Bild:

- Reuter, 16.01.1999:

An diesem Tage berichtete der Leiter der OSZE-Beobachtergruppe, Walker, über den Fund von 45 in Zivil gekleideten Leichen in einem ausgetrockneten Flußbett bei Racak, welchen aus nächster Nähe in den Kopf geschossen worden sei, nachdem es zuvor in Racak zu einem Feuergefecht zwischen serbischer Sonderpolizei und UCK-Kämpfern gekommen sei.

- afp, 16.01.1999:

Walker erklärte u.a., die Opfer seien „exekutiert“ worden, und es sei „kaltblütiger Mord“ gewesen.

- afp, 18.01.1999:

Das serbische Informationsministerium meldete, die Massakeropfer seien in Wahrheit verkleidete UCK-Kämpfer gewesen.

- Reuter, 24.01.1999:

Finnische Gerichtsmediziner widersprachen der serbischen Darstellung, wonach es keine Anzeichen für Gewaltanwendung an den Toten gegeben habe, es werde aber keine Stellungnahme abgegeben vor Abschluß der Untersuchungen; man kooperiere hierbei gut mit den Experten aus Serbien und Weißrußland.

- dpa, 25.01.1999:

Nach Mitteilung eines serbischen Pathologenteams gab es keine Hinweise dafür, daß serbische Polizei für das Massaker verantwortlich sei. Das finnische Expertenteam erklärte, sich vor Ende der durchgeführten Untersuchungen, die zusammen mit weißrussischen Experten geführt werden, nicht über die Umstände der Tötung äußern zu wollen.

- Reuter, 26.01.1999:

Helena Ranta erklärte für das finnische Team, möglicherweise sei der Vorgang in Racak nicht mehr aufklärbar, da während des Abtransportes der Leichen Manipulationen hätten vorgenommen werden können.

- afp, 24.02.1999:

Das weißrussische Expertenteam kam in seinem Bericht zu dem Ergebnis, daß die Schüsse auf die gefundenen Leichen aus großer Entfernung abgegeben worden seien. Das finnische Expertenteam zeichnete den Bericht nicht gegen.

- dpa, 10.03.1999:

Das finnische Expertenteam kündigte einen Obduktionsbericht für den 17.03.1999 an.

Fazit:

Am 15.03. gab es – für den Kläger erkennbar – zwar eine internationale Untersuchung, aber noch kein gemeinsames Ergebnis. Danach hätte der Beklagte mit der Abmahnung durchaus die unkorrekte Wiedergabe der damaligen Nachrichtenlage rügen dürfen, wenn er sich denn hierauf beschränkt hätte.

Nicht berechtigt ist aber die Formulierung im letzten Satz des Schreibens, der Kläger habe in „unverantwortlicher“ Weise die „Fakten entstellt“, denn bereits dies ist geeignet, beim unbefangenen Leser den Eindruck vorsätzlichen Tuns hervorzurufen, für den Anhaltspunkte nicht zuletzt angesichts des üblichen Zeitdrucks bei der Vorbereitung von Interviews und wegen des Verwirrspiels bestimmter Informationsquellen nicht bestehen. Der kritisierte Nebensatz muß überdies trotz seiner apodiktischen Formulierung im Kontext gewürdigt werden. Zum einen hat der Kläger ihn in eine Mahnung zur Vorsicht eingebunden, zum anderen hat er durch die vorangestellte Frage seinen Interview-Partner zumindest stillschweigend aufgefordert, zu der überspitzt vortragenen These korrigierend Stellung zu nehmen. Der Gesprächspartner hat dann auch die getroffene Feststellung des Relativsatzes mit den Worten korrigiert, der Bericht der finnischen Experten stehe noch aus. Dieser Korrektur ist der Kläger nicht entgegengetreten, so daß die Gefahr

einer Fehlinformation der Hörer, sollte sie denn durch den Relativsatz entstanden sein, sofort wieder gebannt war.

Auch die übrigen Ausführungen im 2. und 3. Absatz des Schreibens enthalten nicht begründete Unterstellungen, weil dem Kläger Parteilichkeit im Sinne der serbischen Propaganda nachgesagt wird. Eine derartige subjektive Tendenz findet jedoch im Wortlaut und im Kontext des Interviews keine Stütze.

Das Abmahnungsschreiben erweckt sodann den unzutreffenden Eindruck, als habe sich der Kläger die serbische Fälschungsthese zu eigen gemacht. Auch dies ist nicht der Fall.

Schließlich ist es durch nichts gerechtfertigt und geradezu ungehörig, dem Kläger eine Verhöhnung der Opfer von Racak zu unterstellen.

Das Schreiben vom 18.03.1999 kann als einheitliches Schriftstück nicht in wahre und unwahre Bestandteile aufgespalten werden. Es ist daher als Ganzes aus der Personalakte zu entfernen; eine teilweise Schwärzung o.ä. kommt nicht in Betracht.

II. Die Berufung des Beklagten ist unbegründet, soweit das Arbeitsgericht den Beklagten verurteilt hat, den Kläger mit Moderationstätigkeiten am Mikrophon zu beschäftigen.

Die Benutzung des Wortes „NATO-Angriffskrieg“ bei Verlesung der Nachrichten vom 06.05.1999 rechtfertigt es nicht, den Kläger im Wege des Direktionsrechts teilweise „...bis auf weiteres...“, also auf unabsehbare Zeit zu suspendieren.

Diese Maßnahme kann entgegen der Ansicht des Beklagten nicht als wertneutrale und normale Ausübung des Direktionsrechts verstanden werden, zu offensichtlich ist angesichts des Wortlauts der wenige Wochen zurückliegenden Abmahnung („noch eine weitere solche ... Moderation hat ein sofortiges Moderationsverbot zur Folge“) der Zusammenhang mit der Verwendung des beanstandeten Begriffs und recht naheliegend auch der Anwendungsbereich von § 612a

BGB, der es verbietet, einen Arbeitnehmer zu benachteiligen und zu maßregeln, weil er in zulässiger Weise sein Recht ausübt. Zumindest verletzt die Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt die inneren Schranken des Direktionsrechts, die durch § 315 Abs. 3 BGB gezogen werden.

Im einzelnen:

Die vom Kläger getroffene Feststellung, die NATO befinde sich mit Restjugoslawien in einem Krieg und es handle sich zudem um einen Angriffskrieg, ist objektiv zutreffend gewesen. Art. 26 Abs. 1 GG erklärt „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskriegs vorzubereiten“, für verfassungswidrig und verlangt, sie unter Strafe zu stellen.

Infolgedessen stellt § 80 StGB bereits die Vorbereitung eines Angriffskrieges unter Strafe: „Wer einen Angriffskrieg (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bestraft“.

Daß es sich objektiv um einen „Angriffskrieg“ handelte, ist offensichtlich, da es sich nicht um einen Krieg handelte, der der Verteidigung eines Mitglieds der NATO diene und auch keine zulässige Kollektivmaßnahme nach Maßgabe der UN-Charta war.

Auch der mit entsprechenden Strafanzeigen befaßte Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof konzidierte stillschweigend die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes von § 80 StGB, hatte er doch zur ausschließlichen Begründung seiner Einstellungsverfügung vom 10.5.1999 (Az.: 3 ARP 189/99-3) gemacht, daß Beweggrund und Motiv für die Kriegsführung darin bestanden hätten, Maßnahmen einzudämmen, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören, und die Restrepublik Jugoslawien dazu zu bewegen, von der Unterdrückung der albanischen Volksgruppe im Kosovo abzulassen und zu einer friedlichen Politik zurückzukehren (vgl. FAZ vom 07.06.1999, S. 12).

Überdies trat der Kläger mit der zutreffenden Bezeichnung als „Krieg“ der zu Beginn der Luftangriffe geübten Verharmlosung der Bundesregierung als „Luftschläge“ (so z.B. der Bundeskanzler am 26.03.99 vor dem Bundestag) entgegen.

Allerdings hat der Kläger durch die eigene Wortwahl nicht lediglich einen nüchtern-juristischen terminus technicus verwandt, sondern zugleich eine Anspielung auf strafrechtliche Verantwortung und auf den Verstoß gegen das Grundgesetz verbunden. Nun darf der Verfasser und Sprecher einer politischen Nachricht einen solchen Vorwurf durchaus zum Gegenstand seiner Aussage machen, wenn es denn eine Nachricht ist. So wäre es nicht nur gerechtfertigt, sondern im Interesse einer freien Rundfunk-Berichterstattung sogar wohl geboten, aus gegebenem Anlaß die Nachricht zu verbreiten, daß beim Generalbundesanwalt Strafanzeigen wegen Vorbereitung resp. Durchführung eines Angriffskrieges eingegangen waren. In diesem Zusammenhang wäre es dann wohl auch korrekt gewesen, den Begriff „NATO-Angriffskrieg“ zu verwenden.

Die Nachricht, die der Kläger allerdings am 06.05.1999 redigierte und verlas, war eine andere, nämlich die der Fortdauer der Bombardements mehrerer jugoslawischer Städte durch Verbände der NATO-Staaten. Zu deren Verständnis war es nicht zwingend nötig, eine Mißachtung des Art. 26 GG und des § 80 StGB (konkludent) zu erwähnen.

Ob es allerdings auch arbeitsvertraglich verboten war, ist damit noch keineswegs ausgemacht, kann doch auch ein angestellter Redakteur gegenüber seinem Arbeitgeber ein Mindestmaß an Meinungsfreiheit reklamieren.

Dieses Grundrecht auf freie Meinungsäußerung hat seinen Anwendungsbereich auch im allgemeinen Arbeitsverhältnis, da es „keinen neutralen und geistig temperierten Raum“ darstellt (Dieterich, Erfurter Kommentar, Art. 5 GG, Rz. 28), findet aber seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, Art. 5 Abs. 2 GG. Es entspricht allgemeiner Ansicht, daß hierzu auch die sogenannten „Grundregeln über das Arbeitsverhältnis“ zählen, wozu

auch das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Belange des jeweiligen anderen Vertragsteils gehört (Münch ArbR / Blomeyer, 2. Aufl. 2000, § 53, Rn. 83 ff.). Gegenseitigkeit bedeutet, daß im Geiste der Toleranz nicht nur der Arbeitnehmer auf die erkennbaren unternehmerischen und betrieblichen Belange eingehen, sondern auch der Arbeitgeber gehalten sein soll, soweit wie möglich die Meinungsfreiheit seiner Mitarbeiter zu beachten (so Dieterich, a.a.O.).

Besonderheiten bestehen allerdings für den Bereich des „öffentlich-rechtlichen Rundfunks, da Träger der „Freiheit der Berichterstattung“ i.S. von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG die Rundfunkanstalt ist. Hieraus leitet die wohl herrschende Meinung (Nachweise bei Münch ArbR / Rütters, 2. Aufl. 2000, § 201, Rn. 84 ff.) ab, daß der in der Anstalt tätige Redakteur sich nicht ebenfalls auf dieses Grundrecht im Sinne einer - untechnisch gesprochenen - „inneren Pressefreiheit“ berufen könne. Allerdings darf in keinem Fall der Wesenskern eines Grundrechts berührt werden. Nach Dieterich darf daher dem Redakteur ein Mindestmaß an publizistischer Unabhängigkeit nicht abgesprochen werden (Dieterich, a.a.O., Rz. 76). Rütters (a.a.O.) bezeichnet dies als „Gesinnungs- und Gewissensschutz“ des Redakteurs.

Bei der Berichterstattung über beliebige Alltagsthemen mag der Wesenskern der Meinungs- und wohl auch der Gewissensfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 4 Abs. 1 GG) kaum berührt sein; anders ist es jedoch bei einem Thema, das für das Gemeinwesen von überragend wichtiger Bedeutung ist. Hart umkämpft in der öffentlichen Meinung ist nach wie vor die Frage, ob die Bundeswehr überhaupt ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates der UN (gem. Art. 39, 42 der UN-Charta) gegen das prinzipielle Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates (Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta) verstoßen dürfe. Es geht hierbei nicht allein um die Frage nach Krieg und Frieden, sondern zugleich um die Sorge, die Mißachtung des Einstimmigkeitsgebotes der UN-Charta könne eine unkalkulierbare Ausweitung des Krieges auf dem Balkan, wenn nicht gar einen neuerlichen Weltkrieg auslösen.

Wenn demgegenüber eingewandt werden mag, der Kläger sei durch die Verwendung der o.a. Chiffre der Komplexität des juristischen und ethisch-moralischen Dilemmas dieses Krieges nicht gerecht geworden, weil er einseitig einer formalen juristischen Sichtweise den Vorzug gegeben habe, so mag dies zutreffend sein, weil sie die Gewissensnot all derjenigen Personen ausblendet, die nach den offenkundigen Massakern von serbischen Freischärlern und Truppen an ethnischen Minderheiten in den vorangegangenen fünf Jahren, insbesondere nach dem massenhaften Mord an wehr- und schutzlosen Muslimen in Srebrenica, nicht weiter taten- und hilflos zusehen mochten. Allerdings darf gleichwohl nicht außer Betracht bleiben, daß das völkerrechtliche Einmischungsverbot von Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta bei fehlender Einstimmigkeit im Sicherheitsrat gerade der Verhinderung eines Weltkrieges dient (vgl. August Pradetto: Konfliktmanagement durch humanitäre Intervention?, Betrifft Justiz 1999/49 ff.; Tönnies, „Völkerrecht bricht Menschenrecht?“, Universitas 2000/548 ff.; dieselbe, FAZ, 07.06.1999 „Die gute Absicht allein ist suspekt“).

Wenn sich also in einer den Weltfrieden betreffenden Frage unterschiedliche Meinungen gegenüberstehen, ist nicht der Maßreglung derjenigen Ansicht das Wort zu reden, die vom Standpunkt des Vorgesetzten oder des Arbeitgebers abweicht, sondern in solchen Fällen gibt der verständige Arbeitgeber Gedankenfreiheit.

Nach alledem kann dem Kläger allenfalls vorgehalten werden, durch Vermengung von Meinung und Nachricht ein Professionalitätsmerkmal des Nachrichtenjournalismus mißachtet zu haben, nämlich das der Sachlichkeit und Neutralität gegenüber den verschiedenen Lagern im öffentlichen Meinungskampf.

Damit trifft den Kläger allerdings nur ein gelinder Vorwurf, aber nicht ein solcher, der es rechtfertigen würde, ihn auf unabsehbare Zeit zu maßregeln und dies noch zu einer Zeit aufrecht zu erhalten, in der der eigentliche Anlaß mehr als ein Jahr zurückliegt.

Hennemann Zurnkeller Stürmlinger

Gewehr und Gewissen

Das Berufungsverfahren gegen die freigesprochenen Unterzeichner des „Aufrufs an alle Soldaten der Bundeswehr“ verweist auf alte Schwierigkeiten der Staatsgewalt mit den Gründen der Fahnenflucht

Von **Otto Gritschneider**

Das Verlassen der Truppe stellt auch für den Fall und den Zeitraum eines völkerrechtswidrigen Einsatzes eine rechtswidrige Tat dar“, nämlich Fahnenflucht und Befehlsverweigerung.

Mit diesem „Argument“ begründet die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin die Berufung gegen das freisprechende Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 4. November 1999 (78 Js 128/99).

Das Amtsgericht hatte den 46-jährigen promovierten Historiker Dr. K. von dem Vorwurf der öffentlichen Aufforderung zu einer Straftat freigesprochen. Die öffentliche Aufforderung war an die deutschen Soldaten im Kosovo-Einsatz gerichtet; in der „Tageszeitung“ hatte der Angeklagte mit mehreren zusammen einen „Aufruf an alle Soldaten der Bundeswehr“ veröffentlicht, die „am jugoslawischen Krieg“ beteiligt sind. Der fett gedruckte Kernsatz dieser halbseitigen Anzeige: „Eine Beteiligung an diesem Krieg ist nicht zu rechtfertigen. Verweigern Sie deshalb Ihre Einsatzbefehle! Entfernen Sie sich von der Truppe! Lehnen Sie sich auf gegen diesen Krieg!“

Das Amtsgericht begründete seinen Freispruch mit dem grundgesetzlich garantierten Recht auf freie Meinungsäußerung (Grundgesetz Art. 5). Die dagegen eingelegte Berufung begründet die Staatsanwaltschaft (Oberstaatsanwalt Karl-Heinz Dalheimer) mit dem weiteren Hinweis: Es könne „offen bleiben, ob auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts eine ausreichende völkerrechtliche Grundlage für den Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der Intervention der NATO im Kosovo bestand“.

Der Staatsanwalt fordert also den Kampfeinsatz von Soldaten auch dann, wenn der Krieg völkerrechtswidrig ist. Damit hat er nahtlos den Anschluss an

die längst überwunden geglaubte nationalsozialistische Weltanschauung gefunden, die ja Religionsbedenken und Gewissensentscheidungen gegen ihren extrem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg ebenfalls nicht gelten ließ. „Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachte“ (§ 48 des damaligen Militärstrafgesetzbuches). Als sich daher schon im Herbst 1939 die Todesurteile gegen die den Kriegsdienst konsequent verweigernden Bibelforscher unerwartet häuften, wurde die NS-Militärrichterschaft doch etwas nachdenklich und hielt hierwegen wiederholt bei Hitler persönlich Vortrag. Die extrem menschenfeindliche und das religiöse Gewissen verachtende Entscheidung des „Führers“ lautete: Er sehe sich nicht in der Lage, bei ernsthafter Wehrdienstverweigerung Gnade walten zu lassen. Dabei könne kein Unterschied danach gemacht werden, aus welchen Beweggründen der einzelne den Wehrdienst verweigere....

Wenn der Wille des Mannes, der den Wehrdienst verweigere, nicht gebrochen werden könne, müsse das Urteil vollstreckt werden. Die Folge waren zehnbis zwanzigtausend rechtswidrige Todesurteile der verbrecherischen NS-Militärrichter gegen Verweigerer des völkerrechtswidrigen hitlerischen „Vernichtungskrieges“.

Die Bomben des NATO-Angriffs haben Hunderte unbeteiligte Zivilisten getötet.

Das hier besprochene Berufungsverfahren ist nicht das einzige, es laufen noch mehrere gegen ebenfalls freigesprochene Unterzeichner des Kriegsdienstverweigerungsaufrufs; sie haben sich im „Komitee für Grundrechte und Demokratie“, Aquinostraße 7-11, 50670 Köln, zusam-

mengetan. Die nun zu erwartenden Grundsatzprozesse werden wohl beim Bundesverfassungsgericht landen.

Diese „Hüter der Verfassung“ hat schon in Dutzenden von Entscheidungen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung respektiert, und u.a. auch entschieden, daß man ungestraft die Meinung äußern dürfe, „Soldaten sind Mörder“.

Besonders beklagenswert ist, was zur Frage des „ungerechten Krieges“ im neuen Katechismus der Katholischen Kirche steht. Danach ist für die Entscheidung, ob ein Krieg, etwa als Verteidigungskrieg, sittlich erlaubt ist, das „kluge Ermessen“ derer zuständig, „die mit der Wahrung des Gemeinwohls betraut sind“ (Rand-Nr. 2309). Eine unglaublich naive Ansicht! Waren etwa 1914 der Deutsche Kaiser und König von Preußen Wilhelm II. und der bayerische König Ludwig III.

oder war gar Hitler 1939 von einem „klugen Ermessen“ geleitet, als sie Hunderttausende in den sinnlosen mörderischen Krieg schickten?

Wer im Katechismus weiter liest, findet zum Trost den Satz: „Der Mensch muß dem sicheren Urteil seines Gewissens stets folgen.“ (Rand-Nr. 1800). Also.....!

Der Autor:

Dr. Otto Gritschneider ist Volkswirt und Rechtsanwalt in München



Nur recht und billig

Projektpartner von terre des hommes setzen sich für mehr Rechtssicherheit und Jugendschutzgesetze ein. Bitte unterstützen Sie die Arbeit mit einer Spende.
terre des hommes Telefax: 05 41/70 72 33
Postfach 4126 eMail: terre@t-online.de
49 031 Osnabrück Internet: www.tdh.de

terre des hommes

Die schwarzen Vögel des Kosovo

Des Chronik eines westeuropäischen Juristen: Der Alltag beginnt sich zu normalisieren. Aber die Helfer müssen sich aus Sicherheitsgründen noch eine strenge Bewachung gefallen lassen

Von **Patrice de Charette**

Der Wiederaufbau im Kosovo geht zügig voran. In praktisch jeder Gasse, jedem Dorf entlang den Strassen entstehen Häuser, oft neben den Ruinen vormaliger Siedlungen. Die Bauweise ist abenteuerlich und würde den Fachleuten Alpträume bereiten: keine Betonabstützung der einzelnen Etagenplattformen, dafür verbogene Äste, manche noch mit Blättern, die alles halten. Man hat den Eindruck, alles stürzt in der nächsten Stunde zusammen – aber es hält. Lot und Wasserwaage werden ignoriert, was zu pittoresken Resultaten bei der Neigung einzelner Balkone führt.

Die Bauherren, die im allgemeinen wenig Geld haben, sind zufrieden, wenn sie das Dach und einige Fenster fertigstellen können und ziehen sobald als möglich ein, ohne dass die Arbeiten – insbesondere die Aussenarbeiten – abgeschlossen sind. Da das Baumaterial vorwiegend aus Hohlziegeln besteht, ist die vorherrschende Farbe der Landschaft das Orange und man hat den Eindruck, sich inmitten einer immensen Baustelle zu bewegen.

Der Alltag beginnt, sich wieder zu normalisieren in Gijlan, das mit den umliegenden Dörfern ca. 60 000 Einwohner zählt, darunter 18 000 Serben, die in den Dörfern leben, sei es zusammen mit den anderen Teilen der Bevölkerung oder in ausschliesslich serbischen Dörfern. Wenn man umherfährt, gibt es ein untrügliches Anzeichen, an dem man ein serbisches Dorf erkennt: die Kirche und der Friedhof sind nicht durch die KFOR bewacht. Im Stadtzentrum gibt es weniger Serben (einige hundert Personen), aber die orthodoxe Kirche wird besucht und ist diesmal geschützt durch einen Wall aus Sandsäcken und Stacheldraht. Man hat also das Recht den Muezzin zu hören (um 5 Uhr 15 am Freitagmorgen) wie auch die schrillen Glocken der orthodoxen Kirche.



Die Sperrstunde ist inzwischen auf 21 Uhr festgesetzt, und die Cafés lassen die Eisenrollos um 20 Uhr 45 herunter. Die KFOR ist wohlwollend gegenüber den internationalen Beobachtern, zumindest unter der Bedingung, dass sie die hochheilige ID Karte schwenken (einen Ausweisbutton), die lokale Mode, die hier als Anhänger getragen wird. Wir können also auch noch nach Sperrstundenbeginn auf einer „Party“ bleiben, wie man hier sagt (Abendessen beim einen oder anderen) und das umso ausgiebiger, als wir mit Fahrzeugen unserer hochgeschätzten Leibgarde unterwegs sind.

Die CPU (Close Protection Unit), die zwei internationalen Richtern in Gijlan zugeteilt ist, besteht künftig aus zwei Jordaniern, einem Amerikaner und einem Türken und wird von einem Ägypter befehligt. Letzte Woche absolvierten sie ein Training in Pristina und wir fanden uns in den Händen von Ukrainern wieder, einer Spezialeinheit, schwarz uniformiert,

stahlblauer Blick, eingezogen für den Kosovo, weil sie für die Aufrechterhaltung der „richtigen“ Ordnung hier gebraucht werden. Sie haben ihre Sache wirklich großartig gemacht: einen Schritt vor, zwei zurück, die Maschinengewehre im Anschlag.

Wir bewegten uns wirklich nicht gerade unsichtbar und ich kam mir vollkommen lächerlich vor mit einer derartigen Begleitung. „Ich bekomme einen Hals, wenn ich diese Jungs sehe“ sagte mir mein neuer Kollege aus Belgien, der Vorsitzende eines Senats des Berufungsgewichts in Anvers. Wir haben es so gedreht, dass wir ihnen entwischt sind und nachdem wir versichert hatten, dass wir in unseren Unterkünften bleiben, sind wir einfach wieder ausgegangen – zum Essen im neuen türkischen Restaurant. Glücklicherweise kamen unsere eigentlichen Leibwächter dann wieder und wir stellten voll Freude fest, dass man ihnen geradezu nahegelegt hatte, die Uniform gegen

Zivilkleidung zu tauschen, da das natürlich viel unauffälliger ist.

Sie sind kaum um uns in Sorge und so gehen wir regelmäßig in der näheren Umgebung spazieren. Am Samstag haben wir die letzten schönen Tage genutzt, um an den südlichsten Zipfel des Kosovo zu fahren, nach Prizren. Wir durchquerten eine atemberaubende Berglandschaft, ähnlich wie die Schluchten der Ardèche. In der kleinen, altertümlichen, charmanten Stadt aßen wir auf der Terasse eines exzellenten (noch) türkischen Restaurants unter Bäumen zu Mittag. Es was schwer vorstellbar, dass all das am Monatsende von Schnee bedeckt sein wird und das Thermometer einen Temperatursturz macht (Die Leute in Gijlan haben uns versichert, dass Temperaturen von minus 30 Grad nicht ungewöhnlich sind).

Für einen westeuropäischen Richter, dessen Arbeit ein nie endenwollender Kampf gegen die Uhr ist, um Akten fristgerecht vom Tisch zu bekommen, ist die Verwirrung in einem Rechtssystem wie dem auf dem Balkan total. Die Büros öffnen um 8 Uhr, aber um 9 Uhr hört man schon wieder auf zu arbeiten, weil Frühstückszeit ist. Richter und Angestellte begeben sich für eine gute halbe Stunde in die nächstgelegenen Cafés und in den Büros herrscht gähnende Leere – bis auf ein oder zwei Wachleute am Eingang.

Es ist also kein Thema, eine Sitzung etwa schon um 9 Uhr anzuberaumen. Die Termine sind für 10 Uhr vorgesehen, beginnen aber niemals vor 10 Uhr 30, weil immer entweder ein Anwalt, ein Richter oder ein Zeuge fehlt, manchmal auch der Angeklagte selber, weil niemand daran gedacht hat, die Amerikaner aufzufordern, ihn vom Stützpunkt, der als Gefängnis dient, abzuholen und zum Gerichtshof zu bringen. Niemand regt sich darüber auf oder protestiert. Ich muss also gelassen bleiben, auch wenn ich Vorsitzender Richter bin und eine Stunde auf den Angeklagten warten muss, der einfach vergessen wurde.

Da die Bürozeit um 16 Uhr endet, ist die Dauer der relevanten Arbeitszeit nicht nennenswert. Die Arbeitsorganisation bei

den Greffiers (Kanzleibeamten) ist merkwürdig: Die Schreibkräfte sind in einem Pool zusammengefasst, aber in ihrem Büro befindet sich nicht eine einzige Akte, so dass offenbar dort auch nichts gearbeitet wird. Sie müssen warten, bis sie in das Büro eines Richters gerufen werden, um eine Entscheidung niederzuschreiben. Wenn keiner sie ruft, erzählen sie oder trinken türkischen Kaffee – der übrigens auch in Fällen von Terminaufhebungen hervorragend schmeckt.

Die Kanzleibeamten, die übergeordnet sind, nehmen nicht an den Sitzungen teil, sondern tragen die anhängigen Sachen und ergangenen Entscheidungen in große Registerbücher und sogar in Computer ein (denen sie allerdings misstrauen, weshalb sie alles noch einmal doppelt in die Bücher eintragen). Sie stellen auch Aktenbündel her, indem sie die Protokolle der Ermittlungsakten mit Hilfe von Klebstoff und großen Papierbanderolen zusammenfügen. Eine andere Gruppe wartet in einem Büro am Eingang des Gerichts: das sind die „Postleute“, die damit beauftragt sind, Ladungen rauszuschicken und die Urteile zuzustellen, und nehmen damit z.T. die Aufgaben unserer Gerichtsvollzieher wahr.

Aus ihrer Sicht verbringen die Richter eine beachtliche Zeit damit, ihre Urteile abzufassen. Die Urteile beginnen mit dem Tenor, der von den Entscheidungsgründen gefolgt wird (deutsches System). Es wird garniert mit den tragenden Begründungen, die in einer ständig sich wiederholenden Erörterung wieder und wieder dargestellt werden, ohne dass eine klare Struktur erkennbar ist – zum Überfluss werden dann noch in aller Breite die Zeugenaussagen wiedergegeben. Selbst in weniger gravierenden Fällen umfasst ein Urteil auf diese Weise etwa 20 bis 25 Seiten im einzeiligen Abstand.

Seit einem Monat arbeitet eine französische Kanzleivorsteherin (Anne Lepage vom Gerichtshof in Argentan) am Gericht in Gijlan. Sie wurde vom Außenministerium entsandt und soll die Funktionsweise der lokalen Justizbehörden beobachten und Verbesserungsvorschläge machen. Sie ist natürlich mehr als ver-

blüfft über das, was sie hier entdeckt, und über die penible Zeit- und Kompetenzverschwendung, die hier herrscht. Allerdings sollte man vernünftig vorgehen und Rücksicht auf die vitalen Bedürfnisse und Verletzlichkeiten unserer Partner nehmen, die ihre Arbeit nun nach zehn Jahren wiederaufnehmen, nachdem sie unter Milosevic zur Untätigkeit gezwungen waren, der 1989 alle Kosovo-Albaner aus den öffentlichen Ämtern gejagt hatte.

Wir gehen also schrittweise vor. Für die Verhandlungen wurde ein neues System eingeführt: die Schreibkraft benutzt einen PC und keine altertümliche Schreibmaschine mehr. Sie kann auf die gespeicherten Formularvorlagen zurückgreifen und schreibt die Aussagen von Angeklagten und Zeugen direkt mit. So spart man die Zeit, die früher für das handschriftliche Protokoll und die wortgetreue Anfertigung der Reinschriften anfiel. Das ist sicherlich nichts revolutionär Neues, aber die Umstellung ist für die lokalen Verhältnisse enorm und es ist einfach schrecklich für mich, einen Staatsanwalt an meiner Seite zu haben, der ständig über die Schwerfälligkeit der übrigen Spruchkörper stöhnt.

Diese sind natürlich auch neugierig auf die Neuerungen, die sie zugleich wortreich kommentieren. Auf jeden Fall hat mich der Präsident gebeten, als Vorsitzender einen Kriegsverbrecherprozess gegen einen Serben zu übernehmen, der früher Polizeichef einer benachbarten Stadt war und angeklagt ist, in 18 Fällen gewaltsam gegen Dörfer vorgegangen zu sein, wobei 11 Menschen getötet wurden und es zu Willkürakten kam. Die Staatsanwaltschaft hat 65 Zeugen geladen, Hauptverhandlungsbeginn wird am 23. November sein.

(Übersetzung: Martina Beckmann)

Der Autor:

Patrice de Charette ist Präsident des Landgerichts Saintes, Frankreich; z.Zt. Leiter des Programms des juristischen Instituts des Kosovo zur Ausbildung von Juristen



Andere Reform der Ausbildung ist notwendig

Gemeinsame Initiative kritisiert die Reformpläne der Justizministerkonferenz zur Juristenausbildung: Vorschläge der JuMiKo orientieren sich ausschließlich an den tradierten Inhalten der Ausbildung

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JuMiKo) hat die Pläne für die Reform der juristischen Ausbildung bei Ihrer Herbstkonferenz am 10. November 1999 konkretisiert. Eine grundlegende Reform der Ausbildung ist nötig – die jetzt vorliegenden Pläne gehen jedoch in die falsche Richtung.

Die Reformvorschläge der JuMiKo orientieren sich ausschließlich an den tradierten Inhalten der juristischen Ausbildung und sehen drastische Einschnitte in das Grundrecht der Ausbildungs- und Berufsfreiheit sowie in die Ausbildungsfinanzierung der Studierenden vor.

Dringend notwendig ist unserer Ansicht nach ein offener Diskurs über das Leitbild der neuen JuristInnenausbildung, da hieraus die inhaltlichen und strukturellen Anforderungen an eine Reform resultieren. Die rechtswissenschaftliche Ausbildung muß verstärkt die Rolle des Rechts in gesellschaftlichen Prozessen thematisieren, um sich der Verantwortung für Demokratie und Menschenrechte bewußt zu werden. Deshalb befürworten wir eine Theorie-Praxis-Integration, die Berufsroutinen anhand rechts- und sozialwissenschaftlicher Theorien kritisch reflektiert und eine interdisziplinäre wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Jurisprudenz ermöglicht.

Ein zwölfmonatiger Praxisblock gegen Ende der Ausbildung reicht dafür nicht aus. Stattdessen ist eine enge Verzahnung von Praxis und Studium in allen Ausbildungsphasen nötig. Statt angehäuften Detailwissens im Grundstudium müssen die Strukturkenntnisse und Methoden der Rechtswissenschaft stärker in den Vordergrund gestellt werden. Den hierdurch universell einarbeitungsfähigen Studierenden sind darüber hinaus weitreichende Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten während der Ausbildung zu ermöglichen.

BJ im Internet: www.BetrifftJustiz.de

Der Ausbildungsabschluss muss weiterhin den Zugang zu allen juristischen Berufen gewährleisten.

Die vorgesehene Berufseinarbeitungsphase in der Anwaltschaft birgt allerdings die Gefahr, dass die Entscheidung über den Zugang zum Beruf in private Hände gelegt und die Möglichkeit der Berufsausübung von den – wie auch immer begründeten – Entscheidungen etablierter Anwälte kontrolliert wird.

Damit würde die Entscheidung darüber, wer in diesem Lande zur juristischen Vertretung der Menschen befugt sein soll, letztendlich von den Standesinteressen der Anwaltschaft abhängen. Unserer Ansicht nach wird die Ausbildung durch eine konsequente Theorie-Praxis-Verzahnung die Qualität anwaltlicher Beratung sicherstellen.

Die vorliegenden Reformpläne der JuMiKo führen zu einer sozialen Vorselektion der Studierenden.

Solange nicht allen Studierenden im Rahmen einer umfassenden Reform der Ausbildungsfinanzierung eine ausreichende Grundsicherung zugute kommt, sind die freiwerdenden Mittel aus dem Referendariat zuerst für die Ausbildungsfinanzierung während der Praxisphasen einzusetzen. Anderenfalls werden diejenigen, die nicht durch eine private Studienfinanzierung abgesichert sind, von der juristischen Ausbildung sozial ausgeschlossen.

Diesen sozialen Aspekten ist auch bei der Konzeption studienbegleitender Leistungskontrollen Rechnung zu tragen.

Anstatt eine repressive obligatorische Zwischenprüfung nach Zeitablauf von vier Semestern sowie weitere Exmatrikulationsmöglichkeiten in den folgenden Semestern einzuführen, sollte den Studierenden die Möglichkeit zu einem ausbildungsbegleitenden freiwilligen Zwischenabschluß gegeben werden.

Eine bessere Betreuung der Studierenden durch die Erhöhung des Angebots an Lehr-

veranstaltungsstunden pro Studienplatz (sogenannter Curricular-Normwert) sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie müssen allerdings durch die Aufstockung der Lehrkapazitäten und nicht wie vorgesehen durch den Abbau von Studienplätzen um ein Drittel verwirklicht werden.



Stures Pauken darf nicht mehr Schwerpunkt der Juristenausbildung bleiben. Selbständiges Denken muss gefragt sein
(aus „Wenzel & Sohn - Kanzlei für heikle Fälle Bd. I)

Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung

Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ)

Neue Richtervereinigung (NRV)

Fachausschuß der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV

Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ-West)

BAG Demokratie und Recht von Bündnis '90 / Die Grünen

Kontaktadressen:

Jürgen Rudolph, Brautrockstraße 21, 56859 Bullay/Mosel (NRV)

Bela Rogalla, Bilser Str. 27, 22297 Hamburg (BAKJ)

„Erfolgreiche Neuberufungen glichen Verluste aus“

Juristen der Nazizeit, insbesondere Hochschullehrer, werden von Juristen noch heute gern als Opfer des Nationalsozialismus und nicht als Täter beschrieben. Eindrücke vom Deutschen Juristentag in Leipzig 2000

Von Helmut Kramer

Zum Ritual der alle zwei Jahre stattfindenden Juristentage gehört ein Sonderheft der Neuen Juristischen Wochenschrift. In dem opulent, mit vielen Farbfotos aufgemachten Sonderheft zum DJT 2000 in Leipzig erschien ein Beitrag des Leipziger Rechtshistorikers Professor Bernd-Rüdiger Kern (Die Geschichte der Leipziger Juristenfakultät). Über den Hinauswurf der jüdischen Professoren auf der Grundlage des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ 1933 wird darin kommentarlos mitgeteilt, sie seien „entlassen“ worden. Es folgt nach dem Motto „alles nicht so schlimm“ der Satz: „Erfolgreiche Neuberufungen glichen die Verluste aus.“ In der dem Artikel zugrunde liegenden ursprünglichen Fassung¹ hieß es sogar noch: „Den geringen Aderlaß des Jahres 1933 konnte die Fakultät durch erfolgreiche Neuberufungen mehr als ausgleichen.“

Nachdem auf einer Podiumsdiskussion in Leipzig und durch einen Bericht der Süddeutschen Zeitung der Skandal offenbar wurde, hat Professor Kern sich zu einer Erklärung veranlasst gesehen. Er schreibt: „Ich bedaure es außerordentlich, wenn mein nüchterner schnörkelloser Stil den Eindruck hervorgerufen hat, ich lasse es an der gebotenen Anteilnahme fehlen.“ Übergehen wir die gespreizte Ausdrucksweise und die Frage, warum ein Ordinarius unfähig ist, eine Fehlleistung ohne wenn und aber einzugestehen. Professor Kern verkennt vor allem, daß es nicht nur um das Schicksal der Opfer geht. Mit seinem Hinweis auf die Opfer weicht er nämlich erneut der von einem Rechtshistoriker zu erwartenden klaren Aussage zu dem Verhalten der Täter – der nationalsozialistischen Professoren in Leipzig unter Hitler – aus. Damit folgt er einer beliebten Darstellungsmethode, die Juristen hauptsächlich als Opfer erscheinen lässt, um nicht von den Tätern sprechen zu

müssen.

Das Verhalten von Tätern gerät Professor Kern in dem Ausgangstext erst in den Blick, wenn es um die DDR geht. Da zeigte die Leipziger Juristenfakultät „einen Grad an Staatsnähe wie wohl nie zuvor in der Geschichte.“

Ja, hatten sich die Leipziger Juraprofessoren der Jahre 1933 bis 1945 nicht überwiegend gleichfalls in den Dienst der Macht gestellt? Gab es da keine der Erwähnung wertere Staatsnähe?

Man wird Professor Kern zu gute halten müssen, daß die juristische Zeitgeschichte auch von der Mehrzahl seiner Kollegen vernachlässigt wird. So wird auch er bislang wenig Zeit gefunden haben, sich mit den Schriften etwa der von ihm lobend erwähnten Professoren Huber, Dahm und Schaffstein zu befassen. Doch kann hier nachgeholfen werden:

Da feierte der im Jahre 1937 von der „Stoßtruppfakultät“ Kiel nach Leipzig berufene Ernst Rudolf Huber das „Verschwinden der Freiheitsrechte des Individuums“: „Es gibt die Freiheit des Volksgenossen nur, soweit sie .. mit den Lebensnotwendigkeiten der Gemeinschaft im Einklang steht.“ Franz Schaffstein (Leipzig 1933 und 1934) sprach sich als Vertreter eines erbarmungslosen Vergeltungsstrafrechts u.a. für die Ausweitung der Todesstrafe aus, mit dem Hinweis auf die „rassehygienisch“ besonders wichtige „Auslesefunktion des Strafrechts.“ Das liberale Strafrecht tat er als „Sentimentalität und Humanitätsduselei“ ab. In einer gemeinsam herausgegebenen Kampfschrift forderten Schaffstein und Georg Dahm (Leipzig 1939 – 1941) die „Brandmarkung des Verbrechers und seine Abstempelung als Volksfeind“ und „als nicht mehr zur Gemeinschaft gehörig“, dies in gedanklicher Anknüpfung an Strafen des Mittelalters, etwa

„Verstümmelung der Schwurhand, Abschneiden der Zunge“ oder „öffentliche Auspeitschung, Ausstellung am Pranger, Abschneiden der Haare“ usw.

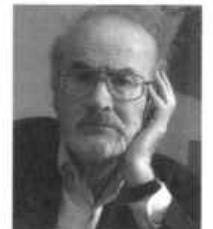
Huber, Dahm, Schaffstein und die allermeisten Hochschullehrer der NS-Zeit haben nach dem „Zusammenbruch“ weiteramtiert. Für eine unreflektiert auf das rein Technokratische ausgerichtete, im Kern bis heute unverändert gebliebene Juristenausbildung waren sie in der Tat wieder brauchbar und auswechselbar. Darin liegt – weit über den Personenbezug (Professor Kern) hinaus – die wirkliche Bedeutung der Affäre.

Die Juristenausbildung muß geändert werden. Das notwendige selbstkritische Herangehen an die juristische Alltags-

routine kann besonders gut am Beispiel der NS-Justiz erlernt werden. In ihrem Spiegel wird die Verführbarkeit des Juristen durch die Macht ebenso anschaulich wie die Gefahr des Selbstbetrugs durch den hartnäckigen Glauben, das Ergebnis der richterlichen Entscheidung sei das Produkt einer rein rationalen Denkopration ohne eigene Wertung und Gestaltung. Ist die Rückschau auf das Versagen von Juristen vielleicht deshalb so unerwünscht, weil dadurch die Staatsnähe der Juristen noch heute und ihre höheren Orts so geschätzte Arbeitsweise in Frage gestellt würde, jene allzu bequeme Geisteshaltung, mit der die so genannte herrschende Meinung im juristischen Alltag unreflektiert übernommen wird?

Der Autor:

Dr. Helmut Kramer
ist R.i.R., ehemals
OLG Braunschweig,
und Gründer des
Forums Justiz-



1) Band 3 der vom Sächsischen Justizministerium herausgegebenen Schriftenreihe „Sächsische Justizgeschichte“, Dresden 1994, Seite 74

Menschliche Ersatzteillager

Wer kann für die Entnahme von Organen bei Kindern die Verantwortung übernehmen? Müssen wir die Kinder in Sicherheit bringen? – Eine kritische Anmerkung

Von **Christoph Strecker**

Da haben sie nun also nach pränataler Genanalyse ein Kind gezeugt, das seiner kranken älteren Schwester Blut spenden und ihr dadurch das Leben retten soll, in Amerika.

Ich stelle mir vor, das passierte in Deutschland:

Die Blutentnahme ist eine Körperverletzung und als solche rechtswidrig, sofern nicht ein rechtfertigender Grund vorliegt. Das deutsche Recht kennt zwar in vielen Zusammenhängen die Rechtsfigur der Güterabwägung; ob sie aber die planmäßige Verletzung einer Person zugunsten der Interessen – und sei es auch des Lebens – einer anderen rechtfertigen kann, scheint mir sehr zweifelhaft. Wer wäre im übrigen befugt, diese Güterabwägung vorzunehmen?

Natürlich kann ein Mensch für andere sein Blut spenden. Dann ist die mit der Blutentnahme verbundene Körperverletzung durch Einwilligung gerechtfertigt. Das Kind ist aber nicht einwilligungsfähig. Für minderjährige Kinder wäre die Einwilligung durch die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Vertreter zu erteilen.

Die Eltern befinden sich hier aber in einer Interessenkollision; denn sie müßten, um dem ersten Kind zu helfen, in die Rechte des zweiten Kindes eingreifen, obwohl sie doch verpflichtet sind, ihre Entscheidungen allein am Wohl des Kindes zu orientieren.

Nach § 1666 BGB hat das Familiengericht – ggf. von Amts wegen – die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche Wohl des Kindes gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Den Eltern müßte teilweise das Sorgerecht entzogen und dem Kind für diese Entscheidung gemäß § 1909 BGB ein „Pfleger“ bestellt



Vom Fließband und mit ersetzbaren Gliedmaßen. Werden Menschen bald wie Puppen auszutauschen und zu reparieren sein?

Foto: Christoph Strecker

werden. Das ist sozusagen ein Vormund mit einem eingeschränkten Aufgabebereich.

Die arme Person, die als Sorgerechts-pfleger oder -pflegerin für die Entscheidung über die Zustimmung zu einem körperlichen Eingriff bestellt würde, wäre um ihre Verantwortung nicht zu beneiden. Solange es bloß darum geht, einmal ein Pieksen zu erdulden wie bei einer Impfung, lassen sich Bedenken vielleicht noch überwinden; aber wenn das im künftigen Leben des Kindes immer wieder vorkommen soll oder gar noch weitergehende Eingriffe erwogen werden, vielleicht eine

Knochenmarktransplantation – wer kann die Verantwortung dafür übernehmen, daß dies dem Kind zugemutet werden soll und das Kind immer in der Angst vor weiteren Drangsalierungen leben muß? Womöglich bliebe dann schließlich nur die Alternative, den Eltern das Sorgerecht insgesamt zu entziehen und das Kind in eine Pflegefamilie zu geben, wo es in Sicherheit wäre!

Der Autor:

Christoph Strecker ist Mitglied der BJ-Redaktion und Richter am Amtsgericht Stuttgart

Traktat wider ein feiges Gesetz

Wenn Deutschland die Transplantationsmedizin schon zulässt, sollte es auch eine Regelung schaffen, die eine ausreichende Zahl von Spenderorganen gewährleistet; sonst fördert es kriminelles Verhalten

Von Werner Sack

Als man begann, zunächst Nieren und später Herzen und andere Organe zu transplantieren, das heißt, die Organe Verstorbener oder Lebender auf andere Menschen zu übertragen, um diesen ein Weiterleben zu ermöglichen, staunte die Welt. Allerdings gab es auch schon bald Spekulationen, wie denn die Spenderorgane möglichst gerecht verteilt werden könnten. Eine neue Form von Kriminalität war entdeckt: der Handel mit menschlichen Organen.

Es entstand Regelungsbedarf. Wir erhielten das Transplantationsgesetz (TPG) oder genauer: Das Gesetz über die Spende, die Entnahme und Übertragung von Organen.

In der Bundesrepublik werden zur Zeit (1999) ca. 3.900 Transplantationen pro Jahr durchgeführt. Etwa 3.200 der Spenderorgane kamen aus Deutschland, der Rest aus dem Ausland. Das liest sich an sich ganz gut, ein Defizit von knapp 20 %, so etwas läßt sich doch auch auf anderen Gebieten durch Zukauf erledigen. Das ist jedoch bei diesem „Wirtschaftsgut“ ein Irrtum. Spenderorgane sind Mangelware, sie werden von EUROTRANSPLANT nach strengen medizinischen Kriterien verteilt. Ich weiß nicht, wie die Entscheidungsgremien es schaffen, die Bundesrepublik so zu bevorzugen, ich kann mir nur denken, daß andere Länder bei der Umverteilung des Mangels eine relativ höhere Zahl von Spenderorganen zur Verfügung stellen können, was aber nicht bedeutet, daß sie diese Organe nicht selbst brauchen könnten, sondern nur, daß diese Organe in ihren Ländern nicht so dringend gebraucht werden, wie in der Bundesrepublik. Das heißt eigentlich, daß überall viel mehr Organe gebraucht werden.

3.900 Transplantationen, eine reife medizinische Leistung, damit kann man doch eigentlich zufrieden sein. Bei diesen Zahlenangaben fehlen aber ganz entscheidende Zahlen und Fakten. Die 3.900

Empfänger sind nämlich längst nicht alle, die ein Organ benötigen bzw. benötigt hätten. Die, die ein Organ benötigen, bilden eine Art Warteliste, aus der heraus sie nach Kriterien wie Dringlichkeit und Eignung ein Organ erhalten können. Viele, die ein Organ benötigt hätten, standen auf dieser Liste, sind aber während der Wartezeit gestorben. Damit keiner, der in diesem Wartezustand ist, dieses Schicksal erleiden müßte, wären nach Schätzungen der „Deutschen Stiftung Organtransplantation“ je nach Organ 80 % bis 300 % mehr Organe nötig, als zur Verfügung stehen. D.h. etwa die Hälfte aller, die je auf eine Transplantation hofften, sterben während der Wartezeit. Damit ist der Bedarf an Spenderorganen grob geschätzt mindestens doppelt so hoch, wie die Anzahl der durchgeführten Transplantationen erkennen läßt. Diese traurige Wahrheit erfährt man in aller Regel nur dann, wenn man mit dem Problem persönlich konfrontiert wird. Der Bedarf an Spenderorganen ist aber noch höher. Denn längst nicht jeder, der ggf. für eine Transplantation in Betracht käme, steht auf der Liste. Um auf diese Liste zu kommen, muß ein Patient – deutlich ausgedrückt – bereits halb tot sein. Wenn er auch nur noch einigermaßen leben kann, würde er über die Liste nicht zum Zuge kommen, da ständig dringendere Fälle vorgezogen werden müßten. Von den damit vertrauten Ärzten wird gar nicht erst der Versuch unternommen, solche Patienten bei Eurotransplant anzumelden, sie haben insoweit eine Schere im Kopf, die die Möglichkeit für solche Patienten abschneidet, denen es noch relativ „gut“ zu gehen scheint. Aber auch am anderen Ende der Krankheitsskala fallen potentielle Organempfänger durch das Raster. Sie sind bereits so krank, daß man sie nicht mehr für transplantationsfähig hält oder deutlicher gesagt, man schätzt ihre Überlebensaussichten auch nach einer Transplantation so gering ein, daß man es nicht verantworten kann, die raren Spenderorgane bei ihnen zu vertun. Das

Verfahren, mit dem ein Patient auf die Liste kommt, kann für diesen bereits zur Tortur werden, die auch nicht gerade zur Besserung seines Gesundheitszustandes beiträgt. Ich habe einen solchen Prozeß bei meinem jüngsten Sohn hautnah miterlebt und gesehen, was es für einen Menschen bedeutet, die Einschätzungen der Ärzte über seine Überlebenschancen genau verfolgen zu können.

Der tatsächliche Bedarf an Spenderorganen ist daher nur schwer einzuschätzen. Er liegt sicher auch noch weit über den oben aufgezeigten ca. 8000 Organen, da bei entsprechend hohem Angebot viel früher an Transplantation gedacht würde. Theoretisch gäbe es auch für diesen erhöhten Bedarf genügend Organe – aber es gibt nicht genügend Spender. Die meisten geeigneten Organe werden verbrannt oder vergraben. Man verzeihe mir die trastische Darstellung, aber es ist die schlichte Realität. Eine erhebliche Mitschuld an diesem Zustand trägt meines Erachtens der Gesetzgeber, der im Transplantationsgesetz bestimmt hat, daß entweder eine vorab abgegebene Erklärung zur Organspendebereitschaft vorliegen muß oder die Angehörigen des Verstorbenen nach dem Tod des potentiellen Spenders zustimmen müssen. Sie sollten dies aufgrund des ihnen bekannten oder von ihnen vermuteten Willens des Verstorbenen tun, entscheiden i.d.R. aber eher nach ihren eigenen Kriterien. Mit einer solchen Entscheidung sind die Angehörigen, insbesondere dann, wenn der Tod des Verstorbenen plötzlich und unerwartet eingetreten ist, meistens total überfordert. Selbst ich bin noch erschrocken, als ich am Totenbett meines Sohnes diese Frage gestellt bekam. Selbstverständlich habe ich sie ganz in seinem Sinne bejaht, hatte er doch selbst – erfolglos – auf einen anderen Spender gehofft, dessen Herz und Lunge ihm ein Weiterleben ermöglicht hätten. Auch wenn bei meinem Sohn infolge der schweren Erkrankung und der intensivmedizinischen Behandlung nur

noch die Augen als Spenderorgane in Betracht kamen, ist es mir heute noch ein Trost, daß ein anderer Mensch vielleicht jetzt mit seinen Augen diese Zeilen lesen könnte. Ich kann aber auch jeden Angehörigen verstehen, der sich in einer solchen Situation anders entscheidet.

Der Gesetzgeber hat uns dieses Verfahren, die sogenannte Zustimmungslösung, beschert – wie es hieß, nach reiflicher Überlegung. Wie ich hingegen meine, ohne sich die Realität wirklich vor Augen zu führen.

Andere Länder haben das Problem anders gelöst: Dort ist die Möglichkeit der Organentnahme der Regelfall. Dort muß der Einzelne zu Lebzeiten durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung widersprechen oder dieser Widerspruch muß durch Angehörige binnen einer bestimmten Frist nach seinem Ableben erfolgen. Eine solche Regelung hat z.B. das immer noch stark vom Katholizismus geprägte Spanien. Es hat auch die erforderliche Infrastruktur geschaffen, um schnell alle potentiellen Spenderorgane erfassen zu können. Es ist übrigens das Land, aus dem die meisten Organspenden nach Deutschland kommen um das hiesige Defizit zu decken, m.E. beruht dies eindeutig auf der dort praktizierten Widerspruchslösung.

Ich meine daher, daß die deutsche Regelung feige ist. Neben dem vermeidbaren Leid, das sie produziert, fördert sie den Mißbrauch und kriminelles Verhalten.

Daß man schon sehr früh die Möglichkeiten für kriminelle Machenschaften in diesem Bereich gesehen hat, habe ich bereits erwähnt. Heute liest man immer wieder Berichte, daß in Entwicklungsländern Menschen herumlaufen, die eine ganz spezifische Operationsnarbe am Rücken aufweisen. Ihnen hat man in der Regel eine Niere abgekauft. Teilweise wird auch berichtet, daß diese „Spender“ über die Konsequenzen nicht richtig aufgeklärt wurden, wenn nicht sogar um ihr Organ unter einem Vorwand betrogen wurden. Solche Organe können in Deutschland nicht implantiert werden, dafür hat der deutsche Gesetzgeber gesorgt, aber was in anderen Ländern geschieht, entzieht sich seinem Arm. Dort können in Privatkliniken solcher Art privat erworbene Organe bei demjenigen implantiert wer-

den, der sie bezahlen kann. Hier tut sich ein weites Feld für eine besondere Sparte der organisierten Kriminalität auf. Aus Lateinamerika gibt es Gerüchte, denen zufolge dort junge Menschen regelrecht gejagt und ermordet werden, um sie als unfreiwillige Organspender zu mißbrauchen. Ähnliches wird auch aus den GUS-Staaten berichtet. Ich kenne diese Meldungen selbstverständlich nur als Gerüchte, das sei ausdrücklich betont. Ich halte das aber für möglich. In dieser Welt kann jemand, der über das nötige Geld verfügt, fast alles erreichen, warum nicht auch den für ihn nützlichen Tod eines brasilianischen Straßenkindes. Kürzlich hat im Internet ein Mensch eine seiner Nieren dem meistbietenden als Transplantat angeboten. Ich weiß nicht, ob er das Geschäft gemacht hat. Aus China wird berichtet, zum Tode Verurteilte würden dort regelmäßig als Organspender „verwendet“. Sogar der Zeitpunkt der Hinrichtung richte sich gelegentlich nach der entsprechenden medizinischen Vorbereitung der Organempfänger.

Mir selbst gingen seinerzeit in schlaflosen Nächten Gedanken durch den Kopf, was ich wohl alles zu tun bereit wäre – privat oder auch dienstlich, wenn mir jemand lebensrettende Organe für mein Kind angeboten hätte.

Man kann, ja man muß diese schaurigen Gedanken über Realitäten und Eventualitäten aber noch weiter spinnen. Ein weiterer Schritt wurde gerade erst in den USA vollzogen: Eltern, deren erstes Kind an einer erbten Immunschwächekrankheit leidet und das alsbald sterben wird, wenn es nicht sehr schnell passendes Knochenmark implantiert bekommt, haben ihr nächstes Kind im Wege der In-Vitro-Fertilisation entstehen lassen. Dabei wurde unter 14 im Reagenzglas gezeugten Embryonen durch Präimplantationsdiagnostik einer ausgesucht, der nicht nur frei von der tragischen Erbkrankheit war, sondern auch ein idealer Spender für sein bereits lebendes Geschwister. Ich kann nicht sagen, wie ich mich entschieden hätte, wenn sich anders kein Spender finden läßt. Ich will nur auf die Notwendigkeit hinweisen, daß wenn der Staat die Transplantationsmedizin zuläßt, er auch für eine Regelung zu sorgen hat, die ausreichend viele Organe gewährleistet.

Aber zurück zu den schrecklichen Konsequenzen: Wie soll etwa verhindert werden, daß ein hinreichend vermögender Mensch sich selbst klonen läßt, den so entstandenen Klon (Mensch) aber nicht zu einem vollen Leben erwachen läßt, sondern von Anfang an in einem Trancezustand groß werden läßt, um sich so ein privates Depot für 100%-ig passende Spenderorgane zuzulegen. Sagen Sie jetzt bitte nicht, ich hätte eine perverse Phantasie, so etwas ist möglich, und zu welchen Grausamkeiten sind Menschen nicht schon fähig gewesen, wenn es ums eigene Überleben geht. Bei einem ausreichenden Angebot von Spenderorganen wäre die Umsetzung eines derart abwegigen Plans m.E. weniger wahrscheinlich.

Wenn Sie, geschätzter Leser, mir bis hierhin folgen konnten und nun bereit sind, selbst Organspender zu werden, dann genügt eine einfache privatschriftliche Erklärung, die Sie zu Ihrem Personalausweis legen sollten. Sie brauchen keinen „Spenderausweis“ und schon gar nicht müssen Sie einen solchen „beantragen“. Sie müssen sich auch nicht erst auf Ihre Spendertauglichkeit hin untersuchen lassen. Es kostet sie auch kein Geld – Sie bekommen aber auch nichts dafür – höchstens meine Anerkennung und vielleicht einmal posthum die Dankbarkeit eines Überlebenden.

Sollten sie aber noch immer keine Organspendererklärung für sich unterschreiben wollen, dann seien Sie bitte so konsequent und ehrlich und unterschreiben Sie eine Erklärung mit etwa folgendem Inhalt:

„Ich will nicht, daß jemals ein fremdes Spenderorgan zu meiner Lebensrettung eingesetzt wird.“

Im übrigen bin ich dafür, daß der Gesetzgeber seine Entscheidung überdenkt und auch in Deutschland die „Widerspruchslösung“ einführt, oder verfügt, daß nur solche Menschen als Organempfänger in Frage kommen, die zuvor auch zur Organspende bereit waren.

Der Autor

Werner Sack ist R.i.R., ehemals AG Frankfurt am Main

Notizen aus der Provinz

Ein Lehrbeispiel wider die Unabhängigkeit – eine wahre, aber traurige Geschichte aus Brandenburg: Wie ein Justizminister für seinen Parteifreund eine Richterin beeinflussen wollte

Von Wilfried Hamm

Handelnde Personen

Hauptdarsteller:

- ein notorischer, landesweit bekannter Schuldner B. (CDU)
- sein Prozeßbevollmächtigter, Herr Rechtsanwalt v.P. (ehemals Kulturstaatssekretär in Berlin mit unrühmlichem Abgang – CDU)
- der stellv. Ministerpräsident und Innenminister des Landes Brandenburg und ehemalige Innensenator des Landes Berlin (s.i.c. RA v. P. (CDU))
- der Justizminister des Landes Brandenburg und unter Kanther ehemaliger Staatssekretär im Bundesinnenministerium Prof. Dr. Sch. (Straußschüler – vormals CSU jetzt CDU)
- der Leiter des Ministerbüros und ehemalige Richter Dr. H. (CDU)

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die Parteizugehörigkeit der bisher beschriebenen Personen rein zufällig, man kann sagen, schicksalhaft ist, oder?

- die Richterin am AG Neuruppin K. (übernommene „Ostrichlerin“ - wichtig!) sowie ihre Schwiegermutter

Nebendarsteller:

- der zust. Eildienststrichter Oranienburg
- der Präsident d. OLG Brandenburg Dr. M.
- der Ministerpräsident des Landes Brandenburg St.

weitere Darsteller:

- die Richterinnen/Richter nicht nur des Landes Brandenburg
- die Richtervertretungen und -verbände des Landes Brandenburg
- die Presse (bemerkenswert)

unwichtige Darsteller:

- die Parteien im Landtag

Einführung:

Gegen den notorischen Schuldner B. lagen drei Haftbefehle des Amtsgerichts Oranienburg zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor. Der zuständige Gerichtsvollzieher verhaftete B. am 15. Juli 2000. B. wurde in die JVA Neuruppin verbracht. Der Eildienst wird sowohl beim Amtsgericht Oranienburg wie auch beim Amtsgericht Neuruppin an Samstagen und Sonntagen jeweils von 10 -12.00 Uhr wahrgenommen. So auch am 15. und 16. Juli 2000.

Chronologie in Sachen Eildienst des Amtsgerichts Neuruppin am Samstag den 15. Juli 2000 wiedergegeben in der vom Justizministerium veröffentlichten Fassung:

ca. 13.50 Uhr - Anruf des Verfahrensbevollmächtigten eines Schuldners beim Innenminister Schönbohm, mit der Bitte, in einer Haftsache Kontakt zum Justizministerium zu vermitteln. Innenminister Schönbohm teilt die Telefonnummer von JM Prof. Dr. Schelter mit.

ca. 13.55 Uhr - Der Anwalt bittet Minister Schelter um Vermittlung eines Kontaktes zu einem Amtsgericht wegen der Verhaftung eines Mandanten.

ca. 13.57 Uhr - Minister Schelter bittet telefonisch seinen Büroleiter, der Sache nachzugehen und den Rechtsanwalt anzurufen.

ca. 14.00 Uhr - Telefonat des Rechtsanwaltes mit dem Leiter des Ministerbüros des Justizministeriums (LMB): Sein Mandant sei aufgrund dreier Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des AG O. verhaftet und die JVA Neuruppin eingeliefert worden. Um 15.00 Uhr habe sein Mandant eine in der Presse angekündigte Veranstaltung, die auszufallen drohe. Er werde beim AG Neuruppin per Fax gegen den Vollzug der Haftbefehle Erinnerung einlegen. Er bittet um Unterrichtung des Eildienstes des AG Neuruppin, damit dort sogleich entschieden werden könne.

Eingang des Faxes beim Amtsgericht Neuruppin: 16.45 Uhr (Zusatz des Verfassers)

ca. 14.10 Uhr - LMB telefoniert mit der Vizepräsidentin des LG Neuruppin, die sich außerstande erklärt, den zuständigen Eildienststrichter ausfindig zu machen.

ca. 14.30 Uhr - Über den Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft bringt LMB in Erfahrung, daß der Bereitschaftsdienst des AG Neuruppin von Richterin K. wahrgenommen wird. Die private Telefonnummer der Richterin ist der Staatsanwaltschaft nicht bekannt.

ca. 14.40 Uhr - Über die Telefonauskunft erfährt LMB die Telefonnummer einer Frau K., die in der Nähe von Neuruppin wohnt.

ca. 14.45 Uhr - Anruf von LMB bei Frau K.. Diese stellt sich als Schwiegermutter der Richterin heraus. Sie erklärt auf Nachfrage, die Telefonnummer ihrer Schwiegertochter nicht weitergeben zu dürfen. LMB bittet daher die Schwiegermutter, die Richterin um einen Rückruf bei ihm zu bitten.

ca. 15.10 Uhr - Nachdem die Richterin nicht angerufen hatte, fragte LMB bei der Schwiegermutter nach. Diese teilte mit, ihre Schwiegertochter habe die Sache für einen Scherz gehalten, weil der Eildienst beendet sei. LMB bittet nochmals um einen Rückruf.

ca. 15.45 Uhr - Die Richterin ruft bei LMB an. Nach Schilderung des ihm bekanntgewordenen Sachverhaltes erklärt sie, ihr Eildienst sei beendet. Sie werde sich nicht mehr an diesem Tag mit der Sache befassen. LMB tritt ihrer Rechtsauffassung über die Dauer ihrer Dienstverpflichtung entgegen und bittet, sich den Schriftsatz anzusehen oder wenigstens mit dem Anwalt zu telefonieren. Die Richterin nimmt die Telefonnummer des Anwaltes entgegen. Ihre eigene Telefonnummer nennt sie nicht.

Die Richterin hat hierbei erklärt, sie sei örtlich nicht zuständig und die Sache daher für sie in keinem Fall eilbedürftig (Zusatz des Verfassers)

ca. 15.50 Uhr - LMB avisiert dem Anwalt die Kontaktaufnahme der Richterin

16.03 Uhr - Eingang des zehneitigen Erinnerungsschriftsatzes des Anwalts beim zuständigen Amtsgericht Oranienburg (Zusatz des Verfassers)

ca. 16.15 Uhr - Der Anwalt des Schuldners ruft bei LMB an und teilt mit, bisher sei kein Anruf der Richterin erfolgt.

ca. 16.15 bis 16.45 Uhr - LMB versucht erneut, die Richterin zu erreichen; in Unkenntnis der Telefonnummer der Richterin wiederum über Schwiegermutter. Diese meldet sich längere Zeit nicht.

ca. 16.45 Uhr - LMB erreicht die Schwiegermutter und bittet sie, die Richterin an den Anruf zu erinnern.

Gleichzeitig Eingang der schriftlichen Erinnerungsschrift beim Amtsgericht Neuruppin per Telefax (Zusatz des Verfassers)

ca. 17.00 Uhr - Der Anwalt ruft wieder bei LMB an und teilt mit, weiterhin sei kein Anruf eingegangen.

ca. 17.03 Uhr - Während des Telefonats erfolgt der Rückruf der Richterin auf einer anderen Leitung bei LMB. Sie erklärt auf Nachfrage, sie habe auf der Mailbox des Anwalts die Nachricht hinterlassen, sie sei örtlich nicht zuständig. Sie habe im übrigen nicht mit dem Anwalt telefoniert oder sich mit dem Schriftsatz befaßt. LMB entgegnet ihr, daß seine Sachverhaltsübermittlung möglicherweise unvollständig oder gar unrichtig gewesen sei und bittet sie nochmals um Kontaktaufnahme mit dem Rechtsanwalt. Dies verweigert die Richterin unter dem Hinweis, daß 12.00 Uhr bereits überschritten sei und sie sich deshalb nicht um die Sache zu kümmern brauche, weil ihr Eildienst beendet sei. Es folgt eine Auseinandersetzung über den zeitlichen Umfang der Dienstverpflichtung. Als die Richterin auf ihren Standpunkt beharrt, kündigt LMB eine Überprüfung ihrer Auffassung an und weist sie darauf hin, daß sie mit dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen

habe, wenn sich die Unrichtigkeit ihrer Ansicht herausstelle.

ca. 17.30 Uhr - (Angabe der Richterin) Die Richterin begibt sich nach einem Telefonat mit dem Anwalt in das Gericht und bearbeitet die Sache.

ca. 21.45 Uhr - (Angabe der Richterin) Bekanntgabe der abweisenden Entscheidung der Richterin gegenüber dem Anwalt.

Die Richterin am Amtsgericht Neuruppin K. erklärt, so etwas sei ihr noch nicht einmal zu DDR-Zeiten wiederfahren.

Anmerkung:

Der Vorgang vom 15.7.2000 ist seit dem 19.10.2000 öffentlich, nachdem vorherige Versuche, unter Einschaltung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes die Angelegenheit intern zu klären, fehlgeschlagen sind. Justizminister Schelter sieht bis heute in dem Vorgang vom 15. Juli 2000 auch nicht ansatzweise eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit. Den Verdacht, sein damaliges Verhalten sei aus Gründen der Gefälligkeit gegenüber einem Parteifreund erfolgt, sei abwegig.

Erschwerend kommt bei der Beurteilung des gesamten Vorgangs das Verhalten und die veröffentlichten Erklärungen von Justizminister Schelter im Anschluß an den Vorfall vom 15. Juli 2000 hinzu. Sein Verhalten und seine Äußerungen haben die Justiz des Landes Brandenburg in Mißkredit gebracht. Justizminister Schelter hat es unwidersprochen zugelassen und durch seine veröffentlichten Äußerungen gefördert, daß seine Parteifreunde das geschlossene Auftreten der Richterinnen und Richter des Landes Brandenburg als „überzogenen Standesdünkel“ bezeichnet haben, daß der von ihm einseitig bevorzugte Rechtsanwalt v. P. das Verhalten der Richterin am Amtsgericht öffentlich als „pflichtwidrig“ bezeichnen durfte, daß der Vorfall vom 15. Juli 2000 als „banal“ und die einhellige Reaktion der Richterschaft nicht nur des Landes Brandenburg als „lächerlich“ bezeichnet wurden und die Wahrung der Unabhängigkeit eines Richters und einer Richterin als „bloßes (persönliches Recht)“,

statt als bedeutsames Verfassungsprinzip bewertet worden ist. Den zuvor genannten öffentlichen Verlautbarungen ist JM Schelter nicht nur nicht entgegengetreten, er hat ihnen sogar Vorschub geleistet. Dies nicht nur dadurch, daß er geäußert hat, „er würde wieder so handeln“, sondern auch dadurch, daß er den gesamten (erheblichen) Vorgang wider besseren Wissens als bloßes Problem der Justizgewährleistung im Rahmen des Eildienstes abgetan hat und dies bis heute immer noch tut. Der Eildienst ist in Brandenburg vorbildlich gewährleistet. Schon nach der von JM Schelter selbst veröffentlichten Chronologie der Ereignisse vom 15. Juli 2000 lag auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles kein Fall für den Eildienst vor.

Der Vorgang vom 15. Juli 2000 blieb leider bisher für JM Schelter ohne Folgen. Die politische Situation in Brandenburg stellt sich so dar, daß bei notwendigem Handeln des Ministerpräsidenten Stolpe die Koalition erheblich gefährdet wäre. Die Persönlichkeitsstruktur von JM Schelter läßt nicht erwarten, daß er von sich aus Konsequenzen zieht. Er vertritt die Ansicht, er habe schon früher keine Fehler gemacht, jetzt auch nicht. Einzige Konsequenz ist bisher, daß sein Büroleiter versetzt worden ist bzw. seine Versetzung in Aussicht gestellt worden ist, jedoch mit der öffentlichen Zusage des JM, ihm entsprechend seinen Fähigkeiten eine (neue) Leitungsfunktion zu übertragen.

Abschließend ist anzumerken, daß die betroffene Richterin mittlerweile mit JM Schelter eine gemeinsame Erklärung dahingehend abgegeben hat, daß sie nicht mehr, wie bisher geplant, das Richterdienstgericht anrufen wird. Hierfür sollten wir alle Verständnis aufbringen. Wir bleiben am Ball.

Fortsetzung folgt.

Der Autor:

Wilfried Hamm ist einer der Sprecher der NRW Berlin/Brandenburg und Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Potsdam

Gewaltenteilung - Vom Ärger der Unabhängigkeit

Kulmination des Enthüllungsr Romans aus Heft 60 und 61 durch Justizminister Heitmanns Rücktritt, Rückblick. Eine Synopse der Ereignisse, der Glossen und der Aussagen im sächsischen Landtag

Von Konrad Kramer

IX. Kapitel: Opfer einer Kampagne oder überfällige Konsequenz?

Im Anschluss an das VIII. Kapitel („Sachsenspiegel“) hier zunächst der echte „Spiegel der Sachsen“ (Aufzeichnung des sächsischen Landrechts im 13. Jahrhundert, Übersetzung von Ludovici 1750):

„Der Richter sol gleicher Richter seyn allen Leuten zu richten.“ (III. Buch, aus Art. 33)

„Welches Urtheils man von ersten bittet, daß soll man zum ersten finden.“ (I. Buch, aus Art. 62)

1. Déjà vu (irgendwie kommt mir das alles bekannt vor!)

Ereignisse

1999:

Dresdens OB Wagner (CDU) erreichte mit seiner Beschwerde wegen der Dauer mehrerer Verfahren mit Beteiligung der Landeshauptstadt bei JM Heitmann (CDU) persönlich, dass OVG-Präsident Häring das VG Dresden zu genauen Angaben über den Verfahrensstand anwies, nachdem bereits von einer Vielzahl älterer als dieser Fälle berichtet worden war (V. Kapitel: Der Durchgriff).

1995:

OB Wagner beklagte sich in einem Grußwort beim Deutschen Verwaltungsrichtertag in Dresden über lange Verfahren, namentlich wegen einer Anfechtung seiner Wiederwahl 1994, obwohl das betreffende Verfahren vorrangig behandelt und schon im zweiten Rechtszug abgeschlossen worden war.

Bereits in einem schriftlichen Grußwort hatte Heitmann ausgeführt:

„Betrachtet man das Ausländerrecht mit seinen kaum noch steigerungsfähigen Rechtsschutzgarantien, dann stellt sich die Frage, ob der umfassende Rechtsschutz nicht zum Abbau des Rechtsschutzes überhaupt beiträgt.“

Dies löste folgendes aus:

Wolfgang Howald für den Landesverband Sachsen der NRV am 27.2.95 an Ministerpräsident Biedenkopf:

Glossen

Dergleichen gibt es allerdings auch im Westen und nicht nur bei Verwaltungsgerichten.¹ Bedeutsam sind Art und Weise, Anlass und Zweck von Berichts-anforderungen, nicht die Zahl.²

In der sächsischen Justizhierarchie traten Willfähige an die Stelle standhafter kritischer Kräfte, die der Zuspitzung bis zum Rücktritt Heitmanns hätten entgegenwirken können³. Die Verwaltungsrichter wurden nicht mehr nach oben abgeschirmt⁴, anders als durch den vorausgegangenen OVG-Präsidenten⁵ und durch den Präsidenten des VG Dresden⁶, der nach wie vor⁷ mit der Unabhängigkeit das Bewusstsein der eigenen Verantwortung zu vermitteln suchte.

Zeichnung: Henry Mentzel



Deutsche Light(Rechts)Kultur

sächsischer Landtag am 15.9.00

Dr. de Maizière, Chef der Staatskanzlei: Der eine äußerte seinen Unmut über ein aus seiner Sicht übertriebenes Interesse des Ministers am Fortgang der in seiner Kammer anhängigen Verfahren, insbesondere der besonders lange anhängigen Verfahren. Ein anderer beklagte sich, dass er und die 35 Richter des Verwaltungsgerichtes im vergangenen Jahr insgesamt acht Berichte über entsprechende Verfahren hätten machen müssen. Das entspricht einer Quote von 0,23 Berichten pro Richter im Jahr.

Heitmann:

Wenig souverän finde ich es übrigens auch von einem Präsidenten eines Verwaltungsgerichts, dem „Spiegel“ ein Interview mit nebulösen Andeutungen zu geben, statt seinem Dienstvorgesetzten vorzutragen und mit ihm auszutragen, was er für nötig hält.

„möchte ich doch noch etwas zu dem Begriff des „verfetteten“ Rechtsstaates sagen, weil mir das immer wieder vorgeworfen worden ist. Das ist eine drastische Formulierung, zugegeben. Aber leiden wir nicht alle unter der Verrechtlichung aller Lebensbereiche? Ist die Klage über die Zähigkeit zum Beispiel von Verwaltungsverfahren nicht Allgemeingut? Ist Deregu-

Ereignisse

„Diese Aussage ist bei einem Justizminister besonders verfehlt. Es kann nicht ausbleiben, dass manche Kollegen nichts anderes dahinter vermuten als eine Abneigung gegen Ausländer....“

Sechs Richter des VG Dresden am 8.3.95 an Biedenkopf: „Das Grußwort unseres Justizministers Steffen Heitmann leistet einen wertvollen Beitrag zur justizpolitischen Diskussion. Dies gilt insbesondere auch für die von Herrn Howald kritisierte Passage.“

Biedenkopf am 17.3. an Howald: Seiner Feststellung, dass die Regelungsdichte in allen Bereichen des Rechts den tatsächlichen Rechtsschutz und die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung gefährden, stimme ich ausdrücklich zu. In der beispielhaften Erwähnung des Ausländerrechts vermag ich weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung oder Abneigung gegen Ausländer zu erkennen.

Horst Häuser für die NRV am 20.3.: Sachlich ist diese Aussage, bezogen auf das allgemeine Ausländerrecht, grob unrichtig. ... Bezogen auf das Asylrecht ist Ihre Aussage sogar der reine Hohn. Denn im Asylrecht sind die Rechtsschutzgarantien gegenüber dem „Normalfall“ in kaum noch zu unterbietender Weise reduziert worden.

1993

Die Nominierung Heitmanns für das Amt des Bundespräsidenten scheiterte u.a. an dessen Äußerungen zur „Überfremdung“, dem Unwort des Jahres. Schon damals sei er Opfer einer Kampagne geworden.

Glossen

Eine solche Ergebnisebekundung wäre fünf Jahre später undenkbar gewesen, was die Frage aufwirft, wer oder was sich verändert hatte. Sie spricht jedenfalls gegen die Theorie der Verschwörung von westlichen Juristen im sächsischen Staatsdienst.

(Es ging um die Rechtsschutzgarantie, nicht um Regelungsdichte.)

Dass „König Kurt“ alles abdeckte, förderte die Zuspitzung ebenfalls. Heitmann wurde zunehmend unduldsam, rechthaberisch, ließ andere Meinungen nicht gelten und war kaum diskussionsfähig.

Heitmann sprach eben offen aus, was er dachte, war also eher kein Taktiker, was ihm nicht selten zum Verhängnis wurde.

„Mein Feind, der Zeitgeist“ (SZ v. 1.8.2000): „Ich glaube, dass ich mich damals unklugerweise und unbedacht auf westdeutsches Schubladendenken eingelassen habe.“ Ein wenig sei er zum Taktiker geworden.

sächsischer Landtag am 15.9.00

lierung nicht auch ein ständiges Thema hier im Hause? Müssen wir uns nicht sorgen, dass politische Handlungsfähigkeit durch gerichtliche Tätigkeit erstickt wird? ... Wir haben den Rechtsstaat ersehnt, aber wir haben nicht gewusst, dass wir in einen bereits alt gewordenen, oft hypertroph erscheinenden Rechtsstaat eingetreten sind.

Dr. Hähle, CDU:

„... dass es einige der hehren Vertreter des Rechtsstaates sind, die, vom Freistaat Sachsen in gut bezahlte Funktionen gehoben, es sich von Montag bis Donnerstag gut gehen lassen in Dresdens Prachtstraßen, denen zum vollkommenen Glück noch eines fehlt: politischer Einfluss und Macht.“

Jurk, SPD:

Eine Grundsatzdebatte über das Funktionieren der Gewaltenteilung in Sachsen ist daher dringend nötig.... Das haben Sie, Herr Ministerpräsident, bisher verhindert, denn Sie haben sich allzu lang hinter Ihren Justizminister gestellt und wollten weder ein personelles noch ein strukturelles Problem wahrhaben.

2. Die Entwicklung des Repräsentanten der dritten Staatsgewalt⁸ (Dreieinigkeit der Gewalten)

bis 1990

1944 in Dresden geboren, bis 1973 Pfarrer, danach zum Kirchenjuristen ausgebildet, ab 1982 Leiter des Bezirkskirchenamts Dresden, ab 1989 juristischer Berater der „Gruppe der 20“ Bürgerrechtler und Mitglied der Basisdemokratischen Fraktion der Stadtverordnetenversammlung Dresdens, war Heitmann an der Auflösung der Dresdener Stasi-

Nach der Deformation des Rechts im Sozialismus nun Enttäuschung über den „schonungslosen“ Wechsel zum Rechtsstaat mit übertriebenem Gesetzesvorbehalt für die Exekutive (so im Festvortrag vom 26.4.1995 zum Thema „Erneuerung der Rechtsordnung als Folge der deutschen Wiedervereinigung? - Nachrevolutionäre Anmerkungen eines Ostdeutschen“). Welche Rolle spielte für

Heitmann:

„Wir haben 1989/90 dafür gekämpft, dass Gewaltenteilung in unserem Lande Wirklichkeit wird. ... Freilich wussten wir schon damals wie auch heute, dass es keine lupenreine Trennung der Gewalten geben kann. ... Welche Gefahren aus einer immer weitergehenden Selbstverwaltung der Justiz entstehen können - möglicherweise mit Kooptation der Richter-

Ereignisse

zentrale und an der Ausarbeitung der sächsischen Verfassung beteiligt und wurde 1990 - noch parteilos - Justizminister im ersten Kabinett Biedenkopfs.

bis 2000

leitete Heitmann aus seiner Verantwortung für die Justiz z.B. folgendes ab:

1995 beim Weißwurstessen im VG Dresden (eigene Erinnerung):

„Machen Sie kurze Entscheidungen!“

Zwischenruf: „Die dauern länger!“

„Das ist Übungssache!“

1995 (Spiegel 26/1996):

- zur Freilassung von Untersuchungsgefangenen nach sechs Monaten auf den Einwand, das sei in bestimmten Fällen so vorgesehen: „Das ist Auslegungssache!“

- zur Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens wegen Rechtsbeugung gegen ehemalige DDR-Juristen: „... handelt es sich hier um Strafvereitelung?“. Später: „Ein sprachlicher Fehlgriff, den ich bedauere.“

1998 in Dresden und Chemnitz (SPD-Fraktion im Sächsischen Landtag):

- „Ihre Akten sind zu dick. Sie sollten beim Arbeiten einfach nicht so genau hinschauen.“

- „Sie sollten bei der Aufarbeitung der Rückstände einfach oberflächlicher arbeiten.“

§ 16 des sächsischen Gesetzes zur Ausführung verfahrensrechtlicher... Vorschriften vom 12.12.97:

(1) Die Dienstaufsicht üben aus:

1. das Staatsministerium der Justiz über die Richter ... der Verwaltungsgerichte ... Ebenso die „Durchgriffsaufsicht“ nach dem Entwurf eines Sächsischen Justizgesetzes, der etwa wegen § 38 VwGO die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG entgegensteht.¹⁰

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit Sachsens werden eingearbeitete Richter auf Probe nicht auf Lebenszeit ernannt, sondern u.a. durch Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälte ersetzt.¹¹

Glossen

den einzigen ostdeutschen Justizminister das Bewusstsein der nun erlangten Macht?

„Hier zeigt sich seine grundlegende Fehlhaltung“ (Datenschutzbeauftragter Giesen)

Ersteres kann noch als „kollegialer“ Rat und legitimer Wunsch verstanden werden, zumal bei seinem gewinnenden Lächeln. Ob es auch Sozialrichtern so geht, wenn ihnen nahegelegt wird, statt der Einholung teurer Gutachten selbst die Kläger zu beurteilen? Bedrohlicher ist die Wirkung bei Einbeziehung der anderen bekannt gewordenen, nicht legitimen Anleitungen und der Dienstaufsichtsnovelle von 1997, insbesondere wenn vorgelegte Akten Randbemerkungen von Heitmann selbst enthalten und Aufbegehrende zur Chefsache werden. Alles was brisant sein könnte, landet auf Heitmanns Schreibtisch. Zudem kann er gegenüber Leuten, auch Richtern, die er nicht mag, ziemlich rüde sein.

„Ein ganz böses Kapitel ist die sogenannte Dienstaufsicht der Exekutive, die tausend Hände hat, um den Richter abhängig zu machen und die Rechtsprechung zu beeinflussen. Was soll man dazu sagen, dass die fremde Gewalt über die ihr artfremde Abfassung von Urteilen im Einzelfall Vorhaltungen macht, Unterlassungen oder Fehler oder gar einen falschen Spruch vorwirft und sich so zur Oberrevisionsinstanz erhebt?“⁹

Die Kontrolle der Exekutive durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Exekutive gesteuert.

Folgerichtig hat Hochschild für den Verband sächsischer Verwaltungsrichter/innen unter Berufung auf die Europäische Charta über das Richterstatut eine Gesetzesinitiative zur Richterwahl in Sachsen unter Beteiligung aller Gewalten angeregt, was breite Zustimmung gefunden hat.¹²

sächsischer Landtag
am 15.9.00

schaft -, das können wir in anderen europäischen Ländern beobachten. ...

Es gibt keinen „Aufstand der Richter“ in Sachsen, sondern eine Handvoll Juristen, die meinen, den Rechtsstaat, wie sie ihn verstehen - und natürlich verstehen nur sie ihn richtig -, hüten zu müssen.

Bartl (PDS):

Das Problem ist, dass die sächsische CDU, ihre Staatsregierung und ihr Ministerpräsident - Volljurist; ein gediegenes, erfahrungsvolles Leben hinter sich - überhaupt nicht als Problem empfinden, dass sich ... ein ganzer Berufsverband der Richterschaft ... an den Ministerpräsidenten wendet mit dem Ersuchen, das Seine zu tun, „um die aus dem Ruder gelaufene sächsische Justizpolitik wieder in rechtsstaatliche Bahnen zu lenken“?! ... Das alles - dieser wörtliche Vorwurf der Richterschaft, die Justiz im Freistaat werde rechtsstaatswidrig gelenkt - hat doch nicht nur der Richterverband erklärt. Auch der Neue Richterverein hat zum Beispiel Ähnliches dargetan. Dieser Vorwurf ficht diese Staatsregierung, ficht den Ministerpräsidenten überhaupt nicht an!

...
Und wenn Sie denn festlegen, dass über jedes politisch bedeutsame Verfahren, über jedes Verfahren, das quasi das Parlament oder politische Kreise interessieren kann und das Sie interessiert, weil Sie eine kaderpolitische Entscheidung der CDU zu treffen haben, Sie sich Berichte beziehen lassen, dann ist das mit Sicherheit eine verfassungs- und rechtswidrige Einflussnahme auf die Justiz.

Jurk: Gerade vor solchen Hintergründen waren und sind die kritischen Signale aus der Richterschaft nicht zu übersehen gewesen.

Ereignisse

22.8.2000: Die umfängliche Einmischung in Ermittlungsverfahren wird nach einer (weiteren) Beanstandung des Datenschutzbefauftragten durch ein neues Organisationsstatut der Staatsanwaltschaften unterbunden. (Spiegel 35 S. 32)
12.9.2000: Rücktritt Heitmanns

Häring: Während meiner Amtszeit kein einziger Versuch, Einfluss auf richterliche Entscheidungen zu nehmen (FAZ v. 12.9.2000).

Biedenkopf: „keinerlei Veranlassung, an der erfolgreichen Justizpolitik etwas zu ändern“ (Dresdner Neueste Nachrichten v. 13.9.2000).

Glossen

Schon bisher drängten sich Zusammenhänge zwischen Verfahrenseinstellungen, involvierten Regierungsmitgliedern und Beförderungen von Staatsanwälten auf (Spiegel 35 S. 33; FR v. 9.9.2000).

Der Rückhalt in der CDU ging verloren. Hochschild: Durch seinen Rücktritt hat sich kein einziges sachliches Justizproblem erledigt (FAZ v. 16.9.2000).

sächsischer Landtag am 15.9.00

Bartl: Warum denn korrigieren, wenn es keinen Grund gab, warum wurde in einer Nacht- und Nebelaktion korrigiert und hat man den damaligen Noch-Staatsminister Heitmann am nächsten Tag nur noch unterschreiben lassen? Woraufhin man ihn dann zum Frühstücksdirektor deklariert hat.

Jurk: Warum wurde nicht einmal in Erwägung gezogen, die Justiz als völlig unabhängige dritte Gewalt im Staate neu zu konstituieren, (Heitmann: Weil das falsch ist!) so wie das die Verfassungsväter der Bundesrepublik ursprünglich einmal vorgesehen hatten?

Anmerkungen:

- 1) vgl. Asbrock, Bernsteinzimmer und richterliche Unabhängigkeit, BJ 2000, 262
- 2) Lieberoth-Leden, Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter/innen, zur Sächs. Zeitung v. 21.9.2000)
- 3) vgl. auch Spiegel 26/1996: Der Dresdner Landgerichtspräsident Georgii stritt mit Heitmann über die Belastung von Zivilrichtern, die Urteile wie am Fließband fällen müssten. Als er wieder nach Baden-Württemberg zum Präsidenten des Landgerichts Ravensburg berufen wurde, soll sich Heitmann in seinem Beisein gefreut haben, das sei „gut für Sachsen“.
- 4) zur Rolle Härings schon Endemann, Lagergericht, Justizverwaltung und Präsidium, BJ 1993, 2 S. 3: „Die Justizverwaltung - Gerichtspräsidenten und Justizministerium - ist, entgegen den Bekundungen in wohlfeilen Festreden nicht willens und/oder nicht in der Lage, auch elementare Belange der Justiz gegenüber der Exekutive nachhaltig zu vertreten, wenn diese Belange den politischen Absichten entgegenstehen ...“
- 5) etwa beim Verfahren um die Wahl eines Bürgermeisters mit Stasi-Vergangenheit (vgl. BJ 1995,190); dazu Sächs. Zeitung am 2.2.1995: „Zweifelloos zählt die Existenz einer unabhängigen Justiz - in 40 Jahren DDR bei politisch tangierten Fällen total unbekannt - neben vielen anderen zu den besonders erfreulichen Tatsachen der Einheit.“
- 6) Rehak laut BILD v. 10.8.00 im ZDF: „Leider kein Einzelfall. Meist versuche ich, das abzufangen, ohne dass meine Richter etwas davon bemerken.“
- 7) aus meiner Abschiedsansprache im VG Dresden 1995: „Einen besseren Präsidenten werden Sie nicht bekommen, das weiß ich aus Erfahrung.“
- 8) so das Selbstverständnis Heitmanns als Justizminister (Freie Presse Chemnitz v. 11.8.2000)
- 9) van Husen, Die Entfesselung der Dritten Gewalt, AÖR 78 (1952/53), 49 S. 56; bemerkenswert der Gleichklang mit der vom neuen BGH-Präsidenten Hirsch angestrebten Befreiung der Justiz aus der „babylonischen Gefangenschaft“ der Administration (Juli 2000)
- 10) Rozek, TU Dresden, bei der öffentlichen Anhörung vom 9.10.2000
- 11) vgl. dazu BDVR-Rundschreiben 5 und 6/1999 S. 114 und 138 sowie VG Dresden, Beschl. v. 25.8.1999, BJ 1999, 158 (II. Kapitel); dazu Heitmann: „Das ist die schlechteste Entscheidung, die ich je gelesen habe“ (Sächs. Zeitung v. 10.8.2000)
- 12) vgl. Zeitungsberichte im BDVR-Rundschreiben 3/2000 S.72

Der Autor:

Konrad Kramer
ist Richter am
Verwaltungsgericht
Stuttgart. Von
August 1994 bis
Dezember 1995 war
er Verwaltungsrichter in Dresden



Arheilger Druckwerkstatt auf Expo ausgezeichnet

Die Druckwerkstatt-Kollektiv-GmbH, die viele Jahre lang *Betrifft JUSTIZ* gedruckt und vertrieben hat, erhält Preis als familienfreundliches Unternehmen. Für Mitarbeiter mit Kindern ist die Arbeitszeit verkürzt

Von Guido Kirchoff

Am 31. Oktober 2000 war der große Tag für die Druckwerkstatt Kollektiv GmbH. Für sein „beeindruckendes familienfreundliches Gesamtkonzept und der hervorragenden Väterförderung“ wurde der Arheilger Betrieb als Preisträger des Bundeswettbewerbs „Der familienfreundliche Betrieb 2000 - Neue Chancen für Frauen und Männer“ von der Familienministerin Dr. Christine Bergmann und dem Wirtschaftsminister Dr. Werner Müller ausgezeichnet.

Eine kleine Meldung in der „Arheilger Post“ im März dieses Jahres, in der auf den Wettbewerb hingewiesen wurde, war Auslöser für die Erinnerungsarbeit der DruckwerkstattlerInnen. So begannen sie zusammen zu tragen, was in den letzten 15 Jahren seit Bestehen des Betriebes entwickelt und nahezu selbstverständlich wurde.

Das kleine Druckereiunternehmen hat sieben Mitarbeiter/Innen von denen fünf festangestellt sind. Die vier Gesellschafter arbeiten im Betrieb mit. Es werden Bücher, Broschüren, Plakate und Geschäftspapiere hergestellt. Die betriebliche Regelarbeitszeit beträgt 30 Wochenstunden. Im Falle der Elternschaft wird die zu leistende Arbeitszeit um sechs Wochenstunden bei Krippenkindern, vier Stunden bei Kindergartenkindern und zwei Stunden bei Schulkindern reduziert, alles zu dem Entgelt der Regelarbeitszeit.

Drei männliche Mitarbeiter sind Familienväter, davon haben zwei zur Zeit reduzierte Arbeitszeit. Die aktive Vaterschaft und damit Familienarbeit ist erwünscht und selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist es, dass die Urlaubswünsche der Beschäftigten mit schulpflichtigen Kindern bevorzugt behandelt werden. In Notfällen können die Kinder stundenweise in den Betrieb mitgebracht werden. Wer ein krankes Kind pflegt, bekommt weiterhin das Gehalt ausgezahlt.



Bundesfamilienministerin Christine Bergmann, Bundeswirtschaftsminister Werner Müller, Ulrich Pakleppa, Waso Koulis und Willi Wagner

„Es erfüllt uns mit Freude und Stolz, dass unsere Lösung, Familienarbeit und Erwerbsarbeit in Einklang zu bringen, diese Würdigung erfahren hat“, meinte Ulrich Pakleppa (einer der Gesellschafter) und fügte hinzu: „In Zukunft werden wir weitere Anstrengungen aufbringen müssen, um dieses Konzept zu sichern.“ Die Druckwerkstatt Kollektiv GmbH ist ein ganz „normaler“ Betrieb, der im Konkurrenzkampf zu allen anderen kleinen Druckereien in Darmstadt steht. In diesem Zusammenhang wies Willi Wagner darauf hin: „dass Betriebe kostenlos von den Fähigkeiten profitieren, die in der Familienarbeit erworben werden. Qualifikationen wie Einfühlungsvermögen, Teamfähigkeit, Organisation und viele neue Kontakte können aus der Familienarbeit nutzbringend in den Betrieb eingebracht werden.“

„Das Preisgeld von 28.000,- DM für diese Auszeichnung entspricht nun wirklich keinem O.M.A. Orden“ (zu DDR Zeiten

Sprachregelung für Orden ohne materielle Anerkennung), erläuterte Bundesfamilienministerin Frau Dr. Bergmann bei der Preisverleihung. Vielleicht ist er ein Anreiz für die Preisträger und weitere Betriebe, ihre familienfreundlichen Arbeitsbedingungen weiter zu entwickeln.

Die Dreiteilung des Preisgeldes ist laut Waso Koulis auch schon beschlossen: „Wir werden unseren Digitaldruckbereich um das Thema Farbe bereichern, weiterhin haben wir die Möglichkeit, verstärkt in inner- und außerbetriebliche Weiterbildung zu investieren, und zum dritten werden die Beschäftigten direkt durch ein erhöhtes Weihnachtsgeld profitieren.“

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Feuerbachstraße 1, 64291 Darmstadt
www.darmstadt-online.de/druckwerkstattkollektiv

Der Autor:

Guido Kirchoff ist Mitglied der BJ-Redaktion und Richter am Amtsgericht Darmstadt

Echo

Richterliches Selbstverständnis und Qualitätsmanagement in der Gerichtsverwaltung

Zu: **Betrifft JUSTIZ Nr. 62, S. 252 – 254**

Die Redaktion hat Camouflage betrieben (warum?). Der Verfasser K.-Helmut Zimmermann ist nicht nur, wie von der Redaktion verunklarend apostrophiert, „Richter am Arbeitsgericht Stuttgart“, sondern dessen Präsident.

Diese Besonderheit hätte man den Lesern jenseits der schwäbischen Justizprovinz nicht vorenthalten dürfen, weil die schneidigen Verlautbarungen des Z. nur bei entsprechend vollständiger Information in ihrer ganzen staatsautoritären Anmaßung verstanden werden können:

Ein Gerichtspräsident nomine Z. gibt seinen Bediensteten (wie RichterInnen in Deutsch-Südwest oft von ihren Präsidenten bezeichnet werden) klare Befehle und deckt absichtsvoll seine internen Beurteilungskriterien auf: Präsenzpflicht während der für Beamte geltenden Kernarbeitszeit (in Stuttgart 7.30 bis 16.00 Uhr), Schönschreibpflicht (in Sütterlinschrift, dem geistigen Zustand des Landes entsprechend?), Vordruckgebrauchspflicht (keine Obrigkeit ohne Ukas), Pflicht zur Linientreue und Systemkonformität (tradiertem Brauchtum gemäß), Pflicht zur Sozialcourtoisie (nebst aufgesetztem Lächeln), Qualimanagkundproduktprozessoutputoptiorganikoopkommuni-Pflicht (den Sermon mal auf den kurzen Nenner gebracht).

Interessant auch zu erfahren, daß Z. diverse seiner „Kolleg(inn)en“ aus Gründen

des Persönlichkeitsschutzes (sic! Die brauchen wohl bald Personenschutz?) in seiner amtlichen Abmahnung „nur plakatativ skizziert“ hat. Potz Wetter, beim ArbG Stuttgart muß es farbige Individualisten geben, dem Präses zum Graus, wie erfreulich. Es ist zu hoffen, daß beim ArbG diese imperiale Heimsuchung weiterhin auf den gebotenen Widerstand stößt.

Aber welche mentale Erholung, im gleichen Heft den Beitrag von Horst Häuser zu lesen: statt eines imperativen Kommandosystems demokratische Gesinnung durch und durch.

Doch eine Schwalbe macht noch keinen Sommer.

EUROPA, cave germanos!

Frank Fahsel, LG Stuttgart

Zur sogenannten „Leitkultur“

W^or^ts^pi^el^er^ei

wenn wir alle
gesund empfinden
haben wir ein
gesundes volksempfinden

wer dann nicht
gesund volksempfindet
sondern anders empfindet
bleibt nicht lange gesund

da ist ein gesundes
volk empfindlich

Harald Hurst

(aus dem Gedichtband
„Ich bin so frei“,
G. Braun Buchverlag Karlsruhe,
mit freundlicher Genehmigung
des Dichters, den wir bereits
im letzten Heft – Nr. 63 S. 302 –
vorgestellt haben)

Betrifft JUSTIZ erscheint seit nunmehr 15 Jahren. Die Zeitschrift hat in dieser Zeit sämtliche Richterratschläge mit ihren Diskussionen, Resolutionen und weitergehenden Auswirkungen dokumentiert.

Die Friedensbewegung, die juristische Aufarbeitung und Erneuerung der DDR, die Kriege der neunziger Jahre sind von ihr in zahllosen Beiträgen, Dokumenten und Zeichnungen begleitet worden.

Immer wieder hat die Zeitschrift die Arbeit in den Staatsanwaltschaften und Gerichten beleuchtet, justizpolitische Anregungen gegeben und häufig ungeschminkte Darstellungen richterlicher Selbsteinschätzung und Selbstkritik veröffentlicht, die große Beachtung erfahren haben (Lamprecht, Süddeutsche Zeitung 8./9.1.2000: „Was die Robe verhüllt“). Das wird auch in Zukunft so sein.

Die Hefte von **Betrifft JUSTIZ** sind deshalb kein Altpapier, sondern wertvolle Dokumente von anderthalb Jahrzehnten Justizpolitik und Zeitgeschichte.

Vervollständigen Sie Ihre Sammlung! Bestellen Sie fehlende Exemplare und Einbanddecken mit den entsprechenden zweijährigen Inhaltsverzeichnissen beim Verlag:

Verlag Renoservice GmbH
Mommensenstraße 34, 10629 Berlin
Telefon: 030/ 32 77 55 66
Telefax: 030/ 32 77 55 99

Veranstaltungen

Europäische Akademie Bad Bevensen

Gewaltenteilung im Wandel

– auf dem Wege zur organisatorischen Unabhängigkeit der Justiz

Bundesmitgliederversammlung der NRV 2001

9. bis 11. März 2001 im Gustav- Stresemann-Institut in Niedersachsen e.V.,

Die hochaktuelle Diskussion über das Neue Steuerungsmodell (Benchmarking, Controlling, Auditing, Budgetierung) ist Anlass, das Thema gründlicher zu durchdringen und eigene Perspektiven für eine moderne und effektive organisatorische Neuordnung einer unabhängigen Justiz zu erarbeiten. Dazu gehört auch eine Konzeption für die organisatorische Unabhängigkeit der Justiz. Dies führt uns auch zu dem Thema des Richteramtes der Zukunft in der Spannung zwischen den Rollen als „Vorgesetzter“, als Persönlichkeit und als Jurist. Neben diesem Hauptthema stehen Neuwahlen des Bundesvorstandes und Regularien an, ein Satzungsänderungsantrag ist angekündigt.

Europäische Akademie Bad Bevensen
Klosterweg 4, 29549 Bad Bevensen,
Tel. 05821/955-0, Fax: 05821/955-299,
E-Mail: GSI-Bevensen@T-Online.de

Anmeldungen sind zu richten an:

Sylvia Seidel,
Kornrade 25, 23611 Bad Schwartau,
Fax: 0451/2961851;
sylvia-seidel@t-online.de.

Der Tagungsbeitrag wird bei ca. 280,00 DM liegen. NRV-Mitglieder werden noch gesondert brieflich eingeladen.

Kleiner Norddeutscher Richterratschlag 2001 in Katlenburg

Von Freitag, den 18. Mai, bis Sonntag, den 20. Mai 2001, findet in der Freizeit- und Bildungsstätte Katlenburg, Burgberg 1, 37191 Katlenburg-Lindau (Tel. 05552/201)

der nächste Kleine Norddeutsche Richterratschlag statt.

Der Sonnabend wird – wie immer – für Freizeitaktivitäten da sein. Die Rhume lädt zum Paddeln ein. Für Fahrradfreunde bietet Katlenburg Möglichkeiten für kürzere oder längere Touren. Wer Lust hat, bringt Boot und/oder Fahrrad mit. Mietboote stehen in Northeim zur Verfügung; einzelne Fahrräder können auf der Katlenburg nach vorheriger Abklärung mit der Katlenburg ausgeliehen werden.

Nach dem „sportiven“ Tag besteht noch Gelegenheit zum Besuch der Sauna, zum Tischtennispielen oder sich einfach zu sonnen.

Sonntag ist wieder Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Ein Programm steht noch nicht fest, es wird aber wieder ein aktuelles justizpolitisches Thema sein. Anregungen sind herzlich willkommen.

In den vergangenen Jahren hatten wir erfreulicherweise einige „Neue“ in unseren Reihen, was für alle interessant und anregend war. Wir freuen uns, wenn Sie auch Ihren Kollegenkreis ansprechen und noch weitere finden, die Lust auf ein schönes und interessantes Wochenende haben. Wir hoffen, daß wieder die Sonne scheint.

Die Freizeit- und Bildungsstätte Katlenburg ist eine vergleichsweise schlichte Einrichtung in einer besonders schönen Umgebung. Handtücher müssen mitgebracht, Bettwäsche kann ausgeliehen werden (ca. DM 8). Familien können zusammen untergebracht werden. Unterkunft und Verpflegung kosten etwa DM 41 / Tag. Anmeldungen einschließlich evt. Vorbestellung für die Mietboote bitte bis zum 30. April 2001 an Heiner Wegemer, Alfred-Jahncke-Ring 5, 22339 Hamburg

Fax: 040/606 79 707

E-Mail: heiner@wegemer.de

Nachträgliche Anmeldungen und Absagen (Ausfallgeld) bitte direkt bei der Katlenburg.

Heiner Wegemer (AG Hamburg) und Angela Müller (AG Burgwedel).

Evangelische Akademie Bad Boll

Rechtsradikale Jugendliche – Spiegel der Gesellschaft?

vom 12. bis 14. Januar 2001

Freitag, 12. Januar 2001

14.45 Uhr. Begrüßung und Eröffnung Dr. Helmut Geiger, Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll
Sigrun von Hasseln, Vorsitzende des Vereins Recht und Gesellschaft e.V., Cottbus

15.15 Uhr: Rechtsorientierte Jugendliche in Ost- und Westdeutschland – Ursachen und Erscheinungsformen
Dr. Philipp Walkenhorst, Diplomsozialwissenschaftler, Universität Dortmund

16.40 Uhr: Aufgaben und Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zum Rechtsextremismus – aus ostdeutschem Blickwinkel
Reinhard Boos, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, Dresden

19.30 Uhr: Präsentation von rechtsextremen Symbolen, Schriften, Musik und Seiten im Internet
Dr. Helmut Rannacher, Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, Stuttgart

Samstag, 13. Januar 2001

9.00 Uhr: Alles Rechtsextreme? Skins ..., Glatzen ..., rechte Erscheinungsformen in Jugendkulturen
Klaus Farin, Leiter des Archivs der Jugendkulturen, Berlin

10.00 Uhr: Persönlichkeitsmerkmale rechter Gewalttäter aus jugendpsychiatrischer Sicht

Prof. Dr. med. Gerd Schütze, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie im Universitätsklinikum Kiel

11.30 Uhr: „National befreite Zonen“ – Schaffung von Räumen kultureller Dominanz von rechts

Bernd Wagner, Kriminologe, Leiter des Zentrums Demokratische Kultur, Berlin

14.30 Uhr: Arbeitsgruppen

19:30 Uhr. Gespräch für Interessierte mit Joachim Dönitz, Präsident des Landgerichts Cottbus, zum Thema: Strafjustiz als „Ausputzer der Nation“?

Möglichkeiten und Grenzen der juristischen Bewältigung gesellschaftlicher Probleme am Beispiel rechtsradikaler Taten.

Sonntag, 14. Januar 2001

9.15 Uhr. Eindrücke und Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen mit Diskussion.

10.30 Uhr. Jugendgewalt von rechts als Gefahr für die innere Sicherheit
Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg, Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg
Stephan J. Kramer, Geschäftsführer des Zentralrats der Juden in Deutschland

12.00 Uhr. Eindrücke und Erkenntnisse aus dem Tagungsverlauf
Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Bundesverbands ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V.

Leiter der Abt. Verfassungsschutz des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg a.D., Berlin

Anmeldung:

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll

Telefon: (071 64) 79-0
Telefax: (071 64) 79-4 40

E-Mail:
ursula.hendrich@ev-akademie-boll.de

Internet: www.ev-akademie-boll.de

Evangelische Akademie Bad Boll

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialem und rechtlicher Perspektive

vom 26. bis 28. Januar 2001

Freitag, 26. Januar 2001

14.45 Uhr. Begrüßung und Eröffnung
Dr. Helmut Geiger, Studienleiter, Evangelische Akademie Bad Boll

15.00 Uhr. Familien- und Partnerschaftsbilder im Wandel. Sozialethische Markierungen auf dem Weg zum familialen Status gleichgeschlechtlicher Partnerschaften;

Prof. Dr. Dr. Siegfried KEIL, Philipps-Universität Marburg

16.30 Uhr. Zur Gleichstellung homosexueller Partnerschaften aus familienrechtlicher Sicht;

Dr. Dagmar Kaiser, Privatdozentin, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. Universität zu Köln

19.30 Uhr. Rechtsvergleichende Überlegungen zur gesetzlichen Regelung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften; Prof. Dr. Hein Kötz, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Samstag, 27. Januar 2001

9.00 Uhr. Ambivalenzen der Verrechtlichung – die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im Gesetzgebungsverfahren; Prof. Dr. Rüdiger Lautmann, Arbeitsstelle Schwulesbische Studien im Institut für Empirische und Angewandte Soziologie (EMPAS), Universität Bremen

9.45 Uhr. Sozial- und sexualwissenschaftliche Erkenntnisse zur Homosexualität;

Dr. Michael Bochow, Soziologe, Intersofia, Gesellschaft für interdisziplinäre Sozialforschung in Anwendung mbH, Berlin

11.30 Uhr. Zwei-Väter-und Zwei-Mütter-Familien. Sorgerecht, Adoption und künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen;

Prof. Dr. päd. Uwe Sielert, Institut für

Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

14.30 Uhr. Arbeitsgruppen

Sonntag, 28. Januar 2001

9.15 Uhr. Eindrücke und Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen mit Diskussion

10.30 Uhr. Recht auf eingetragene Partnerschaft für Personen gleichen Geschlechts?

Podiumsdiskussion

Anmeldung:

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll

Telefon: (071 64) 79-0
Telefax: (071 64) 79-4 40

E-Mail:
ursula.hendrich@ev-akademie-boll.de

Internet: www.ev-akademie-boll.de

Evangelische Akademie Bad Boll

Mein Verhältnis zum Recht

Rechtliche Beziehungen und Beziehungen in der Rechtspflege

vom 17. bis 20. Mai 2001 im Wiesensteig

Wir können in diesen Tagen unser Verhältnis zum Recht klären eigene Anliegen bearbeiten die Macht der Verhältnisse wahrnehmen eigene Spielräume entdecken die eigene Beziehung bedenken zu Gott, Mitmenschen und uns selbst Ein Gleichgewicht von Nähe und Distanz finden unsere Gefühle ernst nehmen verhaltenen Zorn äußern für unser Wohlbefinden sorgen Freude erleben

Anmeldung:

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll

Telefon: (071 64) 79-0
Telefax: (071 64) 79-4 40

E-Mail:
ursula.hendrich@ev-akademie-boll.de

Internet: www.ev-akademie-boll.de

Alte BJ-Hefte?
030 / 32 77 55 66

Bücher

Fiebig/Gallner/Pfeiffer Kündigungsschutzgesetz

Handkommentar

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
2000, 973 Seiten, DM 148,00

„Warum noch ein Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz?“ werden die Arbeitsrechtler unter den Lesern aufstöhnen. In der Tat. Auf Antrieb läßt sich eine Handvoll etablierter Kommentare aufzählen: Allein vier professorale Standardwerke, mindestens ebensoviele, die vornehmlich die Klientel der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer ansprechen, und drei weitere gewichtige Großwerke aus überwiegend höchstrichterlicher – d.h. auch die eigene Judikatur darstellender – Feder. Die hiermit einhergehenden Nachteile bestehen bei den Autoren des hier besprochenen Kommentars allerdings nicht: Stefan Fiebig, Inken Gallner und Gerhard Pfeiffer sind seit geraumer Zeit Vorsitzende an den Arbeitsgerichten Heilbronn und Stuttgart, zudem erfahren durch wissenschaftliche Mitarbeit beim BAG.

Dies fällt beispielhaft bei der sehr gelungenen Darstellung der betriebsbedingten Kündigungsgründe auf. Dem Leser werden die Strukturen der sogenannten Unternehmerentscheidung, die Abgrenzung der sogenannten Organisationsentscheidung von der Durchführungsmaßnahme (dem Kündigungsentschluß) nicht nur schlagwortartig vorgestellt, sondern mit ebenso klaren wie eindeutigen Ausführungen entwickelt und begründet. Keine juristischen Satz-Ungetüme, sondern gepflegte Normalsprache. Geradezu wohltuend ist es, daß man beim Lesefluß nicht – wie bei vielen Standardwerken üblich – durch eine Unmenge von Recht-

sprechungszitaten nebst Quellenangaben regelrecht „ausgebremst“, sondern nur dort auf Nachweise hingewiesen wird, wo dies unabdingbar nötig ist. Im Vordergrund steht die wohlbegründete Meinung, der Meinungsträger tritt in den Hintergrund. Wo aber die Kommentarmeinung von der des Bundesarbeitsgerichts abweicht, wird dies ausdrücklich deutlich gemacht (z.B. S. 321, Rz. 637). Ein erfrischend unbefangener Umgang mit „h.M.“ (über die Uwe Wesel vor 30 Jahren noch polemisieren mußte, sie sei „mehr Autorität als Wahrheit“). Immer dort, wo Anlaß hierzu besteht, hält die Kommentierung inne und erläutert bis ins einzelne und nicht nur beiläufig die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bzw. der abgestuften Vortraglast. Hierin liegt eine große Stärke dieses Praktikerkommentars.

Bedauerlich ist, daß die Ausführungen zur sogenannten Leistungsverdichtung bei betriebsbedingter Kündigung sehr knapp gehalten sind. Dies dürfte seinen Grund allerdings darin haben, daß allenfalls in Einzelfällen, etwa bei Verletzung von Tarifrecht oder gesetzlicher Schutzvorschriften die Grenze der ansonsten gerichtlich nicht überprüfbaren unternehmerischen Freiheit gezogen werden kann.

Die Darstellung der krankheitsbedingten Kündigung ist dank der hierzu ergangenen ausdifferenzierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts von ebenso großer methodischer Klarheit. Auch hier allerdings wird nicht allein getreu das rezipiert, was das BAG vorgedacht hat, sondern zuweilen wird es weiterentwickelt: Anstelle des vom BAG favorisierten dreistufigen Prüfungsschemas – negative Prognose, betriebliche Auswirkungen, Interessenabwägung – wird einer vierten Stufe in Gestalt der Abwendbarkeit der Kündigung durch Ausnutzung des mildereren Mittels – etwa bei der Existenz eines „leidensgerechten Arbeitsplatzes“ – das Wort geredet (S. 267, Rz. 518).

Es liegt in der Natur der verhaltensbedingten Kündigungsgründe – des dritten Pfeilers der Kündigungsgründe –, daß hier eine Systematisierung schwerer fällt. Umso positiver ist es zu bewerten, daß ein in der jüngsten Rechtsprechung des

BAG nahezu unmerklich vollzogener Methodenwechsel deutlich dargestellt wird (S. 139 und 152): Wurde früher nach sogenannten Störbereichen – Leistung, betriebliche Verbundenheit aller Mitarbeiter, Vertrauen, Unternehmen – unterschieden mit u.U. unterschiedlichen Auswirkungen für das Erfordernis einer vorausgehenden Abmahnung, wird nunmehr danach gefragt, ob eine Verletzung einer vertraglichen Haupt- oder Nebenpflicht vorliegt (BAG, 04.06.1997).

Sehr ausführlich wird auch der Komplex der Bagatell-Vermögensdelikte (der Biß in den Bienenstich als Kündigungsgrund) und das damit in Zusammenhang stehende Argument des reparablen bzw. irreparablen Vertrauensverlustes abgehandelt (S. 214 f.). Jeder, der in der Praxis hiermit zu tun hatte, kennt das ungute Gefühl, welches verbleibt, egal auf welche Seite man sich letztendlich (als Richter) schlägt. Daher bieten die anhand abgehandelter Einzelfälle angestellten Überlegungen überaus differenzierte Entscheidungshilfen, insbesondere zur Frage, ob das verlustig gegangene Vertrauen ein hinreichender Grund für die Kündigung auch dann sein kann, wenn es – das Vertrauen – vertraglich gar nicht ausdrücklich vorausgesetzt ist. Sind überhaupt, so muß man allerdings fragen, Fälle denkbar, wo Vertrauen keine Rolle spielt?

Im vorliegenden Rahmen kann nicht der gesamte fast tausend Seiten starke Kommentar umfassend gewürdigt werden. Daher nur stichwortartig einige wenige Kritikpunkte:

Eine methodisch stark gegliederte Darstellung des Komplexes der Änderungskündigung wurde gewiß dadurch erschwert, daß die hierzu ergangene Rechtsprechung spärlicher ist und die Thematik selbst insgesamt schwer zu fassen. So erklärt sich sicherlich die relative Kürze der Darstellung auf etwas mehr als 30 Seiten im Vergleich zu der jeweils 100seitigen Kommentierung der verhaltensbedingten und betriebsbedingten und der siebzigseitigen der personenbedingten Gründe.

Etwas unübersichtlich ist die Darstellung der beiden Entscheidungen des Bundes-

Böser Druckfehlerteufel

Im letzten Heft hat leider der Druckfehlerteufel zugeschlagen:

Im Artikel von Volker Drecktrah muß es auf S. 318 heißen: „Unverständlich bleibt allerdings, warum man für die ‚Kundgabe der Mißachtung‘ noch den Anlass eines realen ‚Stinkefingers‘ braucht, ...“

Im Artikel von Helge Majer muß es auf S. 340 heißen: „Konkurrenz und Märkte können die Lenkungsprobleme für die private und öffentliche Sphäre **nicht** lösen.“

Im Nachruf für Ilse Bechthold auf S. 333 ist die letzte Zeile weggefallen. Der letzte Absatz mußte richtig heißen:

Am 20. Juni ist Ilse Bechthold im Alter von 63 Jahren an Krebs gestorben. Ihre Familie hat ihr in der Todesanzeige Bonhoeffers Worte mit auf den Weg gegeben: Von guten Mächten wunderbar geborgen ...



verfassungsgerichtes vom 27.01.1998 – Az.: 1 BvL 15/87 und 1 BvL 22/93 – zum Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes auf Betriebe von nicht mehr als fünf Arbeitnehmern. Sie werden einerseits unter § 23 (Rz. 11-24) und andererseits zusätzlich in der – im übrigen sehr konzentriert und umfassend gehaltenen – Einleitung vor § 1 (Rz. 121 und 130) abgehandelt. Hier mag es Koordinierungsprobleme gegeben haben. Sehr hilfreich ist demgegenüber das vorgestellte Prüfungsschema zu § 23 hinsichtlich des Übergangsrechtes (S. 896). Hervorragend auch die Gesamtdarstellung des Kündigungsfristenrechts von § 622 BGB und die dazugehörige grafische Übersicht (S. 414).

Überhaupt liegt die besondere Stärke des Kommentars in der Vielzahl der eingearbeiteten Tabellen und Übersichten, so im Zusammenhang mit der Abfindungsrege-

lung von § 10 KSchG die Darstellung der steuerrechtlichen Freibeträge für die Zeit ab dem 31.03.1999 (S. 639), die Tabelle über die Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld ab dem gleichen Zeitpunkt (S. 648) und die Tabelle über die Dauer des Sonderkündigungsschutzes von § 15 KSchG (S. 779).

Fazit: Ein sehr flüssig geschriebener und dank eines 60seitigen Stichwortverzeichnisses übersichtlicher Handkommentar für die gerichtliche Praxis. Er paßt wie die üblichen dtv-Gesetzestexte noch in jede Tasche, liegt leicht in der Hand, aber... er hat „Gewicht“.

Der Autor:

Klaus Hennemann
ist Vorsitzender Richter am
Landesarbeitsgericht
Mannheim

Betrifft JUSTIZ

erscheint vier Mal im Jahr
jeweils zum Ende des Quartals im
Verlag RenoService GmbH Berlin,
MommSENstraße 34, 10629 Berlin
Telefon 030 / 32 77 55 66
Telefax 030/ 32 77 55 99

homepage: www.renoservice.de

Jahresabo 60,00 DM.
Einzelheft 17,00 DM

Verantwortlich für Anzeigen:

Gerhard Albrecht, RenoService GmbH,
MommSENstraße 34, 10629 Berlin.
Telefon 030 / 32 77 55 66
Telefax 030 / 32 77 55 99

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1. Oktober 1997

Druck:

BE-Druck Berlin
Wolfener Straße 36, 12681 Berlin
Telefon: 030/ 938 98-0
Telefax: 030/ 938 98-111

Frohes Fest

Die BJ-Redaktion
wünscht allen
Leserinnen
und Lesern,
ein schönes und
friedvolles
Weihnachtsfest,
Erholung vom Stress
des Justizalltags und
viel Zeit zum Luftholen
für die Aufgaben
im neuen Jahr

Präambel

des Leitkulturgesetzes in der Fassung von heute nachmittag

In Ansehung der Tatsache, dass seit der Reichsgründung 1871 in Deutschland das Prinzip gilt, dass am deutschen Wesen die Welt eigentlich genesen sollte, und in Ansehung der Tatsache, daß zur Durchsetzung dieser kulturell-geistigen Hochleistung Deutschland bereits zwei Weltkriege angezettelt und auf mörderische Weise zu Ende gebracht hat, darf sich das Deutsche Volk als besonders qualifiziert dafür ansehen, den Völkern der Welt ein Beispiel von Weltoffenheit und Kultur zu sein. In Erwägung, daß Leitkultur ist, wenn die richtigen Leute bei uns schon wissen, was man mit dem Gesocks und Gesindel, das bei uns Einlass will, machen soll, und in Erwägung, daß die Amtsträger der zuständigen Behörden und der rechtsprechenden Gewalt nur darauf warten, endlich mal wieder einen unbestimmten Rechtsbegriff zur Verfügung zu haben, mit dem Macht- Bedürfnisse ungehemmt ausgelebt werden können, erlässt der Bundestag mit der überwältigenden Mehrheit der abgegebenen Stimmen das deutsche Leitkulturgesetz (LkuG), das wie folgt lautet



Justizreform & neue Logistik



Einladung zum 27. Richterratschlag in Schleswig-Holstein

„Justiz im Spiegel“

2. bis 4. November 2001 in Weißenhäuser Strand an der Ostsee

Thema:

Unter dem Generalthema „Justiz im Spiegel“ wollen wir - mit externer Beteiligung „hinterfragen, ob die Justiz (und wir als ihre Exponenten) den Aufgaben und Anforderungen in ausreichendem Maße gerecht werden.

Wir wollen dabei „ vor dem Hintergrund einer sich in vielen Bereichen dramatisch verändernden Gesellschaft „ nicht nur uns selbst, unseren eigenen Ansprüchen und Begrenztheiten, unseren Inhalten und Arbeitsformen einen Spiegel vorhalten. Wir wollen auch die Justiz „ und uns „ in den Erwartungen und Wünschen von Justiz„nutzern“ und Justiz„beteiligten“ spiegeln lassen.

Als Themenbereiche für die Arbeitsgruppen sind geplant:

Welches Spiegelbild geben wir für Berufsanfänger? (Welches sind deren Erwartungen, Hoffnungen, Enttäuschungen an die Justiz und ihren Arbeitsplatz?; Generationswechsel in der Justiz)

Wie sehen Externe uns und unsere Arbeitsweise? (Entsprechen die „Angebote“ der Justiz noch den „Anforderungen“ der Justiz„verbraucher“? Brauchen wir mehr außergerichtliche Streitschlichtung, Mediative Elemente, pp?)

Modernisierungsbestrebungen in der Justiz

(Neues Steuerungsmodell und andere Ideen - Chancen für die Selbstverwaltung in der Justiz oder Risiko für die richterliche Unabhängigkeit?; Wie weit ist Kritik an unseren Arbeitsweisen berechtigt ?)

Europäisierung des Rechts

(Auswirkungen in unserem täglichen Berufsalltag; Nachholbedarf an Bewußtsein und fachlichen Kenntnissen?; Änderungsbedarf in Aus- und Fortbildung?)

Zeit:

Freitag, 2. November 2001, ab 16:00 Uhr, bis Sonntag, 4. November 2001 mittags.

Ort:

Ostsee-Ferienpark WEISSENHÄUSER STRAND

Der Tagungsort ist mit Öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar (Zug -IC- bis Oldenburg, dann 6 km Bus oder Taxi; Flugzeug bis Hamburg, dann Bus und Zug).

Kosten:

Übernachtung (EZ im Hotel oder Studio - ggf. auch als DZ nutzbar - mit Dusche/WC) und Vollpension (Freitag Abendessen bis Sonntag Frühstück, incl. alkoholfreie Getränke während der Tagung) sowie Eintritt in das „Badeparadies“ insgesamt 298,— DM (DZ: 258,— DM) zzgl. üblicher Tagungsgebühr. Verlängerungsnacht (vorher oder nachher): 80,50 DM incl. Frühstück.

Anmeldung zum 27. Richterratschlag vom 2. bis 4. 11. 2001 (bitte lesbar schreiben!!)

Name: _____

Anschrift: _____

Dienststelle: _____

☎ privat: _____

☎ dienstlich: _____

Telefax privat/dienstlich: _____

E-Mail: _____

- Einzelzimmer
- Doppelzimmer mit
- Tagesgast am _____ (ohne Übernachtung)
- Verlängerungsnacht am _____

Ich bin bereit, bei Absage eventuell anfallende Stornokosten zu tragen. Mir ist bekannt, daß meine Angaben zur Person in die Teilnehmerliste aufgenommen werden.

Datum/Unterschrift: _____

Anmeldungen bitte an:

Michael Krogowski, Kulenkampstraße 22a, 23566 Lübeck
(☎ 0451-34515 -Priv.-; 0451 - 371 1343 -Dienst-)

Rettet Augenlicht!



Jedes zehnte blinde Kind in der „Dritten Welt“ könnte erfolgreich an den Augen operiert werden. Statt lebenslangem Elend oder gar baldigem Tod – eine neue Zukunft: Dafür hat CBM die Kampagne „Rettet Augenlicht!“ gestartet. Je früher wir helfen, desto besser.



Grauer Star ist heilbar. Eine Kindheit im Dunkeln ist zu Ende. Jency aus Indien kann dank einer Operation wieder sehen!

 **CBM**
Christoffel-
Blindenmission

Christoffel-Blindenmission e.V.
Nibelungenstraße 124
D-64625 Bensheim
Telefon: 0 62 51 - 131- 0
Telefax: 0 62 51 - 131-122
communications@cbm-i.org

Paul-Neumann-Straße 55
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 - 7 40 66 46
Telefax: 03 31 - 7 40 66 48
www.christoffel-blindenmission.de

Spendenkonto:
Sparkasse Bensheim
5050505 (BLZ 509 500 68)
Postbank Nürnberg
8576-853 (BLZ 760 100 85)
Postbank Berlin
653440-101 (BLZ 100 100 10)

